

SCHWERPUNKT FINANZEN

COVID-Krisen- bewältigung und mehr

TOP-THEMA

Green Finance



Wer verschafft mir jetzt den Spielraum, damit sich meine Gemeinde weiterentwickeln kann?

Führende Public Sector-Expertise

Wer seine Gemeinde weiterentwickeln und dabei auch durch schwierige Zeiten bringen muss, braucht einen kompetenten Partner. Nahezu jede zweite österreichische Gemeinde vertraut dabei auf die Bank Austria. Unsere innovativen Service-Tools, wie die „Praxisplaner“, können gerade dann, wenn die Rahmenbedingungen schwieriger werden, kommunale Aufgaben erleichtern. So unterstützen wir Sie dabei, Ihren Handlungsspielraum heute und in Zukunft zu optimieren. Und das nachhaltig. Denn, wenn es um die Zukunft einer ganzen Gemeinde geht, muss die Lösung vor allen Dingen eines sein: zukunftssicher.

RUND
50%
ALLER GEMEINDEN
SIND KUNDEN DER
BANK AUSTRIA



Wo bleibt die 2. Milliarde?

Städte und Gemeinden brauchen jetzt Unterstützung.

In der vorliegenden Ausgabe der ÖGZ geht es vor allem um Finanzen und Budget: Die Themen reichen von Green Finance über den EU-Haushalt zum Wiederaufbau bis zu Genossenschaften und CO₂-Steuern.

Die Finanzen bereiten den Städten und Gemeinden derzeit große Sorgen. Die wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise wirken sich massiv auf die Budgets aus. Nach dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIG) wäre aktuell immer noch der Ersatz der laufenden Einnahmen, hier insbesondere der Kommunalsteuer und der Fremdenverkehrsabgabe, zu gewährleisten.

Durch das von der Bundesregierung beschlossene Konjunkturstärkungsgesetz 2020 muss zusätzlich mit Mindereinnahmen in den Jahren 2020 und 2021 von insgesamt 1 Milliarde Euro gerechnet werden (Schätzung des BMF).

Es bedarf also echter Hilfspakete für Städte und Gemeinden für die Jahre 2020 und 2021. Aktuelle Berechnungen zeigen, dass 2 Milliarden Euro notwendig sind, um das laufende Geschäft und die Investitionen sicherzustellen.

Denn eines steht fest: Die Krise ist noch lange nicht ausgestanden. 

Thomas Weninger

Generalsekretär Österreichischer Städtebund

Michael Ludwig

Präsident Österreichischer Städtebund



Schwerpunkt Finanzen

Gemeindefinanzen

Krise der Gemeindefinanzen über das Jahr 2020 hinaus	11
Offener Haushalt	13
VRV: Eröffnungsbilanzen	16
Negativzinsen	20

Green Finance

CO2-Steuern	24
Klimawandel und der Finanzsektor	28
Sustainable Finance	30
Grüner Wiederaufbau nach Corona	32

Internationale Finanzen

Die Konjunkturpakete Österreich und Deutschland im Vergleich	34
COVID-19 und die fiskalische Integration der EU	38
Die EU nach der Krise	41
Fiskalregeln in der EU	44

Gesellschaft

Wirtschaftskrisen töten Comeback der Genossenschaften	46
Thomas Piketty: Kapital und Ideologie	49
	51

Kommunale Pionierinnen

Hilde Zach	53
Recht	
DSGVO-Bußgelder	56
Lkw-Sammelklage	57
Die Kommunalsteuer als Selbstberechnungsabgabe I	60

Aktuelles aus den Städten	6
Finanzen	64
Literatur	65
Zu guter Letzt	66
Termine	67
Impressum	67



mehr ahoi auf der donau.

**SUPER-
FREITAG:
-50%**

für SeniorInnen,
Studierende,
Präsenz-/Zivildienstler

JETZT BUCHEN!

www.twincityliner.com

01/9048880

Mit dem TWIN CITY LINER wieder nach Bratislava

Seit 1. August ist der neue Twin City Liner wieder auf seiner Stammstrecke unterwegs und verbindet die Donaumetropolen Wien und Bratislava miteinander. Nur 75 Minuten benötigt der topmoderne Schnellkatamaran in die slowakische Hauptstadt, die berühmt für ihre prächtige Burg, eine bezaubernde Altstadt und viele interessante Museen ist. Jetzt Tickets sichern unter www.twincityliner.com.

www.wienholding.at



TWIN CITY LINER.com
SO GEHT SCHIFF HEUTE

mehr wien zum leben.
wienholding

Ein Unternehmen der Stadt Wien



UNInteressant?

Österreichweite Uni-Kampagne startet.

Die Österreichische Universitätenkonferenz und der Forschungsfonds FWF starten eine österreichweite Online-Kampagne, an der sich erstmals alle 22 öffentlichen Universitäten beteiligen. Unter dem Motto „UNInteressant? Ideen, die unser Leben verbessern“ zeigt die Kampagne, welchen Nutzen universitäre Forschung für den konkreten Alltag der Menschen hat. Die Themen Gesundheit, Kultur/Sport, Technologie, Umwelt, Wirtschaft/Arbeit sowie Zusammenleben, aber auch Corona stehen dabei im Fokus. Anhand konkreter Beispiele wird

gezeigt, dass österreichische Universitäten Erkenntnisse liefern, die entscheidend dafür sind, wie wir in den nächsten Jahrzehnten leben werden.

Mit der Kampagne soll vor allem die Gruppe jener Menschen erreicht werden, die im Alltag nicht mit Universitäten zu tun haben. Ihnen soll nahegebracht werden, dass Universitäten wesentlich sind für Wohlstand und Lebensqualität unserer Gesellschaft.

www.uninteressant.at



Bgm. Hermann
Trinker



Bgm. Thomas
Rauninger



Bgm. Karl
Lautner



Bgm. Walter
Schweighofer



Bgm. Johann
Mitterhauser



Bgm. Hannes
Primus

Neue Ortschefs

Zahlreiche Bürgermeister-Wechsel in Kärnten und der Steiermark

In Schladming folgt Bürgermeister Hermann Trinker (Liste Schladming NEU) auf Siegfried Keinprecht. In Eisenerz wurde Christine Holzweber von Bürgermeister Thomas Rauninger (ÖVP) abgelöst und in

Bad Radkersburg folgt Bürgermeister Karl Lautner (ÖVP) auf Heinrich Schmidlechner. In Mariazell hat Bürgermeister Walter Schweighofer (ÖVP) Johann Kleinhofer abgelöst, der neue Ortschef von Selzthal ist

nach Gernot Hejlik nun Johann Mitterhauser (ÖVP).

In der Kärntner Bezirksstadt Wolfsberg folgt Hannes Primus auf Hans-Peter Schlagholz (beide SPÖ).



passathon-Organisator Lang, Klimaschutzministerin Gewessler, Vizebürgermeisterin Hebein, TU-Wien-Vizedirektor Eberhardsteiner

passathon

Zeigen, was beim Klimaschutz möglich ist

Im September radelten TeilnehmerInnen beim passathon – RACE FOR FUTURE individuell in 16 österreichischen Regionen zu 350 zur Auswahl stehenden passathon-Leuchttürmen, die eindrucksvoll Klimaschutz und Lebensqualität miteinander verbinden.

<https://passathon.at>



V. l. n. r.: LR Martin Gruber, Valentin Blaschitz, Peter Stauber, Walter Hartlieb, LH Peter Kaiser

Große Goldene Ehrenzeichen für Alt-Bürgermeister

Ehrenzeichenverleihung des Landes Kärnten

Die drei ehemaligen Bürgermeister Valentin Blaschitz (Völkermarkt), Walter Hartlieb (Kötschach-Mauthen) und Peter Stauber (St. Andrä) wurden Ende Juli mit dem Großen Goldenen Ehrenzeichen des Landes Kärnten ausgezeichnet. „Es ist eine der schwermütigsten Ehrungen in diesem Saal, weil hier der Abschiedsgedanke gegenüber Freunden, gegenüber Menschen, die sehr viel für dieses Land erreicht haben, mitschwingt“, richtete sich Kaiser an die drei ausgeschiedenen Gemeindechefs.

Wir gratulieren!

Glückwünsche zum Studienabschluss

Hannes M. Weinzierl, langjähriges aktives Mitglied der Finanzkommission aus Mürzzuschlag schloss an der Karl-Franzens-Universität Graz das Studium „Bachelor Geographie“ ab, und das sogar mit Auszeichnung. Bravo Hannes!



Das Gebäude der Zukunft kann auch so aussehen

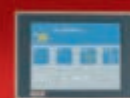
Ideal für Modernisierungen: Die offene, PC-basierte Gebäudeautomation von Beckhoff



www.beckhoff.at/building

So wird wertvolle Bausubstanz nicht nur erhalten, sondern zukunftsfit gemacht: Mit der integralen Gebäudeautomation von Beckhoff implementieren Sie alle Möglichkeiten der Kommunikations- und Steuerungstechnik – angepasst an die individuellen Bedürfnisse der Immobilie. Alle Gewerke werden von einer einheitlichen Hard- und Softwareplattform gesteuert: Ganz gleich, ob es um die nutzungsgerechte Beleuchtung, die komfortable Raumautomation oder die hocheffiziente HLK-Regelung geht. Für alle Gewerke stehen vordefinierte Softwarebausteine zur Verfügung, die das Engineering enorm vereinfachen. Funktionserweiterungen oder -änderungen sind jederzeit möglich. Das Ergebnis: Durch die optimale Abstimmung aller Gewerke werden die Energieeinsparpotenziale voll ausgeschöpft und die Effizienz der Bewirtschaftung deutlich erhöht.

Die ganzheitliche Automatisierungslösung von Beckhoff:



Flexible Visualisierung/Bedienung



Skalierbare Steuerungstechnik, modulare I/O-Busklemmen



Modulare Software-Bibliotheken



Equal Pension Day 2020

Der Equal Pension Day fiel heuer österreichweit auf den 30. Juli – Frauenpensionen bleiben niedrig.

Der Equal Pension Day markiert jenen Tag, an dem Männer bereits so viel Pension erhalten haben, wie Frauen erst bis Jahresende erhalten haben werden. Dieser Tag fiel 2020 österreichweit auf den 30. Juli, damit hat sich die Höhe der Frauenpensionen im Vergleich zum Vorjahr österreichweit zwar um einen Tag nach hinten verschoben, also „verbessert“ – die Veränderung kommt bei der Berechnung aber aufgrund des Schaltjahres zustande, de facto sind die Frauenpensionen nahezu gleich niedrig geblieben. Das zeigt eine Aufstellung, die von der Abteilung Wirtschaft,

Arbeit und Statistik (MA 23) und dem Frauenservice (MA 57) der Stadt Wien für den Österreichischen Städtbund bereits zum 6. Mal anhand der Pensionsversicherungs-jahresstatistik vorgenommen wurde. Frauen bekommen demnach durchschnittlich um 825 Euro im Monat weniger Pension als Männer, das entspricht einer Differenz von 41,86 Prozent.

Straßenaktionen in den Städten

In Österreich gibt es bei den Frauenpensionen starke regionale Unterschiede: Wien

(2. 9.) ist das einzige Bundesland, das den Equal Pension Day erst im September begeht, Kärnten am 4. August, in allen anderen Bundesländern fällt dieser Tag auf ein Datum zwischen 7. Juli (Vorarlberg) und 29. Juli (Salzburg). In vielen österreichischen Städten machten Frauenbeauftragte durch Straßenaktionen rund um den Equal Pension Day auf das Thema aufmerksam.

www.staedtebund.gv.at/themen/frauen/equal-pension-day/



Salzburg

Stadträtin Anja Hagenauer und Frauenbeauftragte Alexandra Schmidt hinterfragten auf der Schranne, warum Frauen immer weit kleinere Brötchen backen müssen als Männer. Die beiden verschiedenen großen Salzstangen zeigen an, wie viel Pension Frauen im Verhältnis zu Männern bekommen: nämlich 42 Prozent weniger!



Wels

Im Rahmen der Aktion Dialog im Park, bei der es darum geht, in den Sommermonaten mit Frauen im entspannten Rahmen ins Gespräch zu kommen, haben die Welser Frauenreferentinnen Silvia Huber und Claudia Glössl Postkarten und Lineale verteilt.



St. Pölten

Mitglieder der Frauenplattform St. Pölten informierten mit Flyer und Lineal als Pensionsrechner am Donnerstag, 30. Juli, in der St. Pöltner Innenstadt, wie sich Teilzeitarbeit, Karenzzeiten und andere Lücken im Arbeitsleben auf die Pensionen von Frauen auswirken.



St. Valentin

GRⁱⁿ Karin Stauber, GRⁱⁿ Claudia Aufreiter, GRⁱⁿ Christine Pissenberger, Bgm.ⁱⁿ Kerstin Suchan-Mayr und STRⁱⁿ Andrea Prohaska machen auf die Schere im Pensionssystem zwischen Frauen und Männern aufmerksam.



Linz

Es ist zum Heulen: Mit Taschentüchern, Kugelschreibern und mehr thematisierte das Linzer Frauenbüro am Linzer Hauptplatz die niedrigen Frauenpensionen.



Graz

Mit einem tollen Erklärvideo zeigte das Grazer Referat Frauen & Gleichstellung, warum pensionierte Frauen mit demselben Betrag 154 Tage länger auskommen müssen als Männer. www.graz.at/cms/beitrag/10321067/8106444/Faire_Pensionen_im_Alter.html



Klagenfurt

Vor allem jüngere Besucherinnen wurden im Klagenfurter Strandbad darauf aufmerksam gemacht, dass ein existenzsicherndes Lebenseinkommen immer wichtig ist. Auch für die Pension!



Wien

Das Frauenservice Wien informiert bis zum österreichweiten „Equal Pay Day“ am 22. Oktober mit der neuen Infoseite auf frauen.wien.at über den „Pension Gap“ und die Folge der Berufswahl für das spätere Einkommen.

Schwerpunkt

Finanzen



Krise der Gemeindefinanzen

Die Coronakrise reißt 2020 ein gewaltiges Loch in die Gemeindefinanzen. Die Budgeterstellung für 2021 legen jedoch nahe, dass die Krise noch lange nicht ausgestanden ist und sehr viele Gemeinden weiterhin mit finanziellen Turbulenzen zu kämpfen haben werden.

Karoline Mitterer, KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Seit Ausbruch der Coronakrise haben sich die Rahmenbedingungen für Gemeinden deutlich verschlechtert. Es bestehen heuer massive Einnahmeneinbrüche. Nicht nur Investitionen wackeln, sondern viele Gemeinden können auch die laufenden Ausgaben nicht mehr aus eigener Kraft decken.

Gleichzeitig ist die Planung schwierig, hängt doch vieles von der weiteren Entwicklung der Infektionszahlen ab, was sich unmittelbar auf die Einnahmen-, aber in weiterer Folge auch auf die Ausgabensituation der Gemeinden auswirkt. Jedenfalls sind Ausgabensteigerungen für Soziales und Gesundheit voraussehbar. Die Budgeterstellung für 2021 steht daher unter keinem guten Stern und die Grenzen der Leistungsfähigkeit werden für viele Gemeinden überschritten.

Krisenjahr 2021 steht bevor

Das zweite, aber auch das dritte Quartal 2020 ist geprägt durch deutliche Einnahmerrückgänge. Für die Gemeinden von hoher Bedeutung sind hierbei Rückgänge bei der Kommunalsteuer sowie bei den Gemeinde-Ertragsanteilen. Letzteres ist der Anteil der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, wo sich insbesondere starke Einbrüche bei der Körperschaftssteuer und der veranlagten Einkommensteuer auswirken.

Insgesamt fehlen den Gemeinden inkl. Wien gemäß aktuellen Prognosen des KDZ im Jahr 2020 1,5 bis 1,9 Mrd. Euro¹, das sind 7 bis 10 Prozent der gesamten Einnahmen. Diese Werte setzen jedoch voraus, dass es zu keinen weiteren Verschärfungen der coronabedingten Einschränkungen

kommt. Auch für 2021 ist – gemäß aktuellen Wirtschaftsprognosen – keine vollständige Erholung der Einnahmensituation zu erwarten. Hinzu kommen noch Mindereinnahmen aus der Steuerreform, welche 2020 und 2021 greifen.

Ein wichtiger Aspekt ist bei der Beurteilung der Jahre 2020 und 2021 noch ergänzend zu berücksichtigen. Die Jahre 2018 und 2019 waren wirtschaftlich vergleichsweise gute Jahre, weshalb viele Gemeinden einen Überschuss erwirtschaften konnten und Rücklagen aufgebaut haben. Dies hilft nun vielen Gemeinden im Jahr 2020, um ihre Verluste auszugleichen. 2021 werden die Rücklagen hingegen großteils aufgebraucht sein. Auch ist zu berücksichtigen, dass diese dann für weitere Investitionen fehlen. Gerade 2021 wird daher viele Gemeinden vor gravierende finanzielle Probleme stellen.

Gemeinde-Investitions-milliarde kann Investitions-einbruch nur dämpfen

Aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Gemeinden und dem damit verbundenen erwartbaren Einbruch der Investitionen wurde für die beiden Jahre 2020 und 2021 das Kommunale Investitionsgesetz 2020 verabschiedet. Für die Summe dieser beiden Jahre wird insgesamt 1 Milliarde zur Verfügung gestellt. Die Förderhöhe ist dabei – in Abhängigkeit der Gemeindegröße – gedeckelt. Die Förderquote liegt bei 50 Prozent.

Damit stehen pro Jahr 500 Mio. Euro zur Verfügung. Denen standen zuletzt 4 Mrd. Euro² an Investitionen gegenüber.³ Fehlen nun 2 Mrd. Euro an Einnahmen für Investitionen, bleibt noch immer eine Lücke von

1,5 Mrd. Euro. Die Verunsicherung in den Gemeinden ist jedenfalls hoch, die Antrags-einbringung erfolgt nur schleppend. Dies wird noch dadurch verstärkt, dass in den meisten Ländern Anordnungen bestehen, dass Investitionen aufs Notwendige zurückgeschraubt werden sollen.

Insgesamt kann dennoch davon ausgegangen werden, dass das Gemeindeinvestitionspaket ein wichtiger Schritt zur teilweisen Entspannung der Gemeindefinanzen ist und den Rückgang der Gemeindeinvestitionen wohl dämpfen wird. Ein Beibehalten des Investitionsniveaus der Vorjahre ist damit jedoch nicht möglich, da hierfür auch eine zumindest teilweise Ersatzleistung für die ausgefallenen Einnahmen (insbesondere Kommunalsteuer, Ertragsanteile) notwendig wäre. Nur eine Entspannung im laufenden Betrieb würde auch sämtlichen Gemeinden ermöglichen, den geforderten 50-Prozent-Anteil an Eigenmitteln aufzubringen.

Steuerreform konterkariert Gemeinde-Investitions-milliarde

Während die Gemeinde-Investitionsmilliarde den Gemeinden zumindest einen Teil der Mindereinnahmen ersetzen soll, bewirkt eine andere Bundesmaßnahme eine weitgehende Egalisierung dieser Hilfsmaßnahme. Mit der Steuerreform – dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 – entgeht den Gemeinden in den Jahren 2020 und 2021⁴ insgesamt eine Milliarde Euro. Das entspricht genau jenem Betrag, welcher den Gemeinden über die Gemeinde-Investitionsmilliarde gegeben wird.

Dies bedeutet, dass es in Österreich in Summe für die Gemeinden keine Abgeltung

Abbildung 1: Lösungsansätze für die Gemeindefinanzkrise



der finanziellen Folgen der Coronakrise gibt. Es ist daher dringend notwendig, hier ein „echtes“ Hilfspaket für Gemeinden zu schnüren, um jedenfalls die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen aus der Daseinsvorsorge zu sichern. Die Alternativen – etwa Investitionsrückstau oder eine hohe Verschuldung der Gemeinden – sollten jedenfalls vermieden werden, um auch langfristig stabile und zukunftsfähige Gemeinden zu gewährleisten.

Mittelfristig krisenfeste Gemeindefinanzen

In Summe zeigt sich, dass es für die Gemeinden nicht nur 2020, sondern auch in den Folgejahren schwierig wird. Ohne entsprechende Unterstützung durch Bund und Länder wird die Gemeindeebene jedoch überfordert sein, da diese selbst nur einge-

schränkte Handlungsmöglichkeiten hat. Insbesondere das hochkomplexe Finanzausgleichssystem führte in den vergangenen Jahren bzw. Jahrzehnten zu steigenden Abhängigkeiten der Gemeinden von Ländern und dem Bund.

Es gilt daher, zwei Schritte zu setzen (Abbildung 1). Erstens braucht es kurzfristige Hilfen, um die Liquidität der Gemeinden zu sichern und damit die Versorgungssicherheit trotz Krise zu gewährleisten. Hier sind in hohem Maße der Bund und die Länder gefragt.

Zweitens braucht es mittelfristig Reformen, um die Gemeinden langfristig krisenfest zu machen. Hierzu gehören etwa Gemeindestrukturreformen und effizientere und innovativere Organisationsformen. Es braucht aber auch grundlegende Anpassungen im Finanzausgleich. Entscheidend

hierbei wird sein, die Abgabenautonomie der Gemeinden zu stärken und die längst fällige Grundsteuerreform umzusetzen. Auch eine stärkere Aufgabenorientierung im Finanzausgleich trägt zu einem effizienteren Mitteleinsatz bei.

Ziel muss jedenfalls sein, die Gemeinden krisenfester zu machen und ihre Autonomie zu stärken. Mit der nun im Raum stehenden Verlängerung des Finanzausgleichs besteht die Chance, an diesen Aspekten zu arbeiten.

¹ Näheres auf www.kdz.eu/de/content/alle-informationen-zu-corona-covid-19

² Gemeindeinvestitionen + öffentliche Investitionen von ausgelagerten Gemeindeeinheiten

³ www.kdz.eu/de/content/gemeindefinanzbericht-2020

⁴ Gemäß Wirkungsfolgenabschätzung zum Konjunktur-stärkungsgesetz 2020

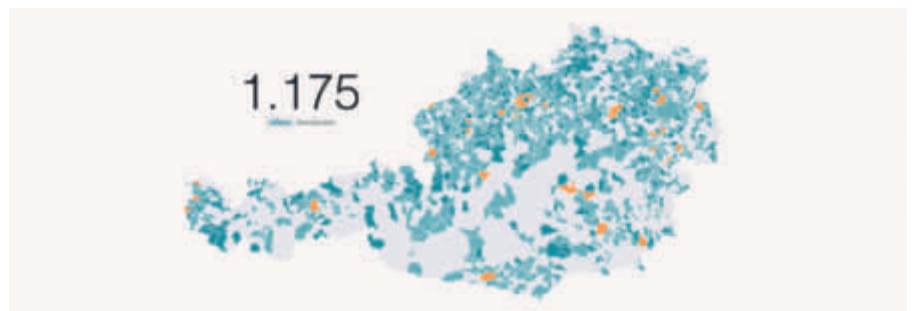
Transparente kommunale Finanzdaten

Transparente kommunale Finanzdaten sind eine der Grundvoraussetzungen für politische Entscheidungen und sinnvolle BürgerInnenbeteiligung. Auf offenerhaushalt.at können Städte und Gemeinden mit wenigen Mausklicks ihre Finanzdaten hochladen, die auf der Plattform automatisch interaktiv dargestellt und visualisiert werden. Erste Voranschläge 2020 laut VRV 2015 werden nun erstmals inklusive Ergebnishaushalt dargestellt.

Stellen Sie sich vor, Sie wollen mehr über die finanzielle Situation Ihrer Gemeinde in Erfahrung bringen. Sie bekommen die Auskunft, dass am Gemeindeamt die Rechnungsdaten aufliegen. Am Gemeindeamt wird Ihnen ein Konvolut mit 400 Seiten reinem Zahlenmaterial in die Hand gedrückt. Sie entscheiden sich, es digital zu versuchen. Doch das PDF, wenn überhaupt online auf der Homepage der Gemeinde abrufbar, ist nur die eingescannte Version der Papierform und nicht durchsuchbar.

Um sich einen leichten und schnellen Überblick zu verschaffen, ist ein solches Szenario weniger geeignet. Städte und Gemeinden sind jedoch seit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 verpflichtet, „ihren jeweiligen Rechnungsvoranschlag und Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen zeitnahe an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht (z. B. downloadbar, keine Images oder PDF)“ (Artikel 12, Abs. 1 ÖStP 2012). Auch in die neue VRV wurden entsprechende Veröffentlichungsverpflichtungen aufgenommen (§ 6 Abs. 9 und § 15 Abs. 5 VRV 2015). Leider passiert es weiterhin zu oft, dass viel zu grobe Daten als Placebo veröffentlicht werden, um den Anschein von Offenheit zu wahren.

Hier kommen wir zum Stichwort Open Government, das zum eigenständigen Reformziel für die Modernisierung von Politik



und Gesellschaft geworden ist (vergleiche Hilgers/Schmidhuber/Krabina 2019). Datentransparenz ist nämlich ein erster wichtiger Schritt, um Beteiligung und Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen AkteurInnen zu fördern. Die OECD hält in einer Studie zu öffentlichen Finanzen fest, dass regelmäßige Publikationen von wichtigen Dokumenten einfache und klare Berichte, Verfügbarmachen von Informationen sowie Konsultationsmechanismen für Bürgerbeteiligung die Anforderungen für Offenheit, Transparenz und Miteinbeziehung sind (vergleiche OECD 2019). Auch die Digitalisierung trägt dazu bei, den Umgang mit und Transparenz von Finanzdaten unaufhaltsam zu verändern.

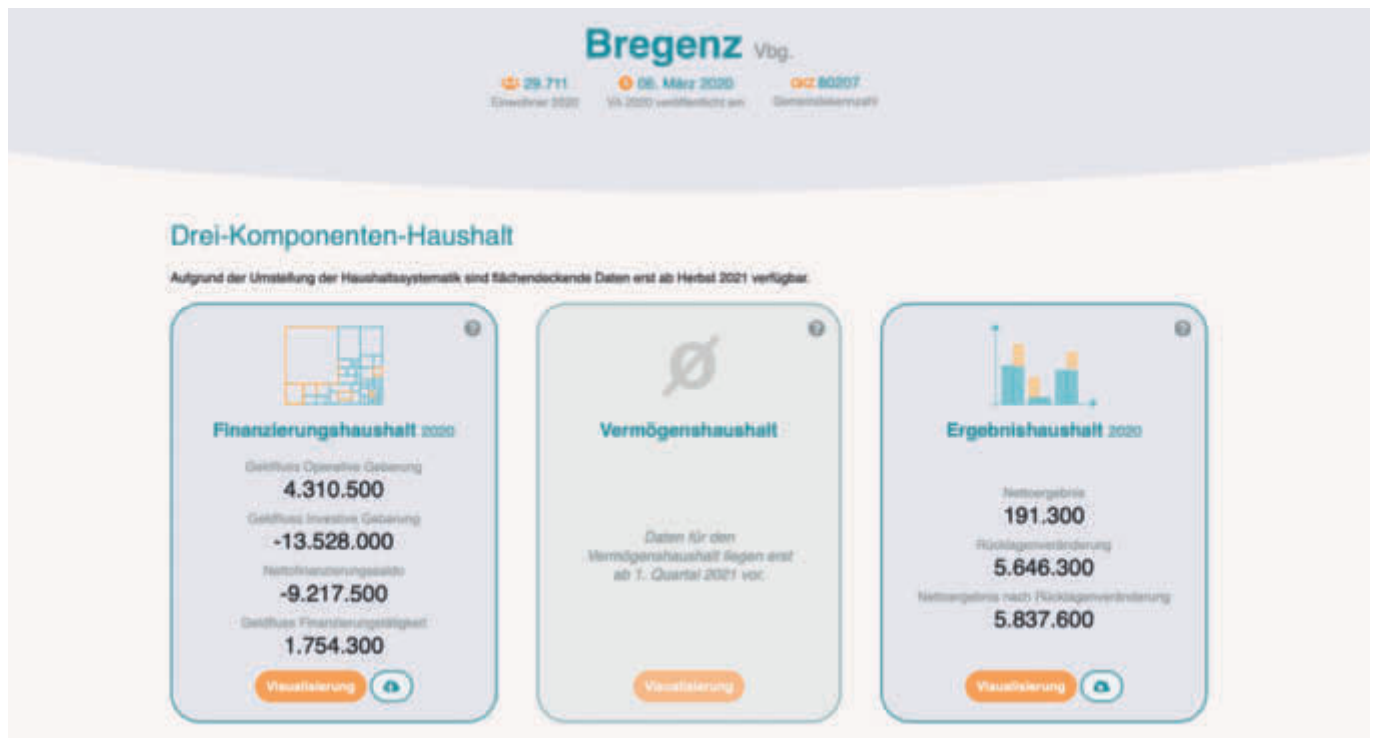
Dabei ist es nicht ausreichend, lineare und mehrere hundert Seiten starke PDF-Dokumente auf kommunalen Websites zu veröffentlichen. Vielmehr können interaktive Visualisierungen zu einem besseren Verständnis der komplexen Thematik beitra-

gen. Für viele Personen ist das Gemeindebudget nämlich ein Buch mit sieben Siegeln. Ansätze, Posten bzw. Konten, Gruppen, Unterabschnitte, Querschnitt, Verzeichnisse und viele andere Fachbegriffe verlangen von BürgerInnen oder JournalistInnen sehr viel finanzwissenschaftliche Kenntnisse. Dabei ist die umfassende Information über die finanzielle Situation einer Gemeinde eine der Grundvoraussetzungen für politische Entscheidungen und sinnvolle BürgerInnenbeteiligung. Es besteht daher Bedarf an einer einfachen und nachvollziehbaren Aufbereitung der Haushaltsdaten (vergleiche Krabina 2019).

Die Plattform Offener Haushalt

Die Plattform www.offenerhaushalt.at bietet bereits seit Herbst 2013 in Österreich einen einzigartigen Service an: Einzelne Gemeinden können mit wenigen Mausklicks ihre Rechnungsabschlüsse freigeben und hochladen, die auf der Plattform inter-

Abbildung 1: Übersicht Voranschlag 2020 der Stadt Bregenz



aktiv dargestellt und visualisiert werden. Mittlerweile sind 1.174 Gemeinden freigeschaltet (Stand August 2020). Es leben bereits knapp 80 Prozent der österreichischen Bevölkerung in einer Gemeinde mit transparenten Haushaltsdaten. Dies ist vor allem durch die Vertretung von bevölkerungsreichen Gemeinden auf der Plattform möglich. Kommunale Rechnungsabschlussdaten entstammen der Statistik Austria, an die die Gemeinden ihre Finanzdaten auf Basis des gesetzlich geltenden kommunalen Kontenplans (früher „Posten“) und Ansätzen (funktionelle Gliederung) melden müssen. Teilnehmende Gemeinden haben aber auch die Möglichkeit, die an die Statistik Austria zu meldenden Daten auf offenerhaushalt.at hochzuladen und dadurch diese visualisiert zu veröffentlichen und zusätzliche weiterverwendbare Daten als CSV-Download freizugeben. Neben den Rechnungsabschlussdaten können die Gemeinden auch ihre Voranschläge (kommunales Budget) für das Folgejahr hochladen.

Aufgrund der Umstellung von der Kameralistik auf die neue Haushaltsverordnung wurde auch die Plattform neu aufgestellt. Der Drei-Komponenten-Haushalt bietet neues Zahlenmaterial, um den finanziellen

Status der Gemeinde zu interpretieren. Schauen wir uns dies anhand des Voranschlags (Budget) 2020 der Stadt Bregenz an (siehe Abbildung 1).

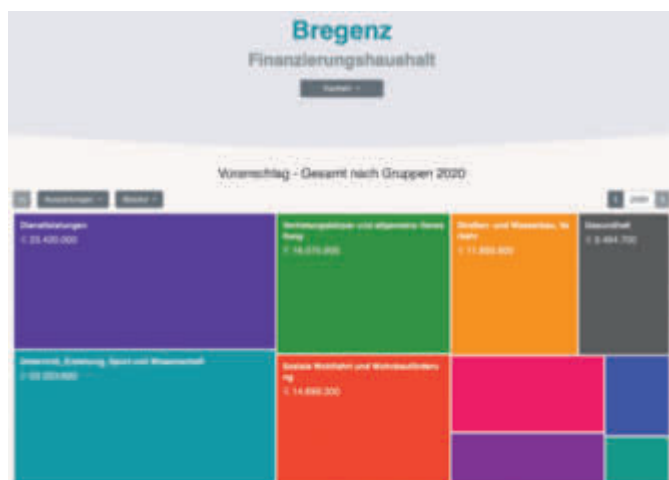
Der Vermögenshaushalt, de facto die Bilanz der Gemeinde, wird ab dem Jahr 2021 mit den Daten zum Rechnungsabschluss 2020 vorliegen. Die Gemeinden sollten jedoch Großteils ihr Vermögen bereits bewertet haben, um überhaupt nicht zahlungswirksame Ströme wie Abschreibungen und Rückstellungen zuverlässig für die Voranschläge 2020 und 2021 budgetieren zu können. Die Besonderheit dieser Vermögensrechnung ist die Hybridform aus Rechnungswesenspraktiken des Unternehmensgesetzbuches (UGB) sowie aus den IFRS bzw. IPSAS. Beispielsweise erinnern die Bildung von Neubewertungsrücklagen bei Beteiligungen und zur Veräußerung gehaltenen Finanzinstrumenten sowie andere Bewertungsregeln an die internationalen Rechnungslegungsstandards. Auch die Darstellung und der Aufbau der Bilanz orientiert sich mehr an den IPSAS, die nun die Grundlage für die Vermögensdarstellungen aller drei Gebietskörperschaftsebenen bildet. Die Visualisierung des Vermögenshaushalts auf offenerhaushalt.at wird ab Herbst 2020 freigeschaltet, damit

auch die Rechnungsabschlüsse der Gemeinde dargestellt werden können.

In der Übersicht für den Finanzierungshaushalt sehen wir auf einen Blick die relevanten Cashflow-Größen. Der Geldfluss der operativen Gebarung entspricht dem operativen Cashflow, die Gemeinde hat aus eigener Tätigkeit ein Plus von rund 4,3 Mio. Euro erwirtschaftet (durch eigene Steuern, Gebühren, laufende Transfers). Demgegenüber steht der Geldfluss der investiven Gebarung, also der kommunalen Investitionen von 13,5 Mio. Euro. Die Differenz ergibt den negativen Nettofinanzierungssaldo von ca. 9,2 Mio. Euro. Der Betrag, den die Gemeinde an liquiden Mitteln noch benötigt, um die Investitionen zu decken. Die letzte Größe, der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit, zeigt, dass mehr an Darlehen und Krediten aufgenommen wie zurückgezahlt wurde.

Ein Blick zum Ergebnishaushalt zeigt ein positives Nettoergebnis vor Rücklagen von 191.300 Euro, die Gemeinde konnte ihre Aufwendungen mit den Erträgen decken. Die Rücklagenbewegung steigert jedoch das Ergebnis nochmal erheblich. Rücklagen sind ein besonderes Thema für die kommunale Ebene. In der Kameralistik waren

**Abbildung 2: Finanzierungshaushalt 2020
der Stadt Bregenz –
Darstellung in Kacheln**



Rücklagenbewegungen automatisch finanzierungswirksam. Bei einer Überdeckung legte man die finanziellen Mittel als Rücklage zur Seite, umgekehrt wurden diese bei einer Unterdeckung verwendet. Nun können Rücklagen nur mehr aus dem Ergebnishaushalt gebildet oder aufgelöst werden. Hinzu kommt, dass Rücklagen teilweise gesetzlich verpflichtend nur mit Hinterlegung von Zahlungsmittelreserven gebildet werden dürfen, sprich die liquiden Mittel müssen weiterhin nachweislich hinterlegt sein. Dies ist ein wichtiger Aspekt bei der Beurteilung der finanziellen Reserven der Gemeinde. Im Fall von Bregenz wurden diese Rücklagen sehr wahrscheinlich für die Finanzierung der Investitionen genutzt. Nun waren diese Aspekte aus einer finanzwirtschaftlichen Perspektive interessant, doch wohin schaut der/die durchschnittliche BürgerIn? Die Daten zeigen, in welchen Bereichen investiert wurde, was die größten Ertrags- und Aufwandsposten sind, wie hoch die Schulden sind oder wie die eigene Gemeinde im Vergleich zu anderen dasteht. Die Funktionen lassen ein Navigieren zwischen den Haushalten zu und stellen die Ein- und Auszahlungen bzw. Erträge und Aufwendungen anhand einer Kachelvisualisierung, einem Säulendiagramm oder einer Tabelle dar (siehe Abbildung 2 und Abbildung 3). Dabei kann man nach kommunalen Themengebieten filtern und auf bis zu drei Ebenen ins Detail gehen, z. B. Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft (Haupt-

**Abbildung 3: Ergebnishaushalt 2020
der Stadt Bregenz
im Säulendiagramm**



gruppe), Vorschulische Erziehung (Abschnitt) und Kindergärten (Unterabschnitt). Möchte man nach einzelnen Positionen suchen, kann man die Rohdaten anhand von CSV-Dateien zusätzlich herunterladen. Die Darstellungen sind auch interaktiv, man kann zwischen absoluten und Pro-Kopf-Zahlen wechseln oder in den Jahren vor- und zurückgehen. Durch Visualisierungen können sich die interessierten LeserInnen, dazu gehören auch BürgermeisterInnen und GemeinderätInnen, einen Überblick verschaffen und am öffentlichen Diskurs teilnehmen.

Finanzdaten des öffentlichen Sektors zählen zweifelsfrei zu der Kategorie an höchst relevanten Daten. Mit der Plattform **offener haushalt.at** wurde ein wichtiger Schritt in die Richtung von Transparenz auf kommunaler Ebene gemacht. Besonders diese Gebietskörperschaftsebene steht der Lebenssphäre der BürgerInnen am nächsten und ist in einer begünstigten Position durch persönliche und räumliche Nähe, Beteiligung, Diskurs und Mitbestimmung noch stärker zu fördern.

In die Zukunft blickend wäre eine Verknüpfung mit Leistungsdaten auf einer solchen Plattform sehr erstrebenswert. Denn im öffentlichen Leben soll es sich nicht nur um Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit drehen, sondern darum, ob die erwünschten Wirkungen auf Lebensqualität und das Gemeinwohl durch die kommunalen Tätigkeiten auch erzielt werden.

LITERATUR

Hilgers, D./Schmidhuber, L./Krabina, B. (2019): *Transparente Haushalte – Möglichkeiten in Zeiten der Digitalisierung*, in: Biwald, P. et al. (Hrsg.): *Nachhaltig wirken – Impulse für den öffentlichen Sektor*, Wien, S. 300–313.

Krabina, B. (2019): *Transparenz öffentlicher Finanzen*, in: *Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich*, 60 (1–3), S. 12–28.

OECD (2019): *Budgeting and Public Expenditures in OECD Countries 2019*, OECD Publishing, Paris.



DALILAH PICHLER

ist seit 2019 wissenschaftliche Mitarbeiterin und Junior-Beraterin beim KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung in Wien.

Eröffnungsbilanz – Aufbau und Inhalte

Im Herbst 2020 werden die Erstellung und der Beschluss der Eröffnungsbilanz im Mittelpunkt der Reformumsetzungen zur VRV Neu stehen. Mit der Eröffnungsbilanz wird eine wichtige neue Komponente – der Vermögenshaushalt – das neue kommunale Rechnungswesen ergänzen.

Peter Biwald, KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Mit der Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2020 ist zu diesem Stichtag – ähnlich einer Bilanz – das gesamte Gemeindevermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) den Fremdmitteln (Schulden, Rückstellungen, Verbindlichkeiten) und den Investitionszuschüssen gegenüberzustellen. Die Differenz ist das Nettovermögen (Eigenkapital). Damit wird erstmals offengelegt, welches Vermögen – insbesondere Sachanlagevermögen, aber auch der Wert der Beteiligungen – die Gemeinde zum 1. 1. 2020 hat und welche Substanz sie erhalten muss. Mit den Informationen aus Vermögens- und Ergebnishaushalt kann künftig besser beurteilt werden, wie weit die Gemeinde mit ihren Investitionen und Instandhaltungen die Vermögenssubstanz erhalten kann. Weiters zeigt die Eröffnungsbilanz, wie die Gemeinde ihr Vermögen finanziert hat – mit Eigenmitteln (= Nettovermögen und Investitionszuschüsse) oder mit Fremdmitteln.

HOCHWASSER- SCHUTZBAUTEN

Für Schutzbauten, die bis zum 31. 12. 2019 in Betrieb genommen wurden, wird eine Lösung durch das VR-Komitee erarbeitet. Alle Schutzbauten, die ab dem 1. 1. 2020 in Betrieb genommen werden, müssen jedoch gem. den Bestimmungen der VRV 2015 aktiviert werden.

Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz sind die Aktiv- und Passivpositionen lt. Anlage 1c der VRV 2015 zum Stichtag 1. 1. 2020 zu erfassen und zu bewerten. In diesem Beitrag wird dazu ein Überblick gegeben.

Eröffnungsbilanz – Aktivseite

Für die Aktivseite der Eröffnungsbilanz sind insbesondere folgende Positionen von Bedeutung:

a) Langfristiges Vermögen

Das langfristige Vermögen – länger als ein Jahr im Eigentum der Gemeinde – umfasst immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagen, aktive Finanzinstrumente, Beteiligungen sowie langfristige Forderungen.

Jene vom Betrag wichtigste Position wird das Sachanlagevermögen sein, das in den meisten Gemeinden zwischen 75 und 95 Prozent des Gesamtvermögens (= Aktiva) umfassen wird. Auf Basis des aktualisierten Anlagenverzeichnisses mit den Werten zum 1. 1. 2020 kann der Ausweis des Sachanlagevermögens in der Eröffnungsbilanz erfolgen. Die immateriellen Vermögenswerte umfassen von der Gemeinde gegen Entgelt erworbene Rechte und Patente. Unter den aktiven Finanzinstrumenten sind die Wertpapiere und Veranlagungen der Gemeinde zu erfassen, wofür die Werte aus dem Rechnungsabschluss 2019 (Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen) zu übernehmen sind.

Unter der Position Beteiligungen sind alle Beteiligungen sowie verwaltete Einrichtun-

gen (insbesondere Fonds und Stiftungen) mit dem Anteil am Eigenkapital der Beteiligung zu erfassen. Dafür ist der aktuell verfügbare und von den Organen der Gesellschaft beschlossene Rechnungsabschluss heranzuziehen.

Liegt der Wert des Eigenkapitals über den ursprünglichen Anschaffungskosten, wird über den Differenzbetrag auf der Passivseite eine Neubewertungsrücklage gebildet. Hier werden also die Bewertungsgewinne gespeichert. Sinkt der Wert des Eigenkapitals unter die Anschaffungskosten, ist der Wertverlust als Finanzaufwand darzustellen. In den folgenden Jahren sind Wertsteigerungen bis zu den Anschaffungskosten wiederum als Finanzertrag darzustellen. Da sich die Folgebewertung von Beteiligungen in der Praxis komplex darstellen kann, steht auf www.praxisplaner.at ein kostenloses Excel-Tool für die Berechnung zur Verfügung.

Die langfristigen Forderungen umfassen in der Regel den Stand der gegebenen Darlehen und die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen, die ebenfalls aus dem entsprechenden Nachweis des Rechnungsabschlusses zum 31. 12. 2019 entnommen werden.

b) Kurzfristiges Vermögen

Dieser Bereich der Eröffnungsbilanz setzt sich aus den kurzfristigen Forderungen, den Vorräten, liquiden Mitteln, kurzfristigen aktiven Finanzinstrumenten und den aktiven Rechnungsabgrenzungen zusammen.

Die kurzfristigen Forderungen zum 1. 1. 2020 entsprechen den schließlichen

Beispiel Eröffnungsbilanz Aktiva

Eröffnungsbilanz Beispiel				
Ebene	Code		AKTIVA	EB 2020
0	10	A	Langfristiges Vermögen	27.550.411,74
1	101	A.I	Immaterielle Vermögenswerte	35.476,00
2	1010	A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	35.476,00
1	102	A.II	Sachanlagen	25.656.995,56
2	1021	A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	7.714.132,98
2	1022	A.II.2	Gebäude und Bauten	5.244.369,07
2	1023	A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	9.606.641,04
2	1024	A.II.4	Sonderanlagen	1.201.771,08
2	1025	A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	411.764,71
2	1026	A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	892.834,37
2	1027	A.II.7	Kulturgüter	97.641,33
2	1028	A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	487.841,00
1	103	A.III	Aktive Finanzinstrumente/ Langfristiges Finanzvermögen	1.744,00
2	1031	A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	0,00
2	1032	A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	1.744,00
2	1033	A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	0,00
2	1034	A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	0,00
1	104	A.IV	Beteiligungen	1.775.730,17
2	1041	A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	1.756.685,00
2	1042	A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0,00
2	1043	A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	6.220,55
2	1044	A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	12.824,62
1	106	A.V	Langfristige Forderungen	80.466,00
2	1061	A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00
2	1062	A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	54.851,00
2	1063	A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	25.615,00
0	11	B	Kurzfristiges Vermögen	826.419,21
1	113	B.I	Kurzfristige Forderungen	223.293,89
2	1131	B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	38.438,42
2	1132	B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	45.538,58
2	1133	B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	52.941,18
2	1134	B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	86.375,72
1	114	B.II	Vorräte	88.235,29
2	1141	B.II.1	Vorräte	88.235,29
2	1142	B.II.2	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	0,00
1	115	B.III	Liquide Mittel	493.039,02
2	1151	B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	308.118,15
2	1152	B.III.2	Zahlungsmittelreserven	184.920,88
1	116	B.IV	Aktive Finanzinstrumente/ Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00
2	1160	B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/ Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00
1	117	B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	21.851,00
2	1170	B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	21.851,00
SU			Summe Aktiva (10 + 11)	28.376.830,94

Beispiel Eröffnungsbilanz Passiva

Eröffnungsbilanz Beispiel				
Ebene	Code		PASSIVA	EB 2020
0	12	C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	12.001.606,51
1	121	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	10.692.010,51
2	1210	C.I.1	Saldo der Eröffnungsbilanz	10.692.010,51
1	122	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00
2	1220	C.II.1	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00
1	123	C.III	Haushaltsrücklagen	853.852,00
2	1230	C.III.1	Haushaltsrücklagen	853.852,00
1	124	C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	455.744,00
2	1240	C.IV.1	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	455.744,00
1	125	C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00
2	1250	C.V.1	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00
0	13	D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	5.070.500,67
1	131	D.I	Investitionszuschüsse	5.070.500,67
2	1311	D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	4.596.969,58
2	1312	D.I.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	0,00
2	1313	D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	473.531,10
0	14	E	Langfristige Fremdmittel	10.131.067,13
1	141	E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	6.209.482,16
2	1411	E.I.1	Langfristige Finanzschulden	6.209.482,16
2	1412	E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0,00
2	1413	E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00
1	142	E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	747.457,97
2	1421	E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
2	1422	E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	747.457,97
2	1423	E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0,00
1	143	E.III	Langfristige Rückstellungen	3.174.127,00
2	1431	E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	1.818.585,00
2	1432	E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	1.355.542,00
2	1433	E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	0,00
2	1434	E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	0,00
2	1435	E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	0,00
2	1436	E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	0,00
0	15	F	Kurzfristige Fremdmittel	1.173.656,63
1	151	F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	565.647,06
2	1511	F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	565.647,06
2	1512	F.I.2	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0,00
2	1513	F.I.3	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00
1	152	F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	381.370,03
2	1521	F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	215.485,00
2	1522	F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0,00
2	1523	F.II.3	Sonstige, kurzfristige Verbindlichkeiten	161.365,50
2	1524	F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4.519,53
1	153	F.III	Kurzfristige Rückstellungen	154.987,54
2	1531	F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	0,00
2	1532	F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	0,00
2	1533	F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	154.987,54
2	1534	F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	0,00
1	154	F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	71.652,00
2	1540	F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	71.652,00
SU			Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)	28.376.830,94

SONDERFALL KPC-ZUSCHÜSSE

Bei KPC-Zuschüssen des Bundes wird oftmals der Zugang von Anlagen im Bereich Wasser und Abwasser gefördert. Damit handelt es sich um Kapitaltransfers. Das Besondere an KPC-Zuschüssen ist jedoch, dass in der Regel die Zahlungen über einen längeren Zeitraum und nicht auf einmal erfolgen. In der Praxis hat sich folgende Vorgehensweise herausgebildet: Sobald ein endgültiger Tilgungsplan vorliegt, ist der ausstehende Barwertanteil als Forderung abzubilden. Der gesamte Barwertanteil wird auf der Passivseite der Vermögensrechnung auf dem Konto 300 abgebildet und über die Nutzungsdauer der geförderten Anlage aufgelöst. Der Barwertanteil der laufend eingehenden KPC-Zahlungen wird auf dem Konto 300 als Zahlung abgebildet und reduziert die ausstehende Forderung. Der Zinsanteil wird auf dem Konto 860 als laufender Transfer abgebildet. Die für die Verbuchung erforderlichen Informationen lassen sich unter www.meinefoerderung.at abrufen.

Resten im Rechnungsschluss 2019. Sie sind aus diesem bzw. aus der Debitorenbuchhaltung zu übernehmen.

Unter Vorräte sind Positionen auszuweisen, welche den Wert von 5.000 Euro zum Stichtag 31. 12. 2019 übersteigen. Dafür erforderlich ist die Durchführung einer Inventur, woraus die Lagerwerte zum Stichtag berechnet werden und bei Bedarf in die Vermögensrechnung einfließen.

Sämtliche Kontoauszüge sowie der Kassenbestand zum 31. 12. 2019 sind in die Eröffnungsbilanz unter liquide Mittel auszuweisen. Jene Mittel, die Rücklagen geldmäßig bedecken, sind als Zahlungsmittelreserven auszuweisen, die Differenz findet sich in der Rubrik Kassa und Bankguthaben wieder.

Auch für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist eine zeitliche Abgrenzung der

Erträge und Aufwendungen vorzunehmen. Dies führt dazu, dass auch in der Eröffnungsbilanz – falls gegeben – aktive und passive Rechnungsabgrenzungen (RA) auszuweisen sind. Somit muss bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz für den Stichtag 1. 1. 2020 erfasst werden, welche Auszahlungen (Aktive RA) bzw. welche Einzahlungen (Passive RA) des Jahres 2019 wirtschaftlich dem Rechnungsjahr 2020 zuzurechnen sind.

Eröffnungsbilanz – Passivseite

Auf der Passivseite sind das Nettovermögen, die Investitionszuschüsse, die Rückstellungen, die lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten sowie die Passiven Rechnungsabgrenzungen zu erfassen und zu bewerten.

a) Nettovermögen

Der Saldo der Eröffnungsbilanz ist nach Bewertung aller Positionen der Aktiv- und Passivseite als Saldo der beiden Komponenten zu ermitteln. Dieser „Saldo der Eröffnungsbilanz“ verändert sich nur, wenn im Rahmen der fünfjährigen Übergangsfrist nachträglich Nacherfassungen oder sonstige Änderungen durchgeführt werden.

Für die Eröffnungsbilanz sind in Vorjahren gebildete Haushaltsrücklagen gesondert auszuweisen, wofür diese dem Rechnungsabschluss 2019 (siehe entsprechender Nachweis) zu entnehmen sind. Weiters haben die Gemeinden in einigen Bundesländern¹ die Möglichkeit, mit dem Beschluss der Eröffnungsbilanz bis zu 50 Prozent des Saldos der Eröffnungsbilanz als Rücklage Eröffnungsbilanz auszuweisen. Abhängig vom Ausmaß der Passivierung der Investitionszuschüsse besteht in einzelnen Bundesländern auch die Möglichkeit, nicht rückzahlbare Bedarfszuweisungsmittel einer Rücklage BZ-Mittel zuzuführen² und entsprechend der Nutzungsdauer des damit finanzierten Anlagegegenstandes im Ergebnishaushalt aufzulösen.

b) Sonderposten

Investitionszuschüsse

Lt. VRV 2015 sind Investitionszuschüsse (Kapitaltransferzahlungen) zu passivieren und entsprechend der Nutzungsdauer des damit finanzierten Anlagegegenstandes als nicht finanzwirksamer Ertrag im Ergeb-

nishaushalt aufzulösen. Der Umgang mit Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln und deren Passivierung als Investitionszuschüsse ist in einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt.

c) Rückstellungen

Die Rückstellungen umfassen insgesamt zehn Arten, wovon nur für jene für Pensionen ein Wahlrecht besteht. Die anderen Rückstellungen sind als Verpflichtungen, die in der Vergangenheit entstanden sind, jedoch in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden, auszuweisen.

d) Langfristige und kurzfristige Verbindlichkeiten

Es sind die Finanzschulden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz auszuweisen und können zum 1. 1. 2020 den Anlagen des Rechnungsabschlusses 2019 entnommen werden. Weiters sind die kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten zum Stichtag der Erstellung der Eröffnungsbilanz auszuweisen. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten stellen im Wesentlichen die schließlichen Ausgabenreste im Rechnungsabschluss 2019 dar.

e) Passive Rechnungsabgrenzung

Dies sind fremde Vorauszahlungen, die zum 1. 1. 2020 zu passivieren sind, falls die Gegenleistung dazu erst im Jahr 2020 erfolgt.

Bis wann ist die Eröffnungsbilanz zu beschließen?

Die Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2020 kann frühestens auf Basis des Rechnungsabschlusses 2019 aufgestellt und vom Gemeinderat beschlossen werden. In einigen Bundesländern hat dies bis Jahresende 2020 zu erfolgen, in einigen Bundesländern muss sie spätestens vor dem ersten Rechnungsabschluss nach der neuen VRV im März 2021 beschlossen werden.

Was sagt die Eröffnungsbilanz aus?

Die Eröffnungsbilanz liefert folgende wichtige Informationen: Sie zeigt erstmals die vollständige von der Gemeinde zu erhaltende Vermögenssubstanz (insbesondere das Sachanlagevermögen). Weiters wird das Ausmaß der Verpflichtungen transparenter, da auch Rückstellungen auszuweisen sind. Schließlich ist klar erkennbar, wie das Ver-

mögen der Gemeinde finanziert wurde – d. h. in welchem Ausmaß mit Eigenmitteln (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) und in welchem Ausmaß mit Fremdmitteln. Mit der Eröffnungsbilanz werden somit erstmals erweiterte Informationen über das Vermögen und die finanzielle Situation der Gemeinden bereitgestellt.³



¹ Jedenfalls Steiermark und Niederösterreich

² In der Steiermark wird dies im § 191 StGHVO verpflichtend so geregelt.

³ Das Land Oberösterreich empfiehlt den Gemeinden eine vollständige und umfassende Erfassung der Gemeinde-BZ-Mittel als Investitionszuschüsse. In anderen Bundesländern (Niederösterreich, Steiermark und Tirol) werden die Gemeinde-BZ-Mittel nicht passiviert.

HAUSHALTSRÜCKLAGEN, ZAHLUNGS- MITTELRESERVEN, INNERE DARLEHEN

Ausweis von Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve – Rücklagen mit Zahlungsmittelreserve müssen sowohl auf der Passivseite als Rücklage ausgewiesen werden und gleichzeitig müssen auf der Aktivseite die vorhandenen Mittel als Zahlungsmittelreserve dargestellt werden.

Verwendung Rücklagen als inneres Darlehen – Insbesondere zweckgebundene Haushaltsrücklagen können, wenn sie für den Zweck, für den sie angespart werden, noch nicht benötigt werden, zwischenzeitlich für andere Maßnahmen in der Gemeinde verwendet werden. Wenn es hier zu einer Verwendung kommt, ist diese als inneres Darlehen auf Konto 936 darzustellen, das sich aufgrund des gleichen Codes wie die Konten Haushaltsrücklagen in der EB in dieser Position findet.

Nicht bedeckte Rücklagen in der Eröffnungsbilanz – In der VRV 1997 wurden Rücklagen vielfach auf Basis des Soll-Überschusses gebildet. Damit ist einhergegangen, dass keine oder zu geringe Zahlungsmittelreserven für die Haushaltsrücklagen gebildet wurden und sich dadurch bei der Bildung der Eröffnungsbilanz eine Lücke ergeben hat. Dadurch ergibt sich insbesondere in Bundesländern, die eine komplette Deckung der Haushaltsrücklagen durch Zahlungsmittelreserven verlangen, ein Problem. In diesem Fall kann teilweise der oben dargestellte Sachverhalt eines inneren Darlehens zum Tragen kommen und muss auch entsprechend kontenmäßig erfasst werden.



**Fit durch
den Herbst**
mit **FAUN**
AUSTRIA

Der vielfältige Spezialist für
jeden Einsatz:

FAUN VIAJET

- erhältlich in Behältergrößen von 5-12m³
- alternative Antriebskonzepte für CO₂ armes Fahren
- **Keine Grenzen gesetzt:** FAUN bietet eine große Auswahl an unterschiedlichen Ausstattungen und Zubehör für die VIAJET

FAUN Austria GmbH
Betriebsstätte
Donaufeldgasse 6
3462 Frauendorf an der Au
☎ +43 2278 28274-0
✉ Info@FAUN-AUSTRIA.com



Kehrmaschinen und Ersatzteile **kurzfristig verfügbar**, fragen Sie nach unseren **Vorführrkehrmaschinen** und Ersatzteillaktionen!

Negativzinsen

Status Negativzinsen nach Abschluss des Musterverfahrens der Stadt Steyr

Stefan Eder und Eva Havas sind Partner der Benn-Ibler Rechtsanwälte GmbH (www.benn-ibler.com), die das Musterverfahren rechtlich begleitet haben.

Mit der Entscheidung zu 1 Ob 16/20i hat der Oberste Gerichtshof (OGH) die Behandlung der außerordentlichen Revision hinsichtlich des von den Vorinstanzen abgewiesenen Anspruches der Stadt Steyr auf Zahlung echter Negativzinsen zurückgewiesen. Damit bleibt die Frage der echten Negativzinsen (der Gesamtzinssatz ist negativ) zwischen Banken und Unternehmern ohne inhaltliche oberstgerichtliche Entscheidung.

In der Begründung zu dieser Entscheidung finden sich Anhaltspunkte, dass der OGH die Möglichkeit, echte Negativzinsen zu verlangen, sehr eingeschränkt sieht.

Die Frage der zu viel bezahlten Zinsen wegen Nichtweitergabe des negativen Indikators bei der Zinsberechnung (Gesamtzinssatz ist jedoch positiv) war schon von der ersten Instanz positiv für die Stadt Steyr entschieden worden und diese Entscheidung war von der klagenden Bank gar nicht bekämpft worden. Fazit aus dem Musterverfahren: Echte Negativzinsen sind schwer durchzusetzen, ohne Rechtsgrundlage zu viel bezahlte Zinsen können in aller Regel erfolgreich geltend gemacht werden, wenn darauf nicht verzichtet wurde bzw. die Vertragsgrundlage nicht später darauf angepasst wurde.

Musterverfahren rechtskräftig beendet

Im Musterverfahren der Stadt Steyr wurde die außerordentliche Revision der klagenden Stadt vom OGH nicht zugelassen. Dadurch wurde das Urteil des Berufungsgerichts rechtskräftig und das Musterverfahren ist rechtskräftig beendet.

Eine inhaltliche Entscheidung der Frage, unter welchen Umständen von einem Kreditgeber „echte Negativzinsen“ zu bezahlen sind, ist aufgrund der Nichtzulassung der

außerordentlichen Revision durch den OGH nicht erfolgt. Der OGH hat jedoch in seiner Begründung der Nichtzulassung auch Aussagen grundsätzlicher Natur zur Geltendmachung von echten Negativzinsen gemacht. Diese Ausführungen des OGH sind allerdings teilweise widersprüchlich und lösen die Frage, wann nun echte Negativzinsen geltend gemacht werden können, nicht abschließend.

Rückblick und Zusammenfassung

Im Bereich von Negativzinsen, also Zinsforderungen, die aus dem Negativwerden eines vertraglich vereinbarten Indikators resultieren, ist zwischen zu viel bezahlten Kreditnehmerzinsen einerseits und „echten“ Negativzinsen, also Zinsen, die vom Kreditgeber zu bezahlen sind, zu unterscheiden.

In den Verträgen des Musterverfahrens haben die Parteien einen Sollzinssatz vereinbart, der aus einem variablen Indikator (6-Monats-CHF-LIBOR oder 6-Monats-EURIBOR) und einem fixen Aufschlag besteht, sodass sich der Zinssatz auf Basis des Indikatorwerts errechnet: Gesamtzinssatz = Indikator + vereinbarter Aufschlag (= Zinsgleitklausel).

Sobald der Indikator unter Null fällt, wird der Gesamtzinssatz niedriger als der Aufschlag. Sinkt der Indikator so tief, dass der Aufschlag aufgebraucht ist, wird der Gesamtzinssatz negativ, das heißt, dass der Kreditgeber dem Kreditnehmer Zinsen zu zahlen hätte („echte“ Negativzinsen, Kreditgeberzinsen).

Zu viel bezahlte Kreditnehmerzinsen resultieren daraus, dass der Kreditgeber beim Negativwerden des Indikators den Indikator auf Null setzte und immer den Aufschlag anstatt den vereinbarten (niedrigeren) Gesamtzinssatz verrechnete. „Zu viel

bezahlte KN-Zinsen“ meint im Folgenden die Differenz zwischen den tatsächlich vorgeschriebenen und bezahlten Zinsen und den Zinsen, die der Kreditnehmer zahlen hätte müssen, wenn der Kreditgeber vertragsgemäß verrechnet hätte. Für die Zeiträume, in denen der Gesamtzinssatz kleiner oder gleich Null ist oder war, sind die gesamten vorgeschriebenen und bezahlten Zinsen die zu viel bezahlten KN-Zinsen. Im Musterprozess wurden vom Erstgericht der klagenden Stadt die zu viel bezahlten KN-Zinsen zur Gänze zugesprochen. Die klagende Partei erhob dagegen keine Berufung, sodass der Zuspruch der zu viel bezahlten KN-Zinsen rechtskräftig wurde.

Den Anspruch auf „echte“ Negativzinsen wies das Erstgericht ab und das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung unter Verweis auf die Vertragsauslegung durch das Erstgericht. Die ordentliche Revision an den OGH schloss das Berufungsgericht aus. Die klagende Stadt erhob dagegen außerordentliche Revision an den OGH. Diese außerordentliche Revision wurde vom OGH mittlerweile zurückgewiesen und das Musterverfahren ist damit rechtskräftig beendet.

In seinem Beschluss bestätigte der OGH die von den Untergerichten im Einzelfall vorgenommene Vertragsauslegung, die für den OGH kein unvertretbares, aus Gründen der Einzelfallgerechtigkeit zu korrigierendes Auslegungsergebnis darstellt.

Da der OGH die außerordentliche Revision zurückwies und damit nur „formal“ über die Zulässigkeit der außerordentlichen Revision, nicht jedoch über deren Inhalt, entschied, sind inhaltliche Aussagen zu „echten Negativzinsen“ nur eingeschränkt ableitbar. Eine inhaltliche Entscheidung darüber, unter welchen Voraussetzungen „echte“ Negativzinsen zustehen, gibt es nicht.

In der Begründung des Beschlusses finden sich jedoch die folgenden Überlegungen des OGH:

Status bei zu viel bezahlten Zinsen

Zu viel bezahlte Zinsen stellen in der Praxis aufgrund der Höhe der vereinbarten Aufschläge den Regelfall dar. Das Thema der echten Negativzinsen stellt sich nur in wenigen Einzelfällen bei Unternehmen/Körperschaften des öffentlichen Rechts mit besonders guter Bonität, in der Regel braucht es bisher eine Marge von ca. 0,4 % oder weniger, um in den Bereich echter Negativzinsen zu kommen.

Zur Frage der „zu viel bezahlten Zinsen“ im beidseitig unternehmensbezogenen Geschäft nahm der OGH jedoch aufgrund des rechtskräftigen Zuspruchs der „zu viel bezahlten Zinsen“ an die klagende Stadt durch das Erstgericht nicht Stellung.

Ob man den allgemeinen typischen Parteiwillen auch hinsichtlich der „zu viel bezahlten Zinsen“ auf das beidseitig unternehmensbezogene Geschäft anwenden kann, wurde somit nicht direkt beantwortet.

Insgesamt spricht jedoch einiges dafür, dass der OGH bei nicht eindeutigen Vertragswortlaut (= keine Mindestverzinsung) auch im Unternehmergeschäft bei einer rechnerischen Entwicklung des Zinsniveaus ins Negative eine Reduktion der Verzinsung – allenfalls bis auf Null – als Verständnis typischer Vertragsparteien eines Zinsgleitklausel enthaltenden Kreditvertrags ansieht. Für die Frage der „zu viel bezahlten Zinsen“ muss eine Auslegung im Einzelfall unter Berücksichtigung des jeweiligen individuellen Kreditvertrags und der vereinbarten Bank-AGB sowie Korrespondenz und Vertragsgespräche vorgenommen werden.

Ebenfalls ist das Verhalten der Kreditnehmer (möglicher Verzicht, Vertragsänderung) nach Negativwerden der Indikatoren zu beurteilen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass zu viel bezahlte Zinsen, die ohne Vertragsgrundlage von den Banken einseitig vorgeschrieben und durch die betroffenen Unternehmen/Körperschaften nicht anerkannt wurden, in aller Regel erfolgreich zurückgefordert werden können. Angesichts der Verantwortung der Organe für das Vermögen ihres Unternehmens/Körperschaft



öffentlichen Rechts besteht auch die Pflicht, diese Ansprüche geltend zu machen, wenn es dafür eine Rechtsgrundlage und ausreichende Chancen gibt.

In der Praxis zeigt sich in vielen Einzelfällen, dass sich ein Anspruch durchaus – auch außergerichtlich – durchsetzen lässt, wenn die Voraussetzungen für eine Geltendmachung vorliegen.

„Echte Negativzinsen“

Insgesamt nimmt der OGH auch im Unternehmergeschäft beim Kreditvertrag einen allgemein übereinstimmenden Parteiwillen an, der eine Zahlungsverpflichtung der

kreditgebenden Bank an den Kreditnehmer ausschließt.

In seiner Entscheidung verweist er auf seine frühere Rechtsprechung im Verbraucherbereich (10 Ob 13/17k; 6 Ob 51/17v; 1 Ob 4/17w; 9 Ob 35/17p; 8 Ob 101/16k; 8 Ob 107/16t) und führt aus, dass das von Verbraucherschutzrechtlichen Erwägungen unabhängige Argument eines (typischen) übereinstimmenden Parteiwillens, der (Zins-)Zahlungspflichten des Kreditgebers ausschließt, auch auf Unternehmerkredite anzuwenden sei.

Nach Ansicht des OGH rechnet beim Kreditvertrag ein redlicher Kreditnehmer

grundsätzlich bei Vertragsabschluss nicht damit, Zahlungen vom Kreditgeber zu erhalten und der Kreditgeber ist nach Ansicht des OGH in der Regel zu keiner Zeit gewillt, Zahlungen an den Kreditnehmer zu leisten („typische Kreditgeschäfte“).

Da „echte“ Negativzinsen eine Zahlung des Kreditgebers an den Kreditnehmer bedeuten, sind sie daher nur in „atypischen“ Fällen denkbar.

Was nun aber konkret unter einem „atypischen Fall“ zu verstehen ist, wird vom OGH leider nicht erörtert. Bislang hat der OGH sich immer nur dazu geäußert, wann ein atypischer Fall nicht nachgewiesen ist.

Wörtlich schreibt der OGH in seiner Begründung zu 1 Ob 16/20i:

„Dass die Vorinstanzen der Vertragsauslegung mangels eindeutigen Vertragswortlauts – in den Darlehensverträgen ist keine Rede davon, dass die Darlehensgeberin unter bestimmten (Zins-)Umständen (Negativ-)Zinsen an die Darlehensnehmerin zu zahlen hätte – das Verständnis typischer Vertragsparteien eines (eine Zinsgleitklausel enthaltenden) Darlehensvertrags zugrundelegten, die – wie der Oberste Gerichtshof in den eingangs genannten Entscheidungen klarstellte – im Allgemeinen davon ausgehen, dass der Kreditnehmer als Entgelt für die Zurverfügungstellung eines Geldbetrags Zinsen zu zahlen hat und eine rechnerische Entwicklung des Zinsniveaus ins Negative bloß dieses Entgelt – allenfalls bis auf Null – reduziert, wohingegen ein redlicher Kreditnehmer regelmäßig nicht damit rechnen kann, dass der Kreditgeber – entgegen der Vorstellung, für seine Leistung ein Entgelt zu erhalten – einer Zahlungspflicht in Form von „Negativzinsen“ zustimmen werde und damit möglicherweise weniger zurückerhält, als er zur Verfügung gestellt hat, begegnet keinen Bedenken.“

„Echte“ Negativzinsen müssen demzufolge durch eine Definition der (Zins-)Umstände, in denen (Negativ-)Zinsen an den Kreditnehmer zu zahlen sind, ausdrücklich (und beweisbar) vereinbart worden sein.

Die zweite Möglichkeit stellt nach dem Beschluss des OGH offenbar der Nachweis eines dem typischen Kreditvertrag widersprechenden Vertragsverständnisses durch den Kreditnehmer und Akzeptanz dieses Verständnisses durch den Kreditgeber dar. Die Frage der „echten Negativzinsen“

betrifft wie erwähnt aufgrund der Höhe der typischerweise vereinbarten Aufschläge bzw. aufgrund von vereinbarten Aufschlagserhöhungen nur vergleichsweise wenige Gemeinden. Das Prozessrisiko bei der Geltendmachung „echter Negativzinsen“ muss aufgrund der bisherigen Entscheidungen als sehr hoch eingestuft werden. Für den Fall eines negativen Gesamtzinssatzes liegt es nach Ansicht des OGH offenbar – auch dann, wenn die Vertragsformulierung die Zahlung eines negativen Zinssatzes nicht ausschließt – am Kreditnehmer nachzuweisen, dass es einen ausdrücklichen beiderseitigen Parteiwillen gab, dass der Kreditgeber Zinsen an den Kreditnehmer bezahlt.

Zu kritisieren ist an der Entscheidung des OGH einiges, v. a., dass die zentralen Fragen des Musterverfahrens unbeantwortet geblieben sind, und zwar:

- ▶ Unter welchen Voraussetzungen liegt ein atypischer Fall eines Kreditvertrages vor, bei dem „echte“ Negativzinsen vereinbart werden können bzw. vereinbart sind?
- ▶ Wie definiert sich ein „typischer“ Kreditvertrag im beidseitig unternehmensbezogenen Geschäft?
- ▶ Welche Unterschiede bestehen bzgl. der Vereinbarung von „echten“ Negativzinsen zwischen Verbrauchergeschäft und beidseitig unternehmensbezogenem Geschäft?

Auch ist der Zugang des OGH zum „typischen“ Kreditvertrag von Unternehmern nicht nachvollziehbar. Offenbar baut dieser auf dem Verständnis auf, das zu Verbraucherkreditverträgen entwickelt wurde. Hierbei übersieht der OGH jedoch, dass es im unternehmensbezogenen Geschäft durchaus eine Mehrzahl von Fällen gibt, bei denen Negativzinsen vereinbart werden. Ein Beispiel dafür sind die Standardklauseln der ISDA (= International Swaps and Derivatives Association), die bei Unternehmenskrediten in aller Regel bei Zinsicherungsgeschäften herangezogen werden und die das Thema Negativzinsen schon seit Langem beinhalten.

Fazit

Der OGH hat sich den wirklich zu klärenden Fragen nicht ausreichend gestellt. Die Entscheidung kann daher auch nicht als

richtungsweisend für die Frage gesehen werden, unter welchen Umständen im beidseitig unternehmensbezogenen Geschäft Negativzinsen zu zahlen sind. Ob und wann der OGH bereit ist, sich mit der inhaltlichen Problematik auseinanderzusetzen, ist nicht vorhersehbar. Für die Vertragsparteien bleibt hier, zumindest was historische Kreditverhältnisse betrifft, Unklarheit und daher ein schwer einschätzbares Prozessrisiko.

Verjährung läuft weiter

Die durch die COVID-19-Gesetze bewirkte Hemmung der gesetzlichen Verjährung ist beendet und seit 1. Mai 2020 laufen die Verjährungsfristen wieder weiter.

Hemmung bedeutet, dass die Zeit vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 bei der Berechnung der Frist, innerhalb derer bei einem Gericht eine Klage oder ein Antrag zu erheben oder eine Erklärung abzugeben ist, nicht eingerechnet wird. Im Ergebnis wird die Verjährungsfrist also um die Dauer der Hemmung verlängert. Wenn also ein Anspruch am 23. März 2020 verjährt wäre, dann verjährt er durch die COVID-19-Hemmung nunmehr am 2. Mai 2020.

Für vertraglich bzw. individuell vereinbarte Verjährungsfristen galt die Hemmung ohnehin nicht.

Wenn Verjährungsverzichte von einer oberstgerichtlichen Entscheidung abhängig gemacht werden, gilt es zu überlegen, ob es sinnvoll ist, weiter von einer Durchsetzung von Ansprüchen abzusehen. Soweit echte Negativzinsen betroffen sind, kann dies als sinnvoll angesehen werden, bei zu viel bezahlten Zinsen scheint dies jedoch überprüfenswert, zumal Vertragsauslegung immer eine Einzelfallentscheidung bedeutet.

Weitere Hinweise finden sich unter www.negativ-zinsen.at.



¹ Wenn im Folgenden von „Kredit“, „Kreditgeber“ oder „Kreditnehmer“ gesprochen wird, ist immer auch „Darlehen“, „Darlehensgeber“ bzw. „Darlehensnehmer“ gemeint.



CO₂-Steuern

Von der Theorie zur Praxis

Angesichts der enormen Herausforderungen durch den Klimawandel stellt sich die Frage nach effektiven klimapolitischen Instrumenten. Einen herausragenden Stellenwert in der ökonomischen und politischen Diskussion nehmen dabei CO₂-Steuern ein.

CO₂-Steuern sind ein Instrument in einem Werkzeugkasten von zahlreichen verfügbaren klimapolitischen Instrumenten. Diese lassen sich in zwei grundlegende Kategorien unterscheiden: marktbasierende Instrumente und nicht marktbasierende Instrumente. Zur letzteren Gruppe gehören ordnungspolitische Instrumente wie Standards und Normen, sowie Bewusstseinsbildung oder Informationsmaßnahmen. Fiskalische Instrumente wiederum lassen sich unterscheiden in Anreize, die unerwünschtes Verhalten verteuern (Steuern, Emissionshandel) oder erwünschtes Verhalten fördern (umweltschonende Steueranreize, Subventionen, Zuschüsse).

Eine Diskussion darüber, welches Instrument zur Begrenzung des Klimawandels das Beste ist, ist jedoch verfehlt, denn es geht um einen geeigneten Instrumentenmix, der die Vorteile der einzelnen Instrumente so

kombiniert, dass ein Höchstmaß an effektiver Klimapolitik erreicht wird. Dennoch verwundert es, dass die von Umwelt- und KlimaökonomInnen seit Langem empfohlene Umsetzung einer Ökologisierung des Steuersystems in der praktischen Wirtschafts- und Klimapolitik nur zögerlich Eingang findet. Die Idee einer ökologischen Steuerreform spiegelt eine kontinuierliche Entwicklung der zugrunde liegenden theoretischen Konzepte wider und sieht eine Verschiebung der Steuerbemessungsgrundlage zulasten umweltschädigenden Verhaltens vor. Ausgangspunkt war Pigous (Pigou, 1920) bahnbrechende Einsicht einer potenziellen Diskrepanz zwischen privaten und sozialen Kosten wirtschaftlicher Aktivitäten, die mithilfe von Steuern beseitigt werden kann.

Unter UmweltökonomInnen (EAERE, 2019; World Bank Group, 2017; Stiglitz 2019) besteht weitgehend Einigkeit, dass Steuern ein unverzichtbares Instrument für eine wirksame Dekarbonisierungsstrategie sind (Weltbankgruppe, 2019). Die Komplexität des Klimawandels erfordert aufgrund der Langfristigkeit, der damit einhergehenden Unsicherheiten und der Irreversibilität jedoch eine breitere Politikperspektive, die

CO₂-Steuern nicht als ausschließliche Lösung für eine Begrenzung des Klimawandels begreift (Rosenbloom et al., 2020).

Zentrale Bestimmungsgrößen einer CO₂-Steuer

Um die Effektivität einer CO₂-Steuer bewerten zu können, gilt es, verschiedene Aspekte bei ihrem Design zu beachten. Zentrale Größen sind (1) die Festlegung der Bemessungsgrundlage, also welche bzw. welches Ausmaß an Emissionen durch die Steuer erfasst werden, (2) der Preis je Emissionseinheit, also die Höhe des Steuersatzes, und (3) wofür die Steuererträge verwendet werden (Köppel – Schratzenstaller – Schleicher, 2019). In der operationalen Umsetzung einer Bepreisung von Treibhausgasen bietet sich aufgrund ihrer guten Erfassbarkeit eine Steuer auf CO₂-Emissionen an. Eine CO₂-Steuer ist ein unmittelbarer Preis auf klimaschädigende Emissionen. Die OECD (OECD 2019) berechnet darüber hinaus auch effektive CO₂-Preise, die neben direkten (expliziten) CO₂-Steuern auch spezifische Energiesteuern (implizite CO₂-Steuern) in die effektive Bepreisung von CO₂ miteinbezieht. Für Österreich

LITERATUR

EAERE (2019). *Economists' Statement on Carbon Pricing*. European Association of Environmental and Resource Economists.

www.eaere.org/wp-content/uploads/2019/06/statement.pdf

Köpl, A. and Schleicher, S. (2018). *What Will Make Energy Systems Sustainable? Sustainability*, 10(7), 2537.

Köpl, A., Schratzenstaller, M., (2019). *Nachhaltigkeitsorientierte Gemeindefinanzen*. ÖGZ 10 (2019).

Köpl, A., Schleicher, S., Schratzenstaller, M., (2019). *Policy Brief: Fragen und Fakten zur Bepreisung von Treibhausgasemissionen*. WIFO 2019.

OECD (2019). *Effective Carbon Rates 2018*.

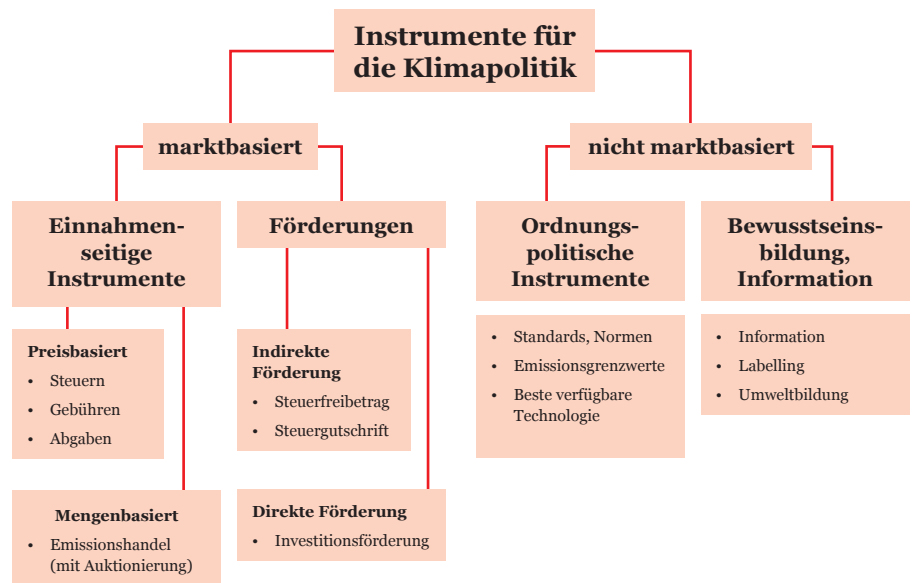
Pigou, A. C. (1920). *The economics of welfare*, London: Macmillan and Co.

Rosenbloom, D., J. Markard, F. W. Geels, Fuenfschilling, L. (2020). *Why carbon pricing is not sufficient to mitigate climate change and how "sustainability transition policy" can help*. PNAS April 21, 2020 117 (16) 8664-8668. <https://doi.org/10.1073/pnas.2004093117>

Stiglitz, J. E. (2019). *Addressing Climate Change through Price and Non-Price Interventions*. NBER Working Paper, No. 25939.

World Bank Group (2017). *Report of the High Level Commission on Carbon Prices*.

World Bank Group (2019). *State and Trends of Carbon Pricing 2019*. Washington, DC: World Bank.



beispielweise wären das ungefähr 4,5 Mrd. Euro Ökosteuererinnahmen aus der Mineralölsteuer oder der Anteil von Erdgas und Kohle aus den Einnahmen der Energiebesteuerung¹. Zusätzlich gilt es bei der Festlegung der Bemessungsgrundlage zu entscheiden, wie Emissionen, die bereits einem mengenorientierten Bepreisungsregime wie dem EU-Emissionshandel unterliegen, behandelt werden. Und letztlich ist von entscheidender Bedeutung, welche Verteilungswirkungen oder Wettbewerbseffekte von einer CO₂-Steuer ausgehen, wofür die Steuererträge verwendet werden und ob die Mittelverwendung potenziell negative Verteilungseffekte abmildern kann.

Optionen der Verwendung der Steuererträge

Für die Mittelverwendung im Rahmen einer ökologischen Steuerreform stehen unterschiedliche Optionen zur Verfügung, wobei jede Option Vor- und Nachteile aufweist. Drei Optionen der Mittelverwendung finden sich häufig in der Literatur und in klimapolitischen Diskussionen: (1) ein Öko-Bonus, (2) die Senkung arbeitskostenrelevanter Steuern und Abgaben, und (3) Investitionen in Klimamaßnahmen. Grundsätzlich ist es auch möglich, die Steuererträge in das allgemeine Budget fließen zu lassen, was aber der Grundidee einer ökologischen Steuerreform widerspricht. Der Vorteil eines Öko-Bonus liegt darin, dass eine soziale Abfederung erreicht wird,

einkommensschwächere Haushalte mit einem hohen Anteil an Energieausgaben an ihrem Einkommen relativ stärker entlastet werden und die Mittelverwendung für die Bevölkerung transparent wird. Ungewiss ist hingegen, wie stark der Lenkungseffekt ausfällt, da der Öko-Bonus vermutlich nicht für strukturell wirksame emissionsmindernde Investitionen ausreicht. Zudem können Barrieren, wie das Auseinanderfallen von InvestorIn und NutzerIn im Falle von Mietverhältnissen oder das Fehlen der erforderlichen (Mobilitäts-)Infrastruktur, den Lenkungseffekt beschränken.

Eine Senkung der arbeitskostenrelevanten Steuern und Abgaben als Kompensationsmaßnahme hat den Vorteil, dass der hohe Anteil arbeitsbezogener Steuern im bestehenden Abgabensystem reduziert werden kann und der tendenziell rückläufige Trend des Anteils der Ökosteuern an den Steuern und Abgaben insgesamt in Österreich gestoppt werden könnte. Die Zielsetzung ist, ökologische mit sozialen und beschäftigungspolitischen Anliegen in Übereinstimmung zu bringen. Ähnlich wie bei einem Öko-Bonus gilt aber auch hier, dass unbestimmt ist, welche Anreize daraus für klimaschonende Investitionen erwachsen. Auch ist die Transparenz der Mittelverwendung geringer als bei einem Öko-Bonus. Die Option, die Steuererträge für Investitionen in klimataugliche private und öffentliche Infrastruktur zu verwenden, bewirkt strukturelle Veränderungen, die über die gesamte

Nutzungsdauer der Investition wirken. Potenziell kann diese Verwendung der Steuererträge positive Nachfrageeffekte bewirken und die InvestorIn-NutzerIn-Problematik verringern. Investitionen in öffentlichen Verkehr beispielsweise verändern die verfügbare Mobilitätsinfrastruktur, die wiederum individuelle Mobilitätsentscheidungen beeinflusst. Als nachteilig könnten, zumindest kurzfristig, negative Verteilungseffekte wirksam werden. Ein entlastender Effekt durch geringere Energieausgaben aufgrund der verbesserten Infrastruktur würde erst mittelfristig wirksam werden. Es bietet sich auch an, die beschriebenen Verwendungsoptionen miteinander zu kombinieren.

CO₂-Steuern im Instrumentenmix

In einer idealen Welt kann der korrekte Preis der externen Umwelteffekte genau bestimmt werden, die Grenzschaen und Vermeidungskosten sind bekannt, Technologien für Vermeidungsinvestitionen sind

verfügbar und die optimale Vermeidungsaktivität wird als Reaktion auf die Steuer ausgewählt. Die Besonderheiten des Klimawandels erfordern jedoch eine breite Perspektive auf CO₂-Steuern, da die zugrunde liegenden Kapitalstöcke weitgehend die notwendigen Energieflüsse bestimmen (Köppel-Schleicher, 2018). Bereits erwähnte Marktbarrieren können die Lenkungswirkung von CO₂-Steuern beeinträchtigen und den Einsatz weiterer klimapolitischer Instrumente, wie in der Abbildung angeführt, erforderlich machen. Ein wichtiges Element eines Politikpakets wäre darüber hinaus die Abschaffung umweltschädlicher Subventionen, da sie den Preis für emissionsintensive Aktivitäten senken und als negativer Anreiz für Investitionen in saubere Energietechnologien und in Energieeffizienz wirken. Eine klimarelevante Besteuerung emissionsintensiver Aktivitäten ist sinnvoll, um durch ein Preissignal einen Anreiz zur Emissionsreduktion zu setzen. Wie effektiv im Hinblick auf die Lenkungswirkung CO₂-Steuern tatsächlich sind,

hängt von der konkreten Ausgestaltung und der Einbettung in eine umfassende Klimapolitik ab.



¹ Der größere Anteil der Energiesteuereinnahmen entfällt auf Elektrizität. Ein Überblick über Ökosteuern in Österreich sowie ökologisch relevante Zahlungen an Gemeinden findet sich in Köppl, A., Schratzenstaller, M., Nachhaltigkeitsorientierte Gemeindefinanzen. ÖGZ 10 (2019).



**ANGELA
KÖPPL**

ist Ökonomin und forscht am Institut für Wirtschaftsforschung in den Bereichen Umwelt, Landwirtschaft und Energie.

Immer top informiert

Der Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien bietet mit dem „MEIN WIEN heute“-Newsletter einen tagesaktuellen Überblick über Neuigkeiten aus der Stadt.

► Wie viel Geld fließt in Wiens Medizinforschung? Was leistet die Stadt für den Klimaschutz? Der „MEIN WIEN heute“-Newsletter liefert die wichtigsten Themen der Stadtverwaltung und Kommunalpolitik von Montag bis Freitag kostenlos zum Frühstück per E-Mail. Die Meldungen z. B. zu Wirtschaft, Gesundheit, Bildung, Wohnen, Umwelt und Freizeit sind stets anschaulich formuliert. Damit ergänzt man das Angebot der Rathauskorrespondenz. Der

Newsletter richtet sich an alle, die an der Entwicklung Wiens interessiert sind.

Er gibt auch eine Terminvorschau. Und die Rubrik „Das bewegt“ bietet einen Blick über den Tellerrand. Sie zeigt, wie andere Städte mit den großen Herausforderungen der Zeit umgehen. Den Schluss bilden stets Event-Tipps und Unterhaltsames. Zum Beispiel: Weshalb kann es Schwäne den Hals kosten, wenn sie Brot fressen? Am Nachmittag des Vortages

werden die Themen für den nächsten Morgen ausgewählt, die Kurztexte geschrieben und mit den weiterführenden Links versehen. Bei Bedarf wird in der Früh noch einmal aktualisiert. Übrigens: Ein Feedback der AbonnentInnen zum „MEIN WIEN heute“-Newsletter ist stets willkommen.

Ferdinand Pay, Fachbereichsleiter für Stadtreaktion und Newsroom im Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien (4. v. r.), und sein engagiertes Team.

Infos

wien.gv.at/meinwienheute



Die Stadt Wien-App liefert Echtzeitinfos auch zu Abfahrtszeiten oder Störungen der Öffis.



Extrem praktisch

► Schnell und einfach: Die Stadt Wien-App informiert zeitgerecht über die wichtigsten Angebote der Stadt am Smartphone. Eine beliebte Funktion ist der Stadtplan, der auch Kurzparkzonen oder WC-Anlagen anzeigt. Die App nutzt den smarten WienBot. Er kann über 1.000 Fragen beantworten: von Abschleppen bis Zeckenimpfung. Auch Echtzeitinformationen stehen zur Verfügung: z. B. zu den Abfahrtszeiten der Öffis und zu Wetterwarnungen. Jetzt die Stadt Wien-App kostenlos herunterladen.

Infos

wien.gv.at/app



Infos

[www.wien.gv.at/
medien/podcast/](https://www.wien.gv.at/medien/podcast/)

Die Stadt Wien kann sich hören lassen

► Auch die Stadt Wien nutzt das immer beliebter werdende Format Podcast. Ziel ist es, spannende Information leicht verständlich und gut recheriert zu bieten. Die erste Staffel beleuchtete die Auswirkungen der Coronakrise auf die WienerInnen. Dabei kamen z. B. PsychologInnen, Jugendliche, SeniorInnen und auch wirtschaftlich Betroffene zu Wort. „Wir wollen Gefühlen Worte geben, Erfahrungen teilen, erklären und trösten“, lautet die Beschreibung zum Podcast. In Staffel 2 ging es um die Landtags- und Gemeinderatswahl in Wien. Der Podcast soll breit aufgestellt werden und möglichst viele Themen abdecken.

Green Finance

Wie wirkt sich der Klimawandel auf den Finanzsektor aus und welchen Beitrag können Finanzmärkte leisten, um unsere Wirtschaft klimafreundlich zu machen?

Der Klimawandel birgt auch erhebliche finanzielle Risiken, die heute oft noch übersehen werden. Damit nicht alle diese Risiken schlagend werden, müssen Regierungen zusätzlich investieren und klimafreundlich regulieren. Auch Unternehmen müssen noch erhebliche Investitionen tätigen, um ihre Produktion und ihre Transportwege klimaneutral zu machen. Für viele dieser Investitionen muss der Finanzsektor zusätzliche Kredite bereitstellen und er muss lernen, die Klimarisiken in seinen Bilanzen zu erkennen.

Der Klimawandel, das größte Marktversagen der Gegenwart

Die steigende Konzentration an Treibhausgasen in unserer Atmosphäre führt zu steigenden Temperaturen, die das Klima und damit die Lebensbedingungen auf unserem Planeten nachhaltig schädigen. Diese Treibhausgase sind die Folge unserer Produktionsweise, v. a. im Verkehr, in der Industrie oder bei der Energieerzeugung. Obwohl die-

ses Phänomen schon länger gut dokumentiert ist, wurden bisher kaum effektive Maßnahmen eingeleitet, um dem Klimawandel entgegenzuwirken.

Die Klimafolgen von Treibhausgasemissionen werden von jenen, die sie verursachen, in ihren Investitions- oder Produktionsentscheidungen nicht berücksichtigt, da sie zu keinen zusätzlichen Kosten führen. Der Marktpreis für Kohle oder Diesel deckt die Kosten für deren Erzeugung und Vertrieb, nicht aber für die negativen Effekte auf das Klima, die beim Einsatz dieser Brennstoffe entstehen. Daher werden in einer Marktwirtschaft viel mehr Treibhausgase emittiert, als für unser Klima verträglich ist.

Dieses Marktversagen kann korrigiert werden, indem durch eine CO₂-Steuer der Preis dieser Brennstoffe erhöht oder durch Regulierungen ihr Einsatz verringert wird. Den dafür nötigen politischen Willen bringen aber nur sehr wenige Regierungen auf, da solche Maßnahmen die gegenwärtige Generation (und damit die aktuelle Wähler-

schaft) belasten, während ihr Nutzen sich möglicherweise erst in einer Zukunft erweisen wird, in der kein heute aktives Regierungsmitglied mehr zur Wahl steht.

Finanzielle Klimarisiken und Klimarisikomanagement

Auch Finanzinstitute berücksichtigen den Klimawandel bei ihren Entscheidungen kaum, da dieser ein gradueller langsamer Prozess ist und an Finanzmärkten oft kurzfristig kalkuliert werden muss. Umfragen zeigen, dass Banken und andere Finanzinstitute vom Klimawandel kaum Auswirkungen auf ihre Geschäftsmodelle erwarten. Dabei gibt es viele klimabedingte Risiken am Finanzmarkt. Zum einen die sogenannten physischen Risiken, also Effekte von steigenden Temperaturen und immer häufigeren extremen Wetterereignissen wie Trockenheit, Überschwemmungen oder Waldbrände. Davon ist offensichtlich die Landwirtschaft unmittelbar betroffen, aber auch Immobilienpreise werden davon beeinflusst. Banken, die Kredite für Immobilien oder Firmen in Überschwemmungsgebieten vergeben haben, werden eine Zunahme solcher Ereignisse ebenso bemerken wie Versicherungen, die für solche Schäden aufkommen müssen.

Zum anderen gibt es die sogenannten Transitionsrisiken, also die Folgen von Maßnahmen, die den Übergang (= Transition) zu einer klimaneutralen Wirtschaft ermöglichen sollen. Wird etwa eine CO₂-Steuer eingeführt, hat das nicht nur Auswirkungen auf den Benzinpreis, sondern auch auf die Aktienkurse von Ölfirmen. Finanzinstitute, die viele Aktien von Ölfirmen halten oder Ölfirmen Kredite gewährten, müssen dann möglicherweise mit Verlusten rechnen. Aber auch technische Neuerungen können solche Risiken auslösen, denn ein Durchbruch im Bereich der E-Mobilität könnte Autos mit Verbrennungsmotoren vom



Markt verdrängen, was wiederum auf die Kreditwürdigkeit von Autofirmen durchschlagen würde. Und schließlich können auch Änderungen in der Konsumnachfrage gravierende Auswirkungen haben, wenn etwa ein steigendes Klimabewusstsein vieler Menschen dazu führt, dass weniger geflogen oder mit dem Auto gefahren wird.

All diese direkten Folgen oder Nebeneffekte des Klimawandels können zu einem steigenden Kreditrisiko oder Marktrisiko führen und müssen daher im Risikomanagement von Finanzinstituten berücksichtigt werden. Banken und Versicherungen sollten den Klimawandel auch in ihren Geschäftsstrategien beachten. Die Bankenaufsicht der EZB zählte den Klimawandel 2019 zu den wesentlichen Risikofaktoren für das europäische Bankensystem. In Österreich hat die FMA im Juli 2020 einen Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für Finanzinstitute veröffentlicht.

Politische Antworten auf diese Herausforderungen

Die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, hat sich bald nach ihrem Amtsantritt für einen europäischen Grünen Deal ausgesprochen, durch den die EU bis 2050 der erste große klimaneutrale Wirtschaftsraum der Welt werden soll. Dafür müssen Schätzungen zufolge jährlich 260 Milliarden Euro zusätzlich investiert werden, die zum Teil auch über Finanzmärkte aufgebracht werden müssen.

Um mehr Kapital für klimaneutrale Investitionen zu mobilisieren, hat die Europäische Kommission bereits 2018 einen Aktionsplan für nachhaltiges Finanzwesen veröffentlicht. Dieser Plan sieht unter anderem vor, dass der Klimawandel, die Umweltzerstörung und auch soziale Probleme im

finanziellen Risikomanagement berücksichtigt werden sollen; außerdem soll der Aktionsplan für mehr Transparenz und eine längerfristige Planung in Finanz und Wirtschaft sorgen. In einem ersten Schritt hat die Europäische Kommission die sogenannte Taxonomie erstellt, eine Klassifizierung wirtschaftlicher Aktivitäten nach ihrem Beitrag zur Nachhaltigkeit und zum Klimaschutz, die es InvestorInnen erleichtern soll, die Klimaeffekte ihrer Veranlagung zu bewerten.

Die österreichische Bundesregierung hat Ende 2019 den nationalen Energie- und Klimaplan beschlossen, um ihre Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, zum Ausbau der erneuerbaren Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz zu erreichen. Bis zum Jahr 2030 sollen zwischen 166 und 173 Milliarden Euro investiert werden, deren Finanzierung zum Teil auch über private Märkte erfolgen soll.

Finanzierung grüner Investitionen

Als gelungenes Beispiel für die Finanzierung von Investitionen in Klimaschutz kann die deutsche Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) dienen. Die KfW ist die Förderbank der deutschen Regierung und hat seit 2014 grüne Anleihen im Wert von 22,6 Milliarden Euro begeben. Mit diesen Einnahmen wurden ausschließlich Projekte gefördert, die dem Ausbau erneuerbarer Energie oder der Energieeffizienz von Gebäuden dienen.

In Großbritannien wurde 2013 von der Regierung eine Green Investment Bank (GIB) gegründet, mit dem expliziten Ziel, privates Kapital für den Klima- und Umweltschutz zu mobilisieren und Gewinn zu machen. Durch die Beschäftigung von ExpertInnen auf dem Gebiet der Energie- und Klima-

technik konnte die GIB Kreditanträge von innovativen Klimaschutzprojekten besser beurteilen als herkömmliche Geschäftsbanken. Die von der GIB finanzierten Projekte halfen, 4,8 Millionen Tonnen an Treibhausgasen einzusparen. 2017 wurde die GIB an eine private Investmentbank verkauft, dabei wurden alle Kosten der öffentlichen Hand wieder eingespielt und ein Gewinn von 186 Millionen GBP erzielt. Damit wurde gezeigt, dass mit Green Finance auch Gewinne gemacht werden können.



WOLFGANG POINTNER

ist Ökonom und arbeitet in der Abteilung für volkswirtschaftliche Analysen der Österreichischen Nationalbank.

Die Lizenz zum Recycling.

Wir sammeln und recyceln mehr als 240.000 t Altglas pro Jahr.
Wir tun dies nach höchsten Umweltstandards und sozialen
Benchmarks. Das ist Circular Economy mit Mehrwert.

austria
glasrecycling 
Ein Unternehmen der ARA

Sustainable Finance

Vom Buzzword zum Motor nachhaltiger Entwicklung?

Florian Wukovitsch und Thomas Zotter, Arbeiterkammer Wien

Der Begriff der Nachhaltigkeit wird schon länger bei der Vermarktung von Finanzprodukten verwendet. So feiert der Nachhaltigkeitsindex der Wiener Börse heuer sein 15-jähriges Bestehen. Zwischen 2014 und 2019 hat sich das Volumen von „nachhaltigen Geldanlagen“ nach Definition des Forums für Nachhaltige Geldanlagen (FNG) mehr als verdreifacht. Wie der Begriff der Nachhaltigkeit verwendet wird und ob er einer Prüfung standhält, hat die AK vor einigen Jahren in einer Studie genauer unter die Lupe genommen. Dabei zeigte sich, dass bei dem breiten Spektrum an entsprechenden Anlageformen – von „ethischen Sparbüchern“ über nachhaltige Fonds bis zu Beteiligungen – der Begriff „nachhaltig“ nicht eindeutig bestimmt werden kann. Die Kategorien „ökologisch“, „sozial“ und „ethisch“ waren vielfach verschwommen, selbst Ausschlusskriterien wie Kinderarbeit, Rüstung und Glücksspiel wurden unterschiedlich interpretiert. Wird der sogenannte „Best-in-Class-Ansatz“ zur Bewertung herangezogen,

bestehen überhaupt keine Ausschlusskriterien. Und Investmentfonds gelten in manchen Fällen schon als nachhaltig, wenn nur knapp mehr als die Hälfte der Werte bestimmte Kriterien erfüllen.

In den letzten Jahren ist in der Diskussion eine neue Dynamik wahrzunehmen, insbesondere die Spezialkategorie Green Finance hat einen neuen Aufschwung bekommen. Im Unterschied zu Konzepten nachhaltiger Finanzierung, die neben Umwelt- auch Sozial- und Governance-Kriterien umfassen, stehen bei Green Finance Bestrebungen der Klima- und Umweltpolitik im Vordergrund. An vorderster Stelle geht es dabei darum, die im Pariser Klimaübereinkommen von 2015 international akkordierte Begrenzung der Erderwärmung gegenüber vorindustriellen Zeiten auf 2 °C durch zielgerichtete Investitionen zu fördern. Eine besonders aktive Rolle nimmt dabei die Europäische Kommission ein. In ihrem am 8. März 2018 vorgestellten „Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ definiert sie drei vorrangige Ziele: Kapital soll in nach-

haltige Investitionen gelenkt, Finanzrisiken durch Klimawandel und Ressourcenknappheit sollen bewältigt sowie Transparenz und Langfristigkeit von Finanzierungen bzw. Investitionen gefördert werden.

Insgesamt wurden im Aktionsplan zehn Maßnahmen definiert. An prominenter Stelle der legislativen Maßnahmen stand dabei von Anfang an die Schaffung einer einheitlichen EU-Taxonomie für nachhaltige Tätigkeiten. Für diese wurde mittlerweile eine Grundsatzvereinbarung zwischen Kommission, Rat und Parlament erzielt. Der Fokus liegt darin auf Aspekten ökologischer Nachhaltigkeit, soziale und Governance-Kriterien werden bisher kaum thematisiert. Angesichts des politischen Ziels, Investitionen in den Klimaschutz zu lenken – und dabei Greenwashing, sprich das „Umhängen eines grünen Mäntleins“, zu bekämpfen –, ist das zwar durchaus nachvollziehbar. Das Angebot an nachhaltigen Anlageprodukten im integrativen Verständnis der ebenfalls 2015 verabschiedeten UN-Ziele nachhaltiger Entwicklung (Sustainable Development Goals) wird damit aber nicht zwingend gefördert.

Nachhaltigkeit ist mehr als Dekarbonisierung

An den 17 Nachhaltigkeitszielen der UNO orientierte sich anfangs die Diskussion zur EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Disclosure-Verordnung“), die als Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und ArbeitnehmerInnenbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung auflistet. Im Laufe der Diskussion um den Gesetzgebungsprozess rund um das Kernstück der oben genannten Taxonomie-Verordnung rückte die Reduktion von CO₂-Emissionen immer mehr in



den Vordergrund. Da in der EU nur in diesem Bereich relativ wirksame Sanktionen vorgesehen sind, läuft man Gefahr, dass andere Nachhaltigkeitsziele vernachlässigt werden.

Auch wenn ArbeitnehmerInnenrechte hierzulande relativ gut entwickelt sind, wäre beispielsweise die Nichtverletzung von Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes ein zentrales Kriterium für nachhaltige Investitionen. Daneben könnte nicht nur das Niveau, sondern auch die Entwicklung von Sozial- und ArbeitnehmerInnenbelangen betrachtet werden: Wird Mitbestimmung gefördert oder eher behindert, wird in Weiterbildung investiert? Gibt es Maßnahmen gegen Diskriminierung hinsichtlich Geschlecht, Alter oder Herkunft?

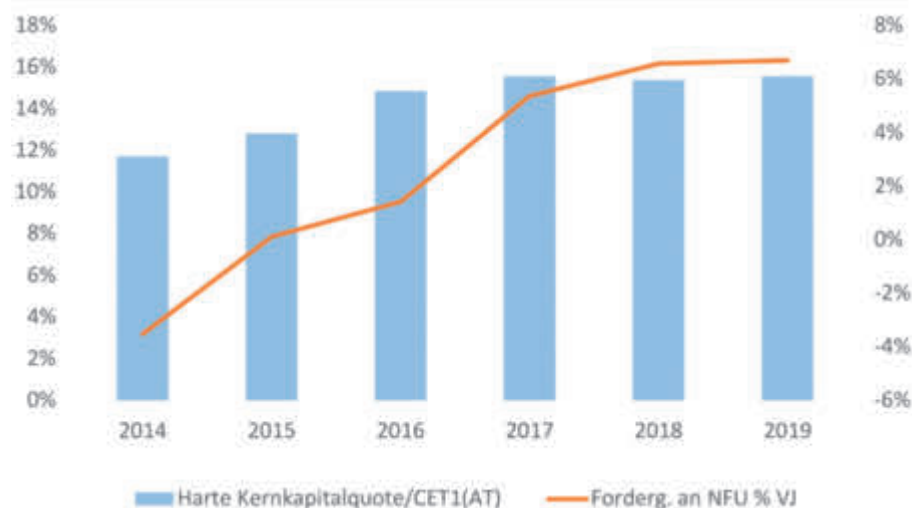
Green Finance darf nicht zulasten der Finanzmarktstabilität gehen

Ebenso bedeutend ist die Verbindung zu Kernthemen der Finanzmarktregulierung: Dekarbonisierung darf das Ziel der Finanzmarktstabilität nicht gefährden. Dass Fragen ökonomischer Stabilität zur Förderung zukunftsfähigen Wohlstands ernstgenommen werden müssen, zeigt unter anderem der AK Wohlstandsbericht auf. Dabei ist Folgendes zu bedenken:

Banken(de)regulierung: Eigenkapitalreduktion für CO₂-Reduktion?

Im Euroraum haben die Bankenpakete aus der letzten Bankenkrise jede/-n EinwohnerIn bis 2019 654 Euro gekostet, in Österreich jedoch 1.627 Euro. Die makroprudenziellen Vorgaben haben in den letzten drei Jahren zu einer Erhöhung der Eigenkapitalquoten der österreichischen Banken geführt, gleichzeitig sind die Kredite an die Realwirtschaft und die Gewinne der Banken gestiegen. Die Kreditvergabe scheint also vor allem stark vom Investitionszyklus bestimmt zu werden. Dafür, dass Vorgaben, die die Resilienz des Bankensystems erhöhen sollen, die Kreditvergabe beschränken, findet sich in Österreich keine Evidenz (siehe Abbildung). Eine von LobbyistInnen geforderte Senkung der Eigenkapitalvorschriften für grüne Finanzprodukte liefe damit eher Gefahr, für spekulative Blasen zu sorgen sowie Druck in Richtung Greenwashing aufzubauen. Aufgrund der ohnehin steigenden

Abbildung: Kapitalquoten österreichischer Kreditinstitute in % der risikogewichteten Aktiva (I.A.) und Forderungen an nicht-finanzielle Unternehmen, Veränderung zu Vorjahr in % (r.A.)



Nachfrage nach nachhaltigen Geldanlagen gibt es weder einen Grund, das Risiko in Bankbilanzen zu erhöhen, noch für die mancherorts geforderte KEST-Befreiung für ökologische bzw. ethische Finanzprodukte.

Kapitalmarktunion: Wiederbelebung des Verbriefungsmarktes für einen grünen Zweck?

Generell sind einige der Prämissen der Kapitalmarktunion eher fragwürdig. So wurde nach der letzten Finanzkrise ausgerechnet in jener Phase mangelnde Investitionsnachfrage festgestellt, als die Budgets wieder zu rasch konsolidiert wurden. Die Finanzierung notwendiger Investitionen sollte daher auch durch Deregulierung und Öffnung der Daseinsvorsorge für privates Kapital – sei es durch Privatisierung, sei es durch sogenannte PPP-Modelle – sichergestellt werden. Die Bilanz von solchen Maßnahmen ist aber bestenfalls durchwachsen: Oftmals ist die Qualität der angebotenen Leistungen nicht zufriedenstellend, es wird nicht ausreichend investiert, das Letzttrisiko trägt die öffentliche Hand. Green Finance darf keinesfalls als Deckmantel für eine Privatisierung der öffentlichen Infrastruktur und Daseinsvorsorge missbraucht werden.

Just Transition umfassend denken

Es ist zwar prinzipiell erfreulich, wenn Kriterien nachhaltiger Entwicklung verstärkt in die Anlageentscheidungen privater und

institutioneller Investoren einfließen. Ohne die Mobilisierung privaten Kapitals werden die für eine dekarbonisierte Wirtschaft und zukunftsfähige Gesellschaft notwendigen Investitionen kaum zu stemmen sein. Green Finance darf aber nicht als Begründung dafür verwendet werden, bei der Finanzmarktregulierung das Rad wieder vor die Lehman-Pleite zurückzudrehen oder zentrale Bereiche der Daseinsvorsorge zu privatisieren. Die Nachfrage nach nachhaltigen Investments ist ebenso groß wie das Problem der Informationsasymmetrie zwischen den Anbietern vermeintlich nachhaltiger Anlageprodukte und den (Klein-)AnlegerInnen. Hier ist der Hebel anzusetzen: Erforderlich sind Transparenz, Zertifizierung und eine adäquate Risikoerfassung. Ein gerechter Strukturwandel (Just Transition) hin zu einer dekarbonisierten Wirtschaft wird darüber hinaus nicht ohne eine explizit wohlstandsorientierte Politik gelingen. Dafür braucht es zielgerichtete öffentliche Investitionen, deren Kosten durch ein gerechtes Steuersystem finanziert werden müssen. Hier steht sich gerade die EU sowohl makroökonomisch – Stichwort Maastricht – als auch industriepolitisch zum Teil selbst im Wege. Es ist höchste Zeit für eine „Green Golden Rule“ für öffentliche Investitionen: Damit ließen sich die Herausforderungen der Transformation hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaftsweise deutlich besser meistern. Der private Sektor kann so dem „Lead“ der öffentlichen Hand folgen





Geht's dem Klima gut, geht's uns allen gut

Ein grüner Wiederaufbau nach Corona –
eine Chance für Mensch, Wirtschaft und Umwelt

Mit dem Coronavirus durchläuft Österreich – so wie viele andere Länder auch – gerade die vermutlich größte Krise seit dem Zweiten Weltkrieg. COVID-19 ist in erster Linie eine humanitäre Tragödie, die Menschen aus dem Leben gerissen und Existenzen zerstört hat. Das hat diese Pandemie mit der Klimakrise jedenfalls gemein. Die Coronakrise hat uns aber auch einige Erkenntnisse bildlich vor Augen geführt: Wie unvorbereitet wir eigentlich auf derart große Herausforderungen sind, aber gleichzeitig auch, wie viel möglich ist, wenn die Menschen, Wirtschaft und Politik alle an einem Strang ziehen und schnell und entschlossen handeln. Das sind Lehren, die wir in der Bekämpfung der Klimakrise unbedingt berücksichtigen sollten. Denn die Folgen der Klimakrise für Mensch und Wirtschaft werden die der Coronakrise

– auf lange Sicht – um ein Vielfaches über-
treffen.

Im Gegensatz zu COVID-19, das geradezu über uns hinweggeschwappt ist, sind wir bezüglich der Klimakrise nicht nur vorge-
warnt, wir können die schlimmsten Auswirkungen sogar noch verhindern, wenn wir jetzt ähnlich entschlossen handeln. Wir wissen auch, was dafür zu tun ist: Wir müssen unsere Verkehrs- und Energiesysteme sowie die Industrieproduktion umbauen, wir müssen unseren Gebäudebestand sanieren und erneuern und wir müssen unsere Ernährung grundlegend ändern. Ein wesentlicher Hebel für alle diese Veränderungen ist die Anpassung unseres Steuersystems.

Steuerreform jetzt

Die Steuerreform hat sich die türkis-grüne Regierung ja bereits im Regierungspro-

gramm vorgenommen, doch der geplante Zeitrahmen ist im Angesicht der dramatischen Veränderungen der letzten Monate viel zu langsam angesetzt. Die Steuerreform muss vorgezogen und mit aller Konsequenz durchgezogen werden. Im Kern bedeutet das: Klimaschädliche Subventionen und fossile Steuerschlupflöcher, wie etwa das Dieselpatent oder die fehlende Kerosinsteuer, müssen umgehend abgeschafft, sämtliche Steuerungsinstrumente wie Pendlerpauschale, Normverbrauchsabgabe und Dienstwagenregelungen angepasst und stark ökologisiert sowie eine CO₂-Bepreisung mit einem Mechanismus zum sozialen Ausgleich eingeführt werden.

Der grundlegende Umbau und die Transformation vieler Lebens- und Arbeitsbereiche ist eine deutlich größere Herausforderung als die zeitlich begrenzte Coronakrise und

wird massive Investitionen erfordern. Und gerade hier bietet sich in dem wirtschaftlichen Wiederaufbau nach Corona eine unvergleichbare und nicht mehr wiederkehrende Chance. In den kommenden Monaten werden Milliarden – europaweit sogar Billionen – in Konjunkturpakete fließen. Dieses Geld muss um jeden Preis in Klimaschutz fließen, sonst rennen wir sehenden Auges und ohne Schutz in die nächste Krise – die Klimakrise.

Grüner Wiederaufbau

In ihrer ersten Ankündigung zum Thema Konjunktur haben Bundeskanzler Sebastian Kurz und Vizekanzler Werner Kogler drei Säulen des Wiederaufbaus skizziert: Wirtschaft stärken, Arbeitsplätze schaffen sowie den Fokus auf Klimaschutz, (Re)Regionalisierung und Digitalisierung legen. Die wirklich gute Nachricht ist: Klug gewählte Investitionsentscheidungen schaffen es, alle drei Ziele gleichzeitig zu erfüllen. Das zeigt eine Analyse von Greenpeace¹ ganz klar, ist aber auch – etwa am Beispiel der Energieversorgung bzw. Effizienz – recht intuitiv feststellbar. Konventionelle, fossile bzw. nukleare Energieerzeugung findet in großen Anlagen statt. Diese sind sowohl im Bau als auch in der Brennstoffbeschaffung sehr kapitalintensiv und mit hohen Importen verbunden, sodass die Ziele, (heimische) Wirtschaft und Arbeitsplätze zu stärken, nicht bzw. nur sehr ineffizient erfüllt werden können. Klimaschutz erst gar nicht. Die thermische Sanierung von Gebäuden hingegen ist extrem arbeitsintensiv, viele Werkstoffe werden im Inland produziert – wie etwa neue Fenster – und gleichzeitig sinkt der Energieverbrauch des Gebäudes im Schnitt um fast zwei Drittel. Und da kommt die alte Weisheit zum Tragen: Die nachhaltigste Energie ist die, die erst gar nicht produziert werden muss.

Greenpeace-Analyse

Um diese intuitive Einschätzung mit harten Zahlen zu unterlegen, hat sich Greenpeace beispielhaft einige für den Klimaschutz zentrale Bereiche angesehen und berechnet, was Investitionen für inländischen, wirtschaftlichen Output, Arbeitsplätze und Emissionseinsparung bewirken würden. Gerechnet wurde mit einer fiktionalen staatlichen Investition von 100 Millionen

Euro für die Bereiche thermische Sanierung, Photovoltaik und Mobilität der ersten bzw. letzten Meile.

Bei der thermischen Sanierung wurde zur Vereinfachung die Sanierung der Außenwände von Einfamilienhäusern als Beispiel herangezogen. Das ist von allen untersuchten Bereichen die effektivste Maßnahme: Mit einer staatlichen Förderung von 100 Millionen Euro können hier in nur einem Jahr 6.600 Arbeitsplätze geschaffen, 880 Millionen Euro an wirtschaftlichem Output generiert und über 25 Jahre eine Einsparung von 1,27 Millionen Tonnen CO₂ erzielt werden. Mit dem Einsatz von 100 Millionen Euro an staatlicher Förderung können die Außenwände von mehr als 25.000 Einfamilienhäusern saniert werden. Auch der Bereich der erneuerbaren Energie bietet hohes Potenzial: Mit dem Einsatz von 100 Millionen Euro an staatlicher Förderung können mehr als 4.600 Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von 50 Kilowatt Peak errichtet und damit rund 73.000 Haushalte mit regionalem, erneuerbarem Strom versorgt werden. Dadurch werden in nur einem Jahr insgesamt mehr als 440 Millionen Euro an wirtschaftlichem Output im Inland erzeugt, mehr als 3.150 Vollzeit Arbeitsplätze geschaffen und über einen Zeitraum von 25 Jahren 500.000 Tonnen CO₂ eingespart.

Erste und letzte Meile

Beim größten Sorgenkind der heimischen Klimapolitik – dem Verkehr – betrachtet die Greenpeace-Analyse den Bereich des Anschlusses an bestehende Verbindungen, die sogenannte erste und letzte Meile. Durch den Ausbau dieser Strukturen wird auch ein wichtiger sozialer Aspekt erfüllt, nämlich die Versorgung von Menschen mit Mobilität, die keinen Zugang zu sauberer Mobilität haben. Denn rund 20 Prozent der österreichischen Bevölkerung haben derzeit immer noch keinen Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln. Mit dem Einsatz von 100 Millionen Euro an staatlicher Förderung können 253 regionale Busangebote geschaffen werden. Dadurch werden in nur einem Jahr insgesamt mehr als 279 Millionen Euro an wirtschaftlichem Output im Inland erzeugt und mehr als 2.100 Vollzeit Arbeitsplätze geschaffen und 6.500 Tonnen CO₂ pro Jahr eingespart.

Hand in Hand

Wirtschaftlicher Wiederaufbau, die Schaffung von Arbeitsplätzen und Klimaschutz können also klar Hand in Hand gehen. Die gute Nachricht für jene PolitikerInnen, denen alle drei Bereiche ein Anliegen sind – sie haben großen Rückhalt aus der Bevölkerung: 84 Prozent der ÖsterreicherInnen sind dafür, dass das zum Wiederaufbau verwendete Steuergeld immer auch dazu beitragen soll, die Klimakrise zu bekämpfen. Das zeigte eine neulich von Greenpeace in Auftrag gegebene und von A-Konsult durchgeführte repräsentative Umfrage.² Interessanterweise genauso hoch ist der Anteil jener Menschen, die eine sozial-ökologische Steuerreform befürworten.

Es gibt also wirklich keinen nachvollziehbaren Grund dafür, den Wiederaufbau nach Corona nicht zu einem wahrlich grünen Wiederaufbau zu machen und damit nicht nur die Auswirkungen der einen Krise zu bekämpfen, sondern gleichzeitig die nächste Krise zu verhindern. Und die Klimakrise gilt es wirklich um jeden Preis zu verhindern!



¹ <https://drive.google.com/file/d/1biCTzb3klJ12zNjys5pOM1CrVB9kGaES/view>

² <https://drive.google.com/file/d/1iZM-FvIL-jMdyQoB3BqsVt3AVARo1sG/view>



ADAM PAWLOFF

ist Experte für österreichische und internationale Klimapolitik bei Greenpeace.



Grüne Akzente

Die Konjunkturpakete Österreichs und Deutschlands
nach der Coronapandemie im Vergleich

Die wirtschaftspolitische Reaktion, um die ökonomischen und budgetären Konsequenzen der gesundheitspolitischen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie abzufedern, lässt sich in drei Phasen einteilen (Köppel et al., 2020). In einer ersten Phase geht es um Soforthilfemaßnahmen zur Vermeidung von Massenarbeitslosigkeit und Unternehmensinsolvenzen in Folge gesundheitspolitischer Einschränkungen. In einer zweiten Phase werden Maßnahmen zur Konjunkturstabilisierung begleitend zum allmählichen Wiederhochfahren der Wirtschaft nach dem

Einsetzen gesundheitspolitischer Lockerungen gesetzt. In einer dritten Phase wird es nach Überwindung der gesundheitspolitischen Krise sowie nach der Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung um Konsolidierungsmaßnahmen für die öffentlichen Haushalte gehen, da Soforthilfemaßnahmen sowie Konjunkturpakete in vielen Ländern die Staatsverschuldung teilweise erhöhen werden. So wird etwa für Österreich mit dem Anstieg der Schuldenquote von gut 70 % des BIP 2019 auf knapp 90 % 2020 gerechnet, in Deutschland soll sie von knapp 60 % auf über 75 % steigen.

Erste Maßnahmenpakete

So wie viele andere Länder haben auch Deutschland und Österreich seit März 2020 begleitend zu den gesundheitspolitischen Restriktionen umfangreiche fiskalische Maßnahmenpakete umgesetzt. In Deutschland beläuft sich der Rahmen für die Soforthilfemaßnahmen auf etwa 1.170 Mrd. € (34,2 % des BIP von 2019). In Österreich wurde ein Rahmen von 38,6 Mrd. € (9,7 % des BIP-2019) für das Corona-Soforthilfepaket vereinbart. Beide Länder kündigten darüber hinaus im Juni 2020 Konjunkturpakete an: mit einem Umfang von 130 Mrd. € (3,8 %

des BIP-2019) in Deutschland bzw. von 11,6 Mrd. € (2,9 % des BIP-2019) in Österreich. Insgesamt erreichen somit die bisher gesetzten Maßnahmen der ersten und zweiten Phase in Deutschland 38 %, in Österreich 12,6 % des BIP-2019.

Ein Vergleich der Gesamtvolumina der Maßnahmen im Rahmen der Soforthilfe bzw. der Konjunkturstabilisierung ist allerdings relativ wenig aussagefähig. So ist erstens der Anteil der Maßnahmen, die unmittelbar budgetwirksam werden (wie etwa Zuschüsse an Unternehmen, öffentliche Investitionen oder Steuererleichterungen), bzw. jener, die das Defizit erst zeitverzögert (wie etwa Haftungen und Garantien, die tatsächlich schlagend werden) oder letztlich überhaupt nicht erhöhen (beispielsweise Haftungen und Garantien oder die Möglichkeiten für Steuerstundungen und -herabsetzungen, die nicht in Anspruch genommen werden), unterschiedlich hoch. Das ist ein wesentlicher Grund dafür, weshalb das deutsche Soforthilfepaket, das zu 70 % aus Garantien besteht, um ein Mehrfaches höher ist als das österreichische. Zweitens werden manche Maßnahmen unterschiedlich zugeordnet: Beispiele sind die zeitlich befristete Mehrwertsteuersenkung oder das Gemeindeinvestitionspaket, die in Österreich Teil des Soforthilfepakets sind, in Deutschland dagegen zu den Konjunkturmaßnahmen gezählt werden. Und drittens weisen die Strukturen der Pakete merkbare Unterschiede auf, sodass sich Unterschiede beispielsweise hinsichtlich ihrer Konjunkturwirksamkeit, aber auch weiterer wirtschaftspolitischer Zielsetzungen ergeben können. Hier soll das Augenmerk auf die grünen Akzente, die Soforthilfe- und Konjunkturstabilisierungsmaßnahmen in Deutschland und Österreich enthalten, gelenkt werden.

Grüne Akzente

Zwar werden weltweit aufgrund der gesundheitspolitischen Maßnahmen sowie in Folge der resultierenden Rezession im laufenden Jahr die Treibhausgasemissionen weltweit merklich sinken (Le Quéré et al., 2020). Für Österreich prognostizieren Sinabell et al. (2020) einen Rückgang der Treibhausgasemissionen gegenüber 2019 von etwa 10 % und damit mehr als in der letzten Krise, als die Emissionen 2009 um 7,6 % abnahmen.

Übersicht 1: Konjunkturpaket Österreich

Maßnahme	Mrd. €	Ab/von-bis
Investitionen		
Investitionen Öffis	0,3	k. A.
Modernisierung Bahnhöfe	0,25	k. A.
1-2-3-Ticket	0,24	2021
Gewässerökologie	0,2	k. A.
Thermische Sanierung, Heizkessel	0,75	2020-2022
Forstpaket	0,35	k. A.
Ausbau Erneuerbare Energie	0,26	2020-2022
Klimafreundliche Innovationen und Industrien	0,3	2020-2022
Schulentwicklungsplan	0,48	2020/2021
Breitbandausbau	0,166	k. A.
Masterplan Digitalisierung Bildung	0,2	2020-2022
Grüne Investitionen	2,65	
Steuersenkungen		
Haushalte	1,78	k. A.
Senkung Eingangssteuersatz	1,6	01.01.2020
Erhöhung Negativsteuer	0,18	01.01.2020
Unternehmen	4,56	k. A.
Verlustrücktrag für Unternehmen	2	2020
Degressive AfA	0,9	2020/2021
Investitionsprämie für Unternehmen	1	01.09.2020 bis 28.02.2021
Anreize für Reparaturleistungen (ermäßigter MWSt.-Satz 13 %)	0,1	2020-2022
Diverse steuerliche Erleichterungen	0,05	01.01.2020
Landwirtschaft	0,5	01.01.2020
Wirtshauspaket	0,5	01.01.2020
Grüne Steuersenkungen	0,1-1,1¹⁾	
Transfers		
Absenkung fiktives Ausgedinge	0,01	01.01.2020
Landwirtschaft von 13 % auf 10 %		
Erhöhtes Arbeitslosengeld	0,25	Juli-Sept. 2020
Einmaliger Kinderbonus	0,6	Sept. 2020
Sonstiges	0,95	
Wohnbauinvestitionsbank	0,5	2020
Gründerpaket/Deregulierung/steuerliche Anreize Wachstumskapital	0,45	2020-2022
Konjunkturmaßnahmen gesamt	11,64	
In % des BIP (2019)	2,9	
Grüne Elemente	2,75-3,75¹⁾	
Konjunkturmaßnahmen	(24 %-32 %¹⁾)	

LITERATUR

Arregui Coka, D., Overdiek, M., Petersen, T., Rausch, T., *Brave Green World? Die Corona-Pandemie als Chance für nachhaltiges grünes Wirtschaften*, GED Diskussionspapier, 2020.

Breuss, F., Kaniowski, S., Schratzenstaller, M., *Gesamtwirtschaftliche Effekte der Konjunkturbelebungsmaßnahmen*, in: WIFO Monatsberichte, 2009, 82(9), S. 675–686.

Gawel, E., Lehmann, P., *Staatsprogramme gegen die Corona-Krise – eine Option für den Klimaschutz?*, Wirtschaftsdienst, 2020, Nr. 7, S. 510–515.

Köppl, A., Schleicher, S., Schratzenstaller, M., Steininger, K., *COVID-19, Klimawandel und Konjunkturpakete*, WIFO Research Brief, 2020, Nr. 1.

Köppl, A., Schleicher, S., Schratzenstaller, M., *Fragen und Fakten zur Bepreisung von Treibhausgasemissionen*, WIFO Policy Brief, 2019.

Le Quéré, C., Jackson, R.B., Jones, M.W. et al. *Temporary reduction in daily global CO₂ emissions during the COVID-19 forced confinement*. *Nature Climate Change*, 2020, 10, S. 647–653.

McWilliams, B., Tagliapietra, S., Zachmann, G., *Greening the Recovery by Greening the Fiscal Consolidation*, Bruegel Policy Brief Nr. 2, 2020.

Sinabell, F., Sommer, M., Streicher, G., *Effects of the COVID-19 Related Economic Downturn on Greenhouse Gas Emissions in Austria*, WIFO Working Paper, 2020, Nr. 605.

Werden keine strukturellen Maßnahmen zur Reduktion von Emissionsintensität und Energieverbrauch gesetzt, wird – das zeigen auch die Erfahrungen aus der letzten Krise (Köppl et al., 2020) – der aktuelle Emissionsrückgang allerdings nur temporär sein. Die COVID-Krise könnte sogar die Treibhausgasemissionen erhöhen: Wenn Nachholeffekte beim Konsum eintreten, die Unternehmen aufgrund der Rezession weniger in emissionsparende Innovationen investieren können, Regierungen staatliche Umwelt- und Klimaschutz-Regulierungen aus Wettbewerbsgründen zurücknehmen oder aufweichen oder wenn die öffentliche Hand aufgrund eines sinkenden Spielraums infolge der stark steigenden Verschuldung weniger in den Klimaschutz investiert (Arregui Coka et al., 2020). Umso wichtiger ist es, die bestehenden Hebel in den fiskalischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronakrise zu nutzen.

Investitionen für Klimaschutz

Die Soforthilfemaßnahmen bieten in dieser Hinsicht nur begrenzten Spielraum: Einerseits geht es vorwiegend um Maßnahmen zur Stützung von Unternehmensliquidität und Arbeitsplätzen. Andererseits sind unternehmensspezifische Auflagen nur begrenzt effektiv (Gawel/Lehmann, 2020). Nur punktuell wurden daher grüne Akzente gesetzt, so etwa beim österreichischen Gemeindeinvestitionspaket: Die Zuschüsse des Bundes in Höhe von insgesamt einer Milliarde Euro sollen vor allem für Investitionen in Klimaschutz und Digitalisierung gewährt werden. In der Öffentlichkeit am meisten wahrgenommen und diskutiert wurden die Umweltauflagen, die an die staatlichen Rettungspakete für die Fluggesellschaften AUA und Lufthansa geknüpft wurden. So wurden die Stabilisierungsmaßnahmen für die AUA im Umfang von 450 Millionen Euro an mehrere Bedingungen gebunden: die vorgezogene Einführung der ursprünglich für 2021 geplanten einheitlichen und teilweise erhöhten Flugticketabgabe von zwölf Euro sowie zusätzlich eine Abgabe von 30 Euro für Flüge unter 350 Kilometer; ein Ausbau der Nachtzugverbindungen (500 Millionen Euro für den Ankauf neuer Nachtzüge und ab 2024 jährliche Investitionen von 10 Millionen Euro in neue Verbindungen); Investition

von 240 Millionen Euro in das 1-2-3-Ticket; sowie die Vorgabe für die AUA, die CO₂-Emissionen bis 2030 gegenüber 2005 um 30 Prozent zu reduzieren, in CO₂-Einsparungen zu investieren und nachhaltige Flugtreibstoffe zu fördern und alle innerösterreichischen Strecken, die mit dem Zug in maximal drei Stunden gefahren werden können, auf die Bahn zu verlagern. Demgegenüber sind die Vorgaben für die Stabilisierungsmaßnahmen von bis zu neun Milliarden Euro für die Lufthansa weit weniger konkret: Die Flotte soll mit verbrauchsgünstigeren Flugzeugen erneuert und Kooperationen für umweltfreundliche Treibstoffe sollen ausgeweitet werden.

Die Konjunkturpakete sowohl Deutschlands als auch Österreichs enthalten dagegen eine Reihe von grünen Maßnahmen. Diese umfassen im Wesentlichen Investitionen, zu einem kleineren Teil auch steuerliche Maßnahmen. In Österreich machen die grünen Elemente insgesamt mindestens 2,75 Milliarden Euro aus (vgl. Übersicht 1); diese Summe erhöht sich entsprechend, wenn die Investitionsprämie auch für grüne Investitionen in Anspruch genommen wird. 2,65 Milliarden Euro der grünen Elemente des Konjunkturprogramms entfallen auf grüne Investitionen und mindestens 0,1 Milliarden Euro auf grüne Steuererleichterungen. Somit erreicht der Anteil der grünen Maßnahmen mindestens 24 % des gesamten Konjunkturpakets.

In Deutschland erreichen die grünen Elemente (Investitionen in nationale Wasserstoff-Strategie, Förderung einer Verkehrswende, CO₂-Gebäudesanierungsprogramm etc.) insgesamt mindestens 27,65 Milliarden Euro; dieses Volumen steigt entsprechend dem Ausmaß, in dem das Bonusprogramm für Automobilhersteller und Zulieferindustrie von 2 Milliarden Euro Investitionen in grüne Technologien fördert. Mindestens 25,45 Milliarden Euro sind grüne Investitionen, weitere 2,2 Milliarden grüne Steuererleichterungen. Grüne Akzente machen insgesamt mindestens 21 % des gesamten Konjunkturpakets aus.

Im Vergleich zu den Konjunkturpaketen, die in der letzten Krise verabschiedet wurden, sind in beiden Ländern die grünen Anteile höher: In Österreich beliefen sie sich damals laut OECD-Angaben auf lediglich 5 %, in Deutschland auf 6 % (Breuss

et al., 2009). Auch wenn eine solch input-orientierte Betrachtung nichts aussagt über die Effizienz der Maßnahmen, ihre Wirksamkeit sowie Einbettung in bestehende umwelt- und klimapolitische Strategien, so zeigt dieser einfache Indikator doch, dass in den aktuellen Konjunkturpaketen Deutschlands und Österreichs der Umwelt- und Klimaschutz eine deutlich größere Rolle spielen.

Nächster Schritt CO₂-Bepreisung

Eine Einbettung der grünen konjunktur-stabilisierenden Maßnahmen, die zum Großteil aus öffentlichen Ausgaben bestehen und durch kleinere steuerliche Maßnahmen ergänzt werden, in eine wirksame, umfassende CO₂-Bepreisung wäre der erforderliche nächste Schritt, damit die geplanten grünen Investitionen auch tatsächlich ihre volle klimapolitische Effektivität entfalten können (Arregui et al., 2020; Gawel/Lehmann, 2020). Daher sollten sowohl Deutschland als auch Österreich an

ihren vor Ausbruch der Coronakrise beschlossenen Plänen zur Einführung einer CO₂-Bepreisung ab 2021 bzw. 2022 festhalten. Die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung könnten, sobald nach Überwindung der gesundheitspolitischen und wirtschaftlichen Krise deren Auswirkungen auf die Verschuldung der öffentlichen Hand abschätzbar sind, kurzfristig im Sinne einer „grünen Budgetkonsolidierung“ verwendet werden (Köppl et al., 2020; McWilliams et al., 2020): allerdings auf der Grundlage eines klaren politischen Commitments, die Einnahmen perspektivisch im Sinne einer Abgabenstrukturreform für Kompensationsmaßnahmen für private Haushalte und Unternehmen zu verwenden; und eingebettet in ein insgesamt sozial ausgewogenes Konsolidierungspaket.



¹ Abhängig vom Anteil an grünen Investitionen, die mit der Investitionsprämie gefördert werden.



MARGIT SCHRATZEN- STALLER

ist Ökonomin und forscht am Institut für Wirtschaftsforschung im Bereich Makroökonomie und europäische Wirtschaftspolitik.

Starker Partner auch in Krisenzeiten

Haushaltsrecht und COVID-19 fordern Gemeinden 2020 heraus. Der Bereich Public Sector der UniCredit Bank Austria unterstützt als verlässlicher Partner unter neuer Führung.

► **Mag. Wolfgang Figl, leitete 13 Jahre den Bereich Public Sector - Ihr Resümee?** „Es war eine sehr spannende Zeit, aus der ich vor allem die Entwicklung des regionalen Betreuungsmodells mit Betreuungs- und Fachkompetenz vor Ort hervorheben möchte. Und um das nicht missen zu müssen, werde ich dem Bereich auch weiter als Senior Banker zur Seite stehen.“

Mag. Martin Zojer, hat seit Mai die Leitung übernommen. Ihre Pläne? „Ich freue mich über die neue Herausforderung. Für die

Zukunft sehe ich den Bedarf nach raschen und unbürokratischen Lösungen. Auch die Krise hat gezeigt, dass digitale Lösungen unabdingbar sind. Wir werden unsere Palette daher noch weiter ausbauen.“

Wie unterstützen die Tools auf www.praxisplaner.at jetzt Gemeinden? „Durch Covid-19 wurden Finanzpläne vieler Gemeinden auf den Kopf gestellt, sie unterstützen bei der Neuplanung. Auch viele Tools, die die UniCredit Bank Austria mit dem KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung zum neuen

Haushaltsrecht erstellt haben, liefern einen schnellen und guten Überblick über die Gemeindefinanzen.

Die Plattform www.praxisplaner.at stellt alle wichtigen Kommunal-daten übersichtlich und leicht verständlich dar. Mit 2020 wurden der Ergebnishaushalt und der Finanzierungshaushalt, die nach dem neuen Haushaltsrecht zu erstellen sind, in die Plattform aufgenommen.“

Mehr Infos

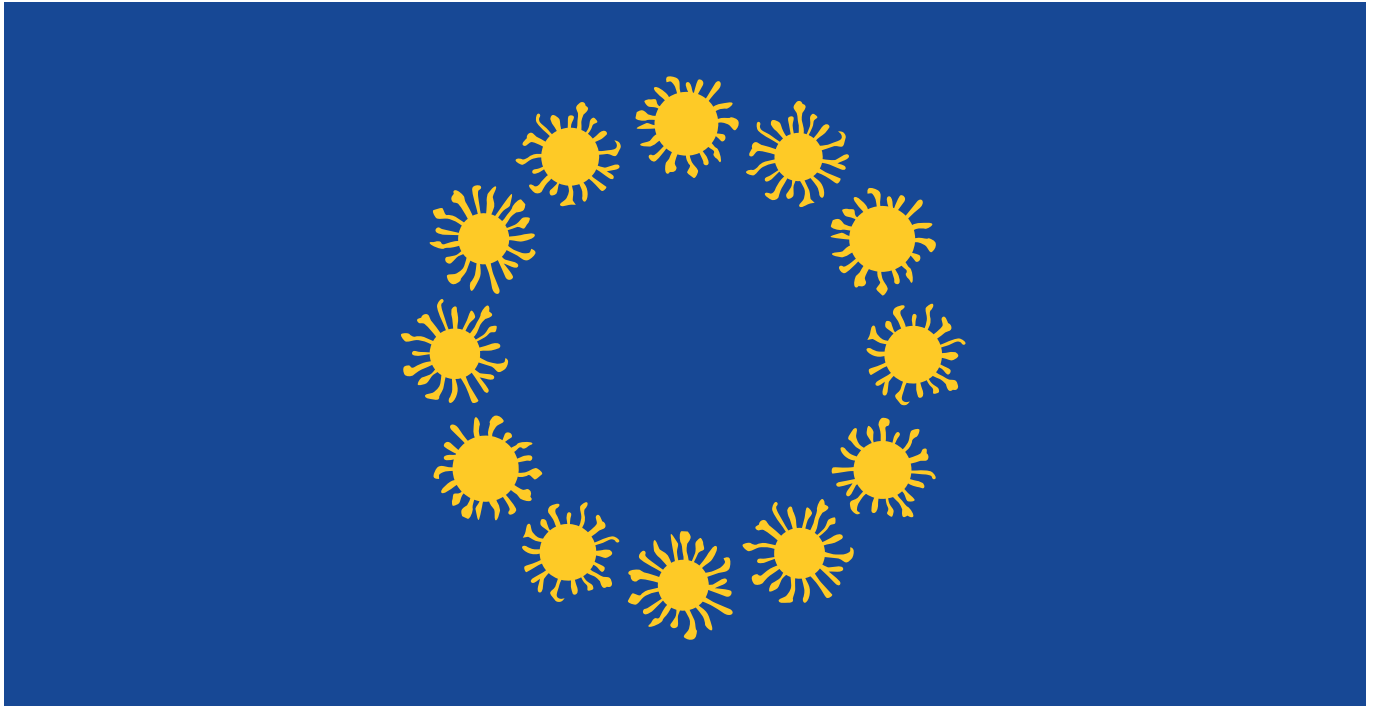
publicsector.bankaustria.at
oder Tel. +43(0)5 05 05-41691

Bezahlte Anzeige



Mag. Martin Zojer, neuer Leiter Public Sector in der UniCredit Bank Austria.

Bank Austria
Member of **UniCredit**



COVID-19 und die fiskalische Integration der EU

Rund drei Monate waren die EU-Volkswirtschaften heruntergefahren worden, um die Ansteckungsgefahren durch COVID-19 zu mindern.

Ein beispielloses Vorgehen, das – laut Prognose der Europäischen Kommission (EK) – zu einem Schrumpfen des EU-Volkseinkommens um mehr als 8 % im Jahr 2020 führen wird, in Italien gar um mehr als 11 %. Wie aber die Krisenbewältigungsmaßnahmen in der EU finanzieren? Sollte dies den einzelnen EU-Mitgliedstaaten überlassen werden? Oder gemeinschaftlich erfolgen?

Rasch stellte sich heraus, dass das Virus wohl überall dieselbe epidemische Wirkung entfaltete, aber die wirtschaftlichen Folgen in den EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich waren. Zum einen konnten manche EU-Mitgliedstaaten – vor allem in Südeuropa – den Schock nicht ausreichend selbst abfedern, weil sie keine Spielräume in

ihren nationalen Budgets mehr hatten. Zum anderen ist eine gute Krisenbewältigung auch und vor allem von der Qualität und Effizienz der öffentlichen Verwaltungen, wie Gesundheitsämtern, Arbeitsmarkt- oder Finanzbehörden, abhängig. Die von der COVID-19-Krise am stärksten betroffenen EU-Länder, darunter vor allem Italien, forderten daher energisch die Solidarität der von der Krise weniger betroffenen EU-Länder ein.

EU-Fiskalpolitik soll Geldpolitik entlasten

Wie auch schon in der Finanzkrise 2008 war die Geldpolitik als erste zur Stelle: EZB und nationale Zentralbanken (also das Eurosystem) riefen das Pandemische Anleihe-

Kaufprogramm (Pandemic Emergency Purchase Programme) ins Leben. EZB-Präsidentin Lagarde forderte nun auch ihrerseits von den EU-Finanzministern, einen fiskalpolitischen Beitrag zur Krisenbekämpfung auf EU-Ebene ein, um die Geldpolitik zu entlasten.

Schon im März beschlossen die EU-Staats- und Regierungschefs daher, von dem für nationale Budgets vorgeschriebenen Konsolidierungspfad abzuweichen. Man aktivierte die „Ausweichklausel“ des EU-Stabilitäts- und Wachstumspaktes. Das erlaubte es, EU-Mitgliedstaaten ohne Regelverstoß rascher und umfangreicher Krisenbewältigungsmaßnahmen zu ergreifen, wie zum Beispiel Kreditgarantien für Unternehmen oder Kurzarbeitsregelungen zu finanzieren.

Für EU-Mitgliedstaaten, deren Budgets ausgereizt waren, beschloss man noch im Mai ein Nothilfsprogramm in Höhe von 540 Mrd. EUR (siehe Information rechts). Damit sollten noch im Jahr 2020 Hilfgelder zur Verfügung stehen. Bis September wurden aber nur die Kurzarbeitsgelder in Höhe von 87,3 Mrd. EUR von 16 Mitgliedstaaten in Anspruch genommen. Vermutlich werden die Hilfgelder nur zögerlich in Anspruch genommen, weil dies zu einem weiteren Anstieg der Schuldenquote bereits hoch verschuldeter EU-Mitgliedstaaten führt. Trotz günstiger Finanzierungskonditionen befürchten manche EU-Mitgliedstaaten auch eine „Stigmatisierung“, wenn sie einen Kredit des ESM in Anspruch nehmen.

Einigung zum EU-Wiederaufbau

Schon am 21. Juli 2020 einigte sich der Europäische Rat auf das EU-Budget/Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027 in Höhe von 1.074 Mrd. EUR und auf einen Wiederaufbauplan im Gefolge der COVID-19-Krise, Next Generation EU (NGEU), in Höhe von 750 Mrd. EUR (siehe Information rechts). Diese Einigung muss nun in Form eines Legislativpakets bis Ende 2020 verabschiedet werden.

Dieser Einigung waren komplexe politische Diskussionen vorangegangen. Die am stärksten von COVID-19 betroffenen Länder, vor allem in Südeuropa, forderten „Eurobonds“ in Form einer Schuldenvergemeinschaftung auf EU-Ebene, um ihre Staatsschuldenquoten zu entlasten. Andernfalls könnten sie den Wiederaufbau ihrer Volkswirtschaften nach der Krise in den kommenden Jahren nicht bewerkstelligen. Dies würde die wirtschaftliche Kluft zwischen den nördlichen und südlichen EU-Mitgliedstaaten weiter öffnen, den Binnenmarkt erodieren und Zukunftsinvestitionen in Klimaschutz und neue Technologien erschweren.

Am 18. Mai haben Deutschland und Frankreich ein gemeinsames Papier vorgelegt, in dem sie einen Wiederaufbaufonds in Höhe von 500 Mrd. EUR vorschlugen. Dieser sollte vor allem für die Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaften der EU-Mitgliedstaaten verwendet werden. Die EK sollte zur

FISKALISCHE MASSNAHMEN DER EU ZUR COVID-19-KRISENBKÄMPFUNG

DREITEILIGES NOTHILFSPROGRAMM:

- *Vorsorgliche Kreditlinie des ESM (Europäischer Stabilitätsmechanismus) für staatliche Gesundheitssysteme: 240 Mrd. EUR*
Für jeden Mitgliedstaat mit bis zu 2 % seines Bruttoinlandsproduktes (BIP) verfügbar; einzige Bedingung: Mittelverwendung nur zur Finanzierung COVID-19-bedingter Ausgaben im Gesundheitsbereich (direkt und indirekt)
- *Kurzarbeitsunterstützung für Arbeitnehmer (SURE): 100 Mrd. EUR*
Hilfskredite von bis zu 100 Mrd. EUR zur Finanzierung von COVID-19-bedingter Kurzarbeit und Einkommensersatzhilfen an Selbstständige aus dem EU-Budget (finanziert durch Ausgabe von EK-Anleihen, versehen mit Garantien der EU-Mitgliedstaaten)
- *Garantien der Europäischen Investitionsbank (EIB) zur Verhinderung von Unternehmensinsolvenzen: 200 Mrd. EUR*
Schaffung eines pan-europäischen Garantiefonds über 25 Mrd. EUR zur Finanzierung von 200 Mrd. EUR v. a. für KMU, um einen fairen Binnenmarkt zu sichern.

WIEDERAUFBAU-HILFE

- *EU-Budget (Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027): 1.047 Mrd. EUR*
 - › *Erhöhung der Eigenmittelobergrenze auf 1,40 % des BNE der EU 27*
 - › *Erhöhung der Eigenmittelobergrenze auf max. 1,46 % für NGEU*
 - › *Einführung „Rechtsstaatlichkeits-Mechanismus“, sog. „Konditionalitätsregelung“*
 - › *Rabatte für DK, DE, NL, AT, SW: AT-Rabatt: 565 Mio. EUR jährlich*
- *Wiederaufbaufonds, sogenannter Next Generation EU (NGEU): 750 Mrd. EUR*
 - › *Vergabestruktur: 260 Mrd. EUR in Form von Krediten; 390 Mrd. EUR in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen*
 - › *672,5 Mrd. EUR Recovery and Resilience Facility (RRF) – davon 360 Mrd. EUR an Krediten, 312,5 Mrd. EUR an nicht-rückzahlbaren Zuschüssen. Mittelvergabe direkt an die Mitgliedstaaten, die die Gelder auf Basis eines „National Recovery and Resilience Plans“ in Anspruch nehmen können*
 - › *77,5 Mrd. EUR an Zuschüssen zur Verwendung für EU-Budgetprogramme*

Finanzierung Anleihen im Namen der EU-begeben. Dies schätzen viele als eine grundsätzliche Änderung der deutschen Position im Hinblick auf eine EU-Budgetpolitik ein.

Österreich unter den „Verantwortungsvollen Fünf“

Fünf sogenannte verantwortungsvolle Länder – Dänemark, Finnland, die Niederlande, Österreich und Schweden (in Brüssel als die „Frugalen Fünf“ bekannt) – haben dagegen gefordert: Die Begebung von Anleihen durch die Europäische Kommission (EK) darf nicht zu einer Vergemeinschaftung von Schulden über das EU-Budget führen – anders ausgedrückt, die SteuerzahlerInnen eines Landes sollen nicht die Schulden eines anderen Landes zurückzahlen müssen; die Mittel dürfen nur als Kredite und nicht als nicht-rückzahlbare Zuschüsse an die Mitgliedstaaten vergeben werden; Mittel kann ein Land nur bekommen, wenn es bestimmte Kriterien erfüllt, also Rechtsstaatlichkeit und Verwendung der Mittel für Strukturreformen. Vor allem mit Blick auf Italien merkte der niederländische Premierminister Mark Rutte an, dass besonders hart getroffene Länder die Widerstandsfähigkeit ihrer Volkswirtschaften aufbauen sollten, damit sie sich in der nächsten Krise selbst besser helfen können.

Nicht zuletzt vom Europäischen Parlament werden einige Punkte im Beschluss zum Wiederaufbaufonds kritisch gesehen. So hätten die Staats- und Regierungschefs die EU-zukunftsgerichteten Programme (Gesundheit, Forschung, Innovation, Investitionen, Jugend) zugunsten einer Renatio-

nalisation von Budgetmitteln über den RRF gekürzt. Die Rechtsstaatlichkeitsbedingung als Voraussetzung für den Erhalt von Mitteln sei verwässert worden. Die Rückzahlungsmodalitäten der EK-Anleihen seien unklar. Bei den EU-Mitgliedstaaten wiederum haben viele Zweifel, ob die Empfängerländer der EU-Gelder aus dem Wiederaufbaufonds diese auch für Wirtschaftsreformen nutzen können und wollen. Denn in einigen von der COVID-19-Krise hart getroffenen Mitgliedstaaten ist eine Produktivitätssteigerung erforderlich, damit diese ihre Schulden auch zurückzahlen können.

Hamilton-Moment für das EU-Budget?

Handelt es sich nun bei der Entscheidung der Staats- und Regierungschefs vom Juli 2020 um den von vielen zitierten „Hamilton-Moment“¹ für das EU-Budget?

- ▶ Das für die Jahre 2021 bis 2027 beschlossene EU-Budget (eigentlich der mehrjährige Finanzrahmen der EU) in Höhe von 1.047 Mrd. EUR bleibt methodisch im Prinzip unverändert.
- ▶ Das Wiederaufbau-Instrument in Höhe von 750 Mrd. EUR ist einmalig und zeitlich begrenzt angelegt. Der Großteil der Mittel geht direkt an die Mitgliedstaaten und ist nicht zur Verwendung im EU-Budget für gemeinschaftliche Maßnahmen vorgesehen.
- ▶ Das Wiederaufbau-Instrument soll über eine Begebung von Anleihen durch die EK im Namen der EU finanziert werden; die EK hat bis dato noch nie Anleihen in einem solchen Umfang begeben und wird dafür entsprechende Strukturen ähnlich einer Staatsschuldenfinanzierungsagentur aufbauen.
- ▶ Die Anleihen der EK führen zu keiner Schuldenvergemeinschaftung; die EU-Mitgliedstaaten haften anteilig nach ihrem Bruttonationaleinkommen (BNE) für die EU-Schulden. Die Haftung für EU-Schulden steigert aliquot die Staatsverschuldung des jeweiligen EU-Mitgliedstaates.
- ▶ Die Rückzahlung der Anleihen soll über einen langen Zeithorizont bis 2058 erfolgen. Damit werden bereits jetzt Verpflichtungen für kommende Mehrjährige Finanzrahmen der EU und künftige Generationen von EU-

BürgerInnen begründet. Dies ist ein neues Element, das auch zu widersprüchlichen Debatten führt: Manche Mitgliedstaaten bezweifeln, dass Höhe und Rückzahlungsmodalitäten des Wiederaufbau-Instruments vom EU-Vertrag gedeckt sind; andere, wie Spanien, schlagen überhaupt die Begebung permanenter Anleihen vor.

- ▶ Die EK schlägt für die Rückzahlung der EU-Schulden eigene Steuereinnahmen vor, wie zum Beispiel eine Plastikabgabe oder eine Digitalsteuer. Diese wäre allerdings durch die 27 EU-Mitgliedstaaten im Eigenmittelbeschluss einstimmig festzulegen. Sollte es keine oder nicht ausreichende Steuereinnahmen für das EU-Budget geben, wären die EK-Anleihen aus den laufenden EU-Budgets – und damit de facto von den Nettozahlern, wie der niederländische Premier Rutte bemerkte – zurückzuzahlen.

Ob die COVID-19-Krise tatsächlich zum Treiber einer verstärkten fiskalischen Integration auf EU-Ebene wird, wie von manchen erhofft und von anderen verteuelt, wird sich daher in den kommenden Jahren zeigen. 



**ISABELLA
LINDNER**

ist Repräsentantin der Österreichischen Nationalbank, Brüssel.

¹ Der amerikanische Finanzminister Hamilton wandelte 1790 die Schulden der Einzelstaaten der USA in Bundes-schulden um. Die Bundes-schulden sollten mit Einnahmen durch gemeinsame Importzölle bezahlt werden. Der deutsche Finanzminister Scholz verglich eine Kreditaufnahme der EU von 500 Mrd. EUR zur Finanzierung von COVID-19-Krisenfolgen mit Hamiltons Maßnahmen. FAZ, 22.5.2020



Die EU nach der Krise

Der EU-Haushalt als Triebfeder des europäischen Wiederaufbaus

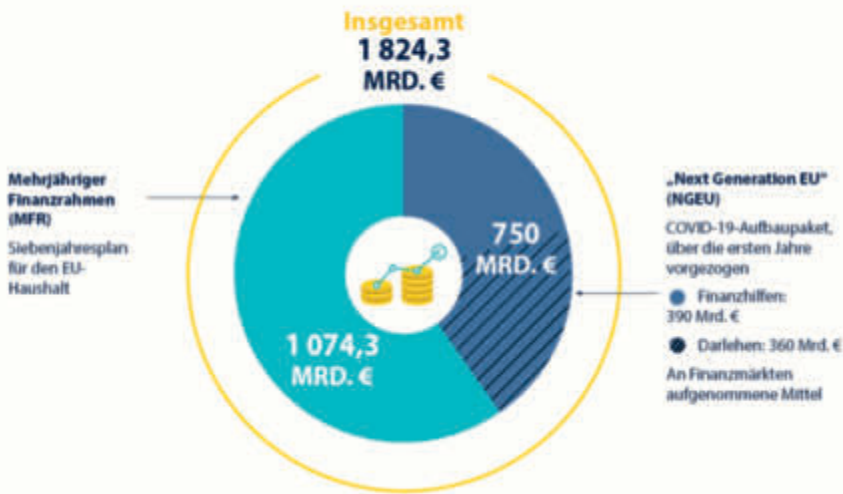
Am 22. Juli, nach viertägigen Verhandlungen, haben sich die Staats- und Regierungschefs der EU auf Grundlage der Vorschläge der EU-Kommission auf einen 1,8 Billionen Euro schweren Wiederaufbauplan zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie geeinigt. Den Kern des Plans bildet der langfristige EU-Haushalt für 2021–2027 in Höhe von 1.074,3 Milliarden Euro. Dazu kommt ein neues, auf drei Jahre

(2021–2024) befristetes Aufbauinstrument namens NextGenerationEU im Umfang von 750 Milliarden Euro. Zur Finanzierung des Aufbauinstruments wird die Europäische Kommission im Namen der Union auf den Finanzmärkten Anleihen begeben und diese ab 2028 und spätestens bis 2058 zurückzahlen. Die Mittel werden in Form von Zuschüssen und zinsgünstigen Krediten in zusätzliche Investitionen in Forschung und Innovation, Digitalisierung, Klimaschutz

und Energieeffizienz, saubere Mobilität, ländliche Entwicklung und regionalen Zusammenhalt sowie gesundheitspolitische Investitionen fließen.

Das Aufbauinstrument ist ein starkes Zeichen europäischer Solidarität. Gemäß dem vereinbarten Zuweisungsschlüssel werden von diesen zusätzlichen Mitteln jene Länder und Regionen etwas mehr profitieren, die von der Corona-Pandemie wirtschaftlich besonders stark getroffen wurden (wie etwa

EU-Ausgaben 2021-2027



Spanien und Italien) und ein niedrigeres Wohlstandsniveau aufweisen. Durch eine neue Reform- und Resilienzfazilität ist das Aufbauminstrument stark auf Strukturreformen ausgerichtet, welche – gekoppelt mit Investitionen in grüne und digitale Infrastruktur, Technologie und Humankapital – nicht nur den Aufschwung, sondern auch die Modernisierung der Wirtschaft beschleunigen sollen. Insgesamt handelt es sich um das größte (jährlich ca. 2 % des Bruttoinlandsprodukts, BIP) und das grünste EU-Budget aller Zeiten: 30 % der gesamten Ausgaben 2021–2027 sollen in umwelt- und Klimaschutzbezogene Investitionen fließen. Mehr als 50 % sind für Forschung, Innovation und Digitales vorgesehen. Infolge der Abstimmung des Europäischen Parlaments können sich einige Parameter des Aufbaupakets noch ändern, aber eines ist bereits klar: Die Einigung stellt einen historischen Meilenstein im europäischen Integrationsprozess dar.

Von historischer Bedeutung ist das neue Aufbauminstrument nicht nur, weil EU-Ausgaben erstmalig in solchem Ausmaß schuldenfinanziert werden, einen starken Fokus auf den ökologischen und digitalen Wandel setzen und starke Anreize für Reformen schaffen. Eine weitere wichtige Neuerung liegt darin, dass es die Wirtschafts- und Währungsunion – wenn auch nur befristet für den Einzelfall – mit der Fähigkeit aus-

stattet, auf den beispiellosen wirtschaftlichen Schock in makroökonomisch relevantem Umfang reagieren zu können.

Asymmetrische Reaktionen auf symmetrischen Schock

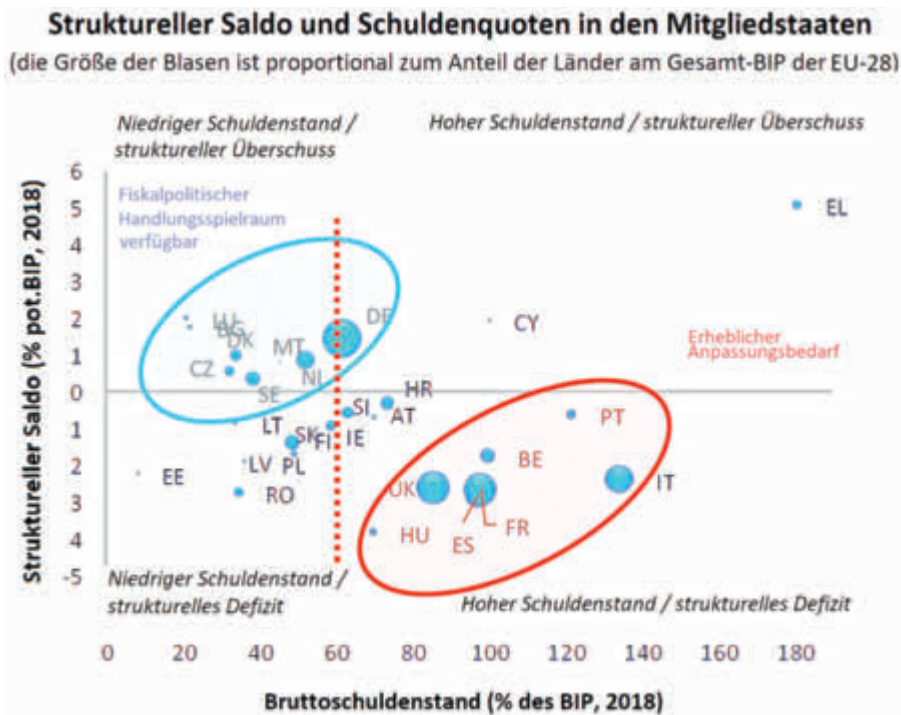
Trotz der erstmaligen Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts im März 2020, die die EU-Haushaltsregeln vorübergehend außer Kraft gesetzt und damit zusätzliche nationale Maßnahmen ermöglicht hat, zeigte die Krisenerfahrung, dass viele Mitgliedstaaten nicht den fiskalpolitischen Handlungsraum hatten, mit erforderlichen Maßnahmen ihre Wirtschaft zu unterstützen und dem schwerwiegenden Konjunkturabschwung antizyklisch entgegenzuwirken. Laut internen Kommissionsberechnungen entfällt etwa die Hälfte der Gesamtsumme aller nationalen Maßnahmen (wie Garantien und Liquiditätshilfen, Steuerstundungen und -senkungen, Kurzarbeitsmodelle, gewerbespezifische Krisenhilfen und Sozialleistungen für Arbeiter und Familien) auf Deutschland und die andere Hälfte auf die restlichen 26 Mitgliedstaaten. Fazit: Die EU-Länder haben auf die weltweit symmetrische Krise sehr asymmetrisch reagiert, was zu Verwerfungen im Funktionieren der europäischen Wirtschaft führen und ihre Wettbewerbsfähigkeit insgesamt gefährden könnte. Dies war einer der Gründe, weshalb

die Kommission den Aufbauplan vorge schlagen hat.

EU-Haushaltsregeln

Als Reaktion auf Schwächen, die in Krisenzeiten zutage traten, hat sich der Stabilitäts- und Wachstumspakt seit seiner Gründung erheblich weiterentwickelt. Die Haushaltsregeln wurden schrittweise ausgearbeitet und sein Anwendungsbereich wurde erweitert, um die Vorschriften intelligenter zu gestalten und besser an die wirtschaftliche Lage anzupassen. Die Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 und die darauffolgende Schuldenkrise 2011 haben offenbart, wie europäische Volkswirtschaften verflochten sind und wie eine falsche Wirtschaftspolitik, kombiniert mit einem Mangel an Reformen, die Finanzstabilität der ganzen Währungsunion gefährden kann.

Mit der Reform des sogenannten „Sechserpakets“ von 2011 wurde die präventive Komponente des Pakts gestärkt, um insbesondere in konjunkturell guten Zeiten eine angemessene Konsolidierung der öffentlichen Finanzen durch strukturelle Anpassung an das mittelfristige Budgetziel zu gewährleisten. In der korrektiven Komponente wurde der Sanktionsmechanismus nachgeschärft und ein Richtwert für den Schuldenabbau eingeführt, der eine stetige Verringerung auf den Schwellenwert von 60 % des BIP vorsieht. Mit dem „Zweierpaket“ von 2013 wurde die haushaltspolitische Koordinierung angesichts der möglichen ungewünschten Spillover-Effekte verbessert. Insbesondere wurden die Mitgliedstaaten im Euroraum verpflichtet, ihre Haushaltspläne der Kommission zur Stellungnahme vorzulegen, bevor sie von den nationalen Parlamenten angenommen werden. Zur Überwachung der nationalen Umsetzung wurden unabhängige Fiskalräte eingerichtet. Auf der Grundlage des zwischenstaatlichen Europäischen Fiskalpaktes haben 26 EU-Länder automatische Schuldenbremsen im nationalen Recht verankert, die das maximal erlaubte jährliche strukturelle Haushaltsdefizit auf 1 % bzw. 0,5 % des BIP für Länder mit einer Schuldenquote über 60 % des BIP beschränken. Nach dem Inkrafttreten des Sechser- und des Zweierpakets wurden mehrere Durchführungsakte zur Konkretisierung der im



SWP vorgesehenen Flexibilität beschlossen, um Mitgliedstaaten, durch vorübergehende Abweichung von den haushaltspolitischen Anforderungen, bei Reformen zu unterstützen oder ihnen in schlechten Zeiten wachstumsfreundliche Investitionen zu ermöglichen (sogenannte Strukturreformklausel und Investitionsklausel).

Eine gemischte Bilanz

Empirische Analysen deuten darauf hin, dass der reformierte Haushaltsrahmen zu einer verantwortungsvolleren Haushaltspolitik beigetragen hat. Vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie befand sich kein EU-Land im Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, gegenüber 24 Mitgliedstaaten im Jahr 2011. Das aggregierte Haushaltsdefizit in der EU ist von 6,4 % im Jahr 2010 auf 0,9 % im Jahr 2019 zurückgegangen, wobei alle Mitgliedstaaten bis 2018 ihr Gesamtdefizit unter 3 % des BIP gesenkt haben. Gemeinsam mit der Einführung des Europäischen Semesters, mit der Rückkehr zu Wirtschaftswachstum und sinkender Arbeitslosigkeit, hat der haushaltspolitische Rahmen auch zur Verringerung der makroökonomischen Ungleichgewichte beigetragen.

Gleichzeitig ist es dem reformierten Haushaltsrahmen trotz günstiger konjunkturel-

ler Entwicklung nicht gelungen, den Schuldenstand in hochverschuldeten Mitgliedstaaten ausreichend zu senken. Folglich sind diese nach wie vor anfällig für eine Konjunkturabschwächung – mit der Gefahr, dass sie sich in schlechten Zeiten prozyklisch anpassen müssen. Darüber hinaus neigen nationale Regierungen in wirtschaftlich schlechten Zeiten dazu, laufende Ausgaben zu bevorzugen, anstatt wachstumsfreundliche Investitionen zu schützen. Außerdem ist der Eindruck entstanden, dass die Kommission und der Rat zuweilen zögerten, Durchsetzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten einzuleiten und finanzielle Sanktionen zu verhängen. Die unterschiedlichen Konsolidierungsanstrengungen der Mitgliedstaaten haben die Fähigkeit beeinträchtigt, einen angemessenen aggregierten fiskalischen Kurs für das Euro-Währungsgebiet insgesamt zu verfolgen, und haben zu einer prozyklischen Fiskalpolitik beigetragen. Ferner hat die Kumulierung von Regeln und Indikatoren für eine „intelligenter“ Anwendung die Haushaltsvorschriften im Laufe der Zeit immer komplexer gemacht.

Die Coronakrise ist eine schwere Belastungsprobe für die öffentlichen Finanzen und die genauen Auswirkungen sind noch abzuwarten. Nachdem die EU die Corona-

Pandemie und deren schlimmste wirtschaftliche Folgen bewältigt hat, muss sie auf Grundlage der Erfahrungen die haushaltspolitische Steuerung weiterentwickeln. Die Zielsetzung besteht darin, dass die Haushaltsregeln den Fokus auf dringende politische Herausforderungen beibehalten, Anreize für notwendige Reformen und zukunftsorientierte Investitionen unterstützen, während durch ihre wirksame und transparentere Durchsetzung die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sichergestellt wird. Genau zu diesem Zweck hat die Europäische Kommission im Februar 2020 eine öffentliche Diskussion angestoßen.

Um die Erholung der europäischen – inklusive der österreichischen Wirtschaft – zu beschleunigen und ihre Modernisierung zu forcieren, ist es von höchster Priorität, für die Mittel, die aus dem Aufbauinstrument ausgegeben werden sollen, die richtigen Reformen und Investitionen zu identifizieren. Zentral ist dabei auch, die Wiederaufbaupotenziale der Regionen, Städte und Gemeinden zu berücksichtigen und verstärkt in Dekarbonisierung, Energieeffizienz, Mobilitätswende, Naturschutz, Digitalisierung und Humankapital zu investieren. 

Disclaimer: Der Text gibt die Meinung des Autors wieder und kann von offiziellen Positionen der Europäischen Kommission abweichen.



JOZEF VASAK

ist Berater für wirtschaftspolitische Koordinierung, Europäische Kommission, Vertretung in Österreich.



Budgetregeln in der EU: mehr Spielraum gefragt

Wie die aktuelle Überprüfung der europäischen wirtschaftspolitischen Steuerung für eine wohlstandsorientierte Reform genutzt werden kann

Noch vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie veröffentlichte die EU-Kommission die planmäßige Evaluierung der letzten Änderung des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP). Sie holte dabei weiter aus und stellte de facto die gesamte europäische Wirtschaftspolitik nach der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 folgend auf den Prüfstand. Darauf aufbauend startete sie eine Konsultation mit der impliziten Frage, wie der Steuerungsrahmen – auch Economic Governance genannt – mit einer weiteren Reform verbessert werden kann.

Was ist gute Wirtschaftspolitik?

Gute Wirtschaftspolitik erreicht ihre Ziele – auf europäischer Ebene abgesteckt in den Europäischen Verträgen. Dort sind in der Präambel die allgemeinen Leitziele mit der „Konvergenz ihrer Volkswirtschaften“ und

dem „wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker unter Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung“ definiert, gefolgt vom „Wohlergehen ihrer Völker“ als oberstes ökonomisches Ziel in Artikel 3.

Und hier zeigt sich bereits das grundsätzliche Problem der Economic Governance: Sie ist nicht auf die Konkretisierung und Steuerung dieser Ziele ausgerichtet, sondern in erster Linie auf die Vermeidung übermäßiger Budgetdefizite. So, als ob die eigentlichen Ziele trotz dezentraler Wirtschaftspolitik automatisch erreicht würden, wenn nur die öffentlichen Haushalte mittelfristig ausgeglichen bilanzierten. Dass dem nicht so ist, zeigte die Dynamik nach der Wirtschaftskrise 2008 folgend – und droht sich in der durch COVID-19 ausgelösten Wirtschaftskrise erneut zu manifestieren. Europa braucht deshalb eine neuerliche Reform der Economic Governance, die die

nachhaltige Entwicklung von Wohlstand und Wohlergehen in den Mittelpunkt rückt und gegenüber Anfang der 1990er geänderten ökonomischen Rahmenbedingungen – wie chronisch hohe Arbeitslosigkeit, steigende Vermögenskonzentration, schwache Investitionsentwicklung, eher zu schwache denn überschießende Preissteigerungen oder die Erderhitzung – Rechnung trägt. Mit der „Green Deal“-Initiative und dem Bekenntnis zu den UN-Entwicklungszielen (SDGs) geht die amtierende EU-Kommission bereits in die richtige Richtung. Nun gilt es, diesen Ansatz noch kohärenter auf die Leitziele auszurichten, weiter zu konkretisieren und tatsächlich steuerungsrelevant werden zu lassen.

Zentrale Rolle für die Budgetpolitik

Öffentliche Ausgaben und die dafür notwendige Mittelaufbringung werden weiter-

hin eine zentrale Rolle spielen – aber nicht länger reduziert auf die Vermeidung von „übermäßigen“ Defiziten, sondern als wesentliches Instrument einer ausgewogenen wohlstandsorientierten Wirtschaftspolitik im Allgemeinen und der Konjunktursteuerung im Speziellen. Bestimmten Limits für das Defizit – wie in Österreich das Ziel der „schwarzen Null“ für alle Gemeinden – einen prioritären Status einzuräumen, ist kontraproduktiv. So kam es, dass trotz z. T. negativer Zinsen auf Staatsanleihen 2012 der Vermögensaufbau des öffentlichen Sektors im Euroraum insgesamt zum Erliegen kam (= negativer Wert bei den öffentlichen Nettoinvestitionen). Dabei hätten nicht zuletzt die Klimaziele schon längst deutlich höhere Investitionen erfordert.

Die bestehenden numerischen Fiskalregeln wie die 3-Prozent-Defizitgrenze sollten durch einen einzigen – lediglich indikativen – Richtwert für die strukturelle Einnahmen- und Ausgabenentwicklung ersetzt werden. Da eine Vertragsreform derzeit allerdings nicht sehr wahrscheinlich ist, gilt es pragmatisch zumindest drei Verbesserungen in diese Richtung durchzusetzen: Erstens sollten Vermögen und Schulden symmetrisch behandelt werden – etwa durch eine goldene Investitionsregel, bei der die zulässigen Grenzen für die Neuverschuldung (= Schuldenaufbau) exklusive öffentlicher Nettoinvestitionen (= Vermögensaufbau) kontrolliert werden. Zweitens müssen die Regeln flexibler gehandhabt werden, sodass die Budgetregeln nicht zu Lasten anderer wichtiger Ziele wie Vollbeschäftigung oder Klimaschutz gehen. Und drittens sind auf europäischer Ebene mehr Mittel zur Verfügung zu stellen, ähnlich wie das nun krisenbedingt mit dem deutlich aufgestockten EU-Budget zumindest kurzfristig gelungen ist.

Koordinierte Aufwärtskonvergenz statt „Gesundshrumpfen“

Abseits der Budgetpolitik ist ein wesentlicher Fehler des derzeitigen Steuerungsrahmens, dass er mehr auf Wettbewerbsdruck statt auf Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten setzt. So war im letzten Jahrzehnt z. B. nicht eine Teilhabe aller am Fortschritt in Form produktivitätsorientierter Lohnerhöhungen das Ziel, sondern die

Senkung der Lohnkosten in Ländern mit historisch überschießenden Leistungsbilanzdefiziten. Statt durch koordinierte Bekämpfung von Steuervermeidung und -wettbewerb die Einnahmenbasis zu sichern, wurde der wachsende indirekte Druck auf scheinbar unproduktive Staatsausgaben wie z. B. Kapazitätsreserven im Gesundheitsbereich zumindest geduldet. Zukünftig sollte die wirtschaftspolitische Prioritätensetzung auf die EU bzw. den Euroraum insgesamt fokussieren und die Empfehlungen für einzelne Mitgliedstaaten daraus ableiten. Nicht nur bei der Entwicklung der Haushaltssalden, sondern z. B. auch bei den CO₂-Reduktionszielen, der lohnpolitischen Koordinierung oder um den chronischen Leistungsbilanzüberschuss abzubauen. Dafür braucht es institutionelle Reformen, allen voran eine gleichberechtigte Mitentscheidung des Europäischen Parlaments. Zweitens ist mehr Transparenz im Rat sowie in der Eurogruppe samt ihrer vorbereitenden Arbeitsgruppe, die wesentliche Vorentscheidungen fernab der Öffentlichkeit trifft, notwendig. Nur so kann auf nationaler Ebene eine demokratische Debatte über die Entscheidungen der verantwortlichen Ministerien geführt werden. Drittens braucht die Debatte über die gesamteuropäische nachhaltige Entwicklung von Wohlstand und Wohlergehen eine Einbindung der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft sowie der für den gesellschaftlichen Wohlstand wichtigen europäischen Städte und Gemeinden. Je breiter der Prozess organisiert wird und je mehr unterschiedliche Interessen zu einem mehrheitsfähigen Gesamtpaket gebündelt werden, desto erfolversprechender.

In Folge brauchen die Mitgliedstaaten aber auch mehr materielle Möglichkeiten, dies umzusetzen. Eben in Form flexibler und investitionsfreundlicher Fiskalregeln, besserer Finanzierungsmöglichkeiten und Unterstützung aus dem EU-Budget.

Fazit

Die Reform der Economic Governance wurde durch die COVID-19-Pandemie zwar verschoben, sollte aber spätestens zum Jahreswechsel wieder Priorität bekommen, auch weil sie selbst ein wichtiger Baustein zur Überwindung der Coronakrise ist. Andernfalls droht nämlich ähnlich wie ein

Jahrzehnt zuvor europaweit eine Welle von Sparpaketen, sobald die derzeit gültige Ausnahmebestimmung in den Budgetregeln beendet wird. Ziel der Reform sollte eine aktivere, kostengünstigere, koordiniertere und demokratischere Economic Governance sein, die auf die nachhaltige Entwicklung von Wohlstand und Wohlergehen fokussiert. Das gewachsene Bewusstsein dafür sowie für die Notwendigkeit der stärkeren Legitimation europäischer Entscheidungen bzw. von ökologischen und sozial sinnvollen Investitionen auf allen staatlichen Ebenen lässt hoffen, dass die Debatte nicht neuerlich hinter den verschlossenen Türen der Eurogruppe vorzeitig für beendet erklärt wird.



GEORG FEIGL

ist Referent für öffentliche Haushalte und europäische bzw. wohlstandsorientierte Wirtschaftspolitik in der AK Wien, Redakteur des Blogs Arbeit & Wirtschaft sowie Koordinator des Europäischen Netzwerks gewerkschaftsnaher ÖkonomInnen.



Wirtschaftskrisen töten

In einer rezenten Ausgabe dieser Zeitschrift (ÖGZ 7-8/2020¹) hat der renommierte Salzburger Politikwissenschaftler Reinhard Heinisch unter dem Titel „Kritik der moralischen Ökonomie“ bereits eine für die österreichischen Gemeinden wichtige Kritik am derzeitigen, aus unserer Sicht für die Bewältigung der COVID-19-Krise völlig unzureichenden fiskalpolitischen Regelwerk der Europäischen Union anklingen lassen. Diese Gedanken sollen hier nun weiterentwickelt und vertieft werden.

Hayeks Zwangskorsett für immer?

Nobelpreisträger Hayek hat schon 1939 die Grundlage für das Korsett des neoliberalen Europas gelegt: In einer Staatenunion, die der neoliberale Hayek im britischen Exil für die Zukunft Europas wünschte, müsse sich die (Wirtschafts-)Politik eben darauf beschränken, dauerhaft sicherzustellen, dass sich Eigeninitiative optimal entfalten kann. Hayek begrüßte damals explizit den durch

eine Wirtschaftsunion entstehenden Druck nach unten auf die Löhne und die sozialen Bedingungen in einer solchen Staatenunion. Leider welch korrekte Prophezeiung! Verabschiedet sich Europa wenigstens jetzt von diesem Zwangskorsett?

Gescheiterte Budget-Musterschüler

Für den Autor dieser Zeilen als Empiriker steht anhand der Daten des IMF fest, dass

vor der großen Finanzkrise 2008 länger anhaltende Budgetüberschüsse in der Weltökonomie ohnehin äußerst selten waren. Großbritannien unter PM Margaret Hilda Thatcher gehörte dazu (1988 bis 1990), die internationalen Finanzplätze Singapur und Luxemburg ebenso wie die Erdölstaaten Kuwait und Norwegen. Viel instruktiver für die „Normalverbraucher“-Regierungen in Europa sind aber die abschreckenden Beispiele Myanmars (Budgetüberschuss unter

der Militärherrschaft, 1977–1983), Chiles (Budgetüberschuss unter der Militärdiktatur 1975–76; 1979–1981 und in der Transformationsperiode 1987–1988) sowie der Budgetüberschuss der kommunistischen Diktatur in Rumänien (1980–1991). Ebenso bestürzend ist das letzte derartige Beispiel, Ex-Jugoslawien, das kurz vor seinem Zerfall von 1986 bis 1989 in drei Perioden einen Budgetüberschuss erreichte und ein wirtschaftspolitischer Musterschüler der Weltbank war.

Weiterwursteln mit Maastricht?

Drohen nach den Defiziten der Corona-Krise für den Rest der Dekade der 2020er-Jahre wieder Sparpakete? Warum ist die Maastricht-Logik, die so auf das Sparen fixiert ist, so grundlegend falsch? Anhänger der an Michal Kalecki (1899–1970) orientierten Wirtschaftstheorie, wie Kazimierz Laski (1921–2015), der langjährige Direktor des Wiener Instituts für Internationale Wirtschaftsvergleiche (WIIW), wurden nicht müde, darauf hinzuweisen, dass Privatinvestitionen (IP) minus privatem Sparen (SP) plus Staatsdefizit (D) plus den Netto-Überschüssen des Exports (E) zusammengezählt immer Null ergeben. Wachstum kann also nur durch eine Steigerung der privaten Investitionen oder durch Deficit Spending oder durch Außenhandelsüberschüsse bzw. durch eine Verringerung der Sparquote generiert werden.

Der emeritierte WIFO-Ökonom Stephan Schulmeister hat angesichts der horrenden Krise in den Altersheimen und Spitälern in Europas Süden im ersten Corona-Halbjahr 2020 völlig Recht, wenn er in Erinnerung rief:

- ▶ Die aktuelle „Verzahnung“ von Defizit- und Schuldenregel im EU-Fiskalpakt verordnet (fast) allen EU-Ländern den „griechischen Weg“ in die Depression. Der europäische Sozialstaat wird konsequent stranguliert, insbesondere im europäischen Süden.
- ▶ Das von der EU-Kommission verwendete Konzept der „natürlichen Arbeitslosigkeit“ zwingt die Mitgliedstaaten zu Lohnsenkung und Kürzung des Arbeitslosengeldes.

Schon 2016 warnte Philipp Heimberger vom WIIW vor dem restriktiven Mix aus Geld- und Fiskalpolitik in der Eurozone, die die im Vergleich zu den USA und Großbritannien schwächere wirtschaftliche Entwicklung zu erklären vermag. Vor dem Hintergrund der makroökonomischen und institutionellen Rahmenbedingungen in der Eurozone hatte die Austeritätspolitik ab den Jahren 2010/2011 nach Heimbergers profunden empirischen Untersuchungen ausgeprägt negative Effekte auf Wachstum und Beschäftigung, was die Eurozonewirtschaft im Zusammenspiel mit der über weite Strecken zögerlichen Geldpolitik der EZB in eine Spirale aus hoher Arbeitslosigkeit, niedriger Inflation und steigender realer Schuldenlast trieb. Die USA und Großbritannien verfolgten eine expansivere Mischung aus Geld- und Fiskalpolitik als die Eurozone; und dies führte seit der Finanzkrise zu einer rascheren und umfassenderen Erholung von Wirtschaftswachstum und Beschäftigung nach der Krise 2008/2009. Wie für Laski und Schulmeister ist auch für Heimberger wirtschaftspolitisch in der Eurozone insbesondere ein fiskalpolitischer Kurswechsel sowie eine Reform des EU-Fiskalregelwerks erforderlich; denn die bestehenden institutionellen Regeln und deren restriktive Auslegung haben in den letzten Jahren eine prozyklische, krisenverstärkende Fiskalpolitik befördert. Die EZB ist mit ihrer seit Anfang 2015 betriebenen Geldpolitik des „Quantitative Easing“ auf sich alleine gestellt nicht in der Lage, die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit und die zu niedrige Inflation wirkungsvoll zu bekämpfen. Das galt schon vor COVID-19 und wird nach COVID-19 noch umso härter gelten.

Eine koordinierte Ausweitung öffentlicher Investitionen, bei der Leistungsbilanzüberschussländer wie Deutschland und Österreich die Vorreiterrolle einnehmen, würde nicht nur kurzfristig Wachstum und Beschäftigung ankurbeln, sondern auch das angebotsseitige Wachstumspotenzial der Wirtschaft anheben, den öffentlichen Schuldenabbau mittel- und langfristig durch höhere (zukünftige) Steuereinnahmen erleichtern, den Deflationskräften entgegenwirken und den Abbau von Leistungsbilanzungleichgewichten vorantreiben.

Niemand liest das Kleingedruckte des Fiskalpakts

Heimberger verwies in einem weiteren wichtigen Forschungspapier des WIIW 2020 auch darauf, dass sich seit der Finanzkrise 2008/2009 ein zentrales Problem für die Budgetplanung in Form von Schätzfehlern zeigt. Der Autor dieser Zeilen meint, dass kaum ein/-e PolitikerIn in Österreich dieses „Kleingedruckte“ las, was den oft zitierten „strukturellen“ Budgetsaldo betrifft: Die Prognosen der Europäischen Kommission zum strukturellen Budgetsaldo wichen bereits in den Jahren 2008 bis 2013 teilweise um mehr als einen Prozentpunkt des BIP vom Ex-Post-Ergebnis für Österreich ab.

Zulasten der Gemeinden

Heimberger konnte mit seiner Analyse aktueller Zahlen für die Jahre 2014–2018 systematische Prognosefehler zeigen: Die Europäische Kommission hat das „strukturelle“ Defizit für Österreich in dieser Periode systematisch zu hoch prognostiziert. Das bedeutet, dass der Budgetgürtel noch fester zusammengezurrt wurde, als eigentlich notwendig war. Durchschnittlich fiel nach Heimberger das strukturelle Defizit ex post um 0,7 Prozentpunkte geringer aus, als von der EU-Kommission in der jeweiligen Frühjahrsprognose prognostiziert wurde. Es sollte angesichts der Brüsseler neoliberal inspirierten Neigung zu pessimistischen Prognosen eine Übererfüllung der Budgetregeln vermieden werden, um bestehende wirtschaftspolitische Spielräume – der Autor dieser Zeilen setzt hinzu: gerade für die Gemeinden unseres Landes – ausnutzen zu können. Heimberger hat völlig recht, wenn er auch meint, es müsste die nationale Gesetzgebung im Rahmen des Stabilitätspakts geändert werden, um den Abzug öffentlicher Netto-Investitionen vom fiskalischen Budgetsaldo zu erlauben.

Desaster-Zyklen

Welche Zukunft steht vor uns? Seriöse Modellrechnungen von Warwick McKibbin und Roshen Fernando von der Australian National University rechneten damit, dass die gegenwärtige Pandemie die Urkatastrophe des 21. Jahrhunderts zu werden droht. In ihrer Studie über die Grippeepidemie

1918–1920 kamen Johnson und Mueller zu dem Schluss, dass damals weltweit 48 Millionen bis 100 Millionen Menschen der „Spanischen Grippe“ zum Opfer fielen. Völlig folgerichtig spricht der Harvard-Ökonom Robert Barro schon von „rare macro-economic disasters“, die mit epochaler Wucht und Regelmäßigkeit die Weltwirtschaft in ihren Grundfesten erschüttern. Die Pandemie 1920 destabilisierte Länder wie Italien ganz nachhaltig, und im Gefolge der durch sie produzierten Wirtschaftskrise kam Mussolini an die Macht.

Für Europa ergibt sich der Befund, dass die landesweiten Opferzahlen von damals mit den Corona-Zahlen von heute eine relativ große Übereinstimmung haben. So, als ob sich die Anfälligkeit für derartige Katastrophen im Süden Europas für immer festgesetzt hätte.

Exzess-Mortalität als Folge von Krisen

Der italienische Ökonom Giovanni Andrea Cornia hat nachgewiesen, dass nicht nur Seuchen töten, sondern auch Wirtschafts-

krisen. Cornias Thesen über die Excess Mortality brachten ihn zu der Feststellung, dass von 1989 bis 2014 in der Region Ostmitteleuropa und der ehemaligen UdSSR 18 Millionen Menschen den sukzessiven Wirtschaftseinbrüchen und Schocktherapien zum Opfer fielen.

Auch die Brutto-Todesraten in Russland, wie sie von der Weltbank dokumentiert werden, geben Cornia in beängstigender Weise recht.

Hätte Russland die Todesraten bei 10,0 pro 1.000 stabilisieren können wie in der Ära Breschnew, ergeben sich bis heute 14 Millionen Todesfälle, die hätten vermieden werden können. Wäre die Bruttotodesrate bei 12,0 stabilisiert worden wie zu Beginn der Perestroika, wären auch noch 8 Millionen Menschenleben zu retten gewesen.

Die Toten des Fiskalpakts und der Rettungsschirme

Der Sturm, der sich über Europa nach der zu erwartenden Gesundheits- und Wirtschaftskrise 2020/2021 zusammenbraut, ist bereits erkennbar.

Das neoliberale Regelwerk, das Europas Weg auch nach der Finanzkrise 2008 bestimmte, hat nachweislich die Todesraten emporklettern lassen und genau zu jener Situation geführt, die Cornia in seinen Werken so beängstigend beschreibt. Herunter sanierte Spitäler in Italien, Spanien, der Abbau der öffentlichen Leistungen und Dienste bis an die Grenzen des Staatsversagens, wie etwa in Griechenland. Übertragen auf die Gesamtbevölkerung müssen wir von der These ausgehen, dass in der Eurozone die 2008er-Krise und die Krisen danach zum frühen Tod von 1,76 Millionen Menschen geführt haben.

Die Zeitreihen der Weltbank bestätigen auch das beängstigende Anwachsen der globalen Todesraten (männlich und weiblich) im Gefolge der Wirtschaftskrise 2008/2009. Auch die globale Senkung der Kindersterblichkeitsraten hat sich verlangsamt.

Die kommende Weltkrise

Es ist nun zu befürchten, dass in der Coronakrise, ähnlich wie in der großen Depression 1929, und ohne auf die einzelnen Zeit-

reihenanalysen einzugehen, wie bei einer Springflut mehrere Wellen der Konjunktur mit epochaler Wucht zusammentreffen:

- ▶ Juglar-Zyklus – 16 Jahre
- ▶ Kuznets-Zyklus – 22 Jahre
- ▶ Barro-Zyklus – 36 Jahre
- ▶ Kondratieff-Zyklus – 54 Jahre
- ▶ Wallerstein-Zyklus – 140 Jahre

Die Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik der kommenden Jahre wird nicht umhinkommen, Kuznets, Barro, Kondratieff, Schumpeter und Wallerstein zu lesen, um wenigstens halbwegs genau die vor uns stehenden Realitäten zu erfassen.

Welcher Gesellschaftsvertrag sich auf den Ruinen der zu Ende gehenden Flug- und Kohlenstoff-Ökonomie abzeichnen wird, kann noch nicht vorausgesagt werden. Wenn 2018 weltweit täglich 126.000 Flugzeuge starteten, ist der ganze ökologische Irrsinn dieser Zivilisation erkennbar und der simple Ruf nach einer sofortigen Kerosin-Steuer nur zu verständlich.

Mit einer der robustesten Konsequenzen, die den Lebensstil des 21. Jahrhunderts verändern muss, wird auch sein, sich die „wunderbare Verfassung“ (© HBP Van der Bellen) der Europäischen Union, des sogenannten „acquis communautaire“ (gemeinschaftlicher Besitzstand) in Erinnerung zu rufen, in dem die Erfüllung grundlegender phyto-sanitärer Bedingungen die Eintrittskarte für den Markt ist. Wenigstens das sollte auch im Weltmaßstab gelten, um Coronakrisen wenigstens in der Zukunft zu verhindern. 

ARNO TAUSCH

Dozent der Politikwissenschaft an der Universität Innsbruck und pensionierter Beamter des Sozialministeriums. Zum Thema dieses Artikels, der auf einem Kommentar in der Wiener Zeitung vom 26. 5. 2020 aufbaut, vgl. auch die geplanten wissenschaftlichen Publikation „Factors affecting the Gulf's future: value change and global cycles“ (Für die Gulf Studies Series, herausgegeben von Professor Mizanur Rahman, Springer, 2021) sowie den demnächst erscheinenden Aufsatz „Covid-19 and the contours of the impending global crisis: Western meltdown, European fallout?“, Jewish Political Studies Review, Jerusalem Center for Public Affairs, 31, 3-4, 2020, mit sämtlichen methodischen Hinweisen und Zitaten.

1 www.staedtebund.gv.at/ePaper/oegz-2020-07-08/#p=18



Bürgergenossenschaften

Eine Möglichkeit für Kommunen

Anselm Balk, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachbereich für Genossenschaftswesen, und
ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Michaela Schaffhauser-Linzatti, Leiterin des Fachbereichs für Genossenschaftswesen, Universität Wien

Kooperation, aktiver Dialog und Involvement der Bürgerschaft werden für Kommunen von immer größerer Bedeutung. So sind Infrastrukturprojekte ohne einen aktiven Bürgerdialog heute nicht mehr denkbar. Zeitgleich ist der Investitionsbedarf angesichts Digitalisierung und Klimawandel für energetische Sanierungen, umweltfreundliche Energien oder Digitalisierungsmaßnahmen sehr hoch. Maßnahmen, die in der Bürgerschaft breit diskutiert werden und langfristig angelegt sind. Zu den zahlreichen Instrumenten der Einbeziehung der Bürgerschaft zählen Vereine, Bürgerengagements oder partizipative Entscheidungsunden. Eine weitere Möglichkeit, Kooperation zu gestalten, bietet die genossenschaftliche Rechtsform. Insbesondere dann, wenn es um die Involvement der Bürgerschaft bei wirtschaftlichen Belangen geht.

Kommunale Kassen sind leer

Dies ist besonders in der aktuellen Zeit relevant. So sind Kommunen im Zuge der COVID-19- Krise mit einem starken Rückgang der Steuereinnahmen konfrontiert. In

Österreich ist laut aktuellen Schätzungen mit einem Gesamtminus von über 2,4 Mrd. Euro bzw. -20 % im Vergleich zum Vorjahr zu rechnen (Reindl, 2020). Folglich müssen Kommunen, sollten sie nicht durch andere staatliche Institutionen Unterstützung erhalten oder zusätzliche Gelder am Kapitalmarkt aufnehmen, mit erheblich weniger Mitteln auskommen.

Einige Zeit wurden, um Großprojekte trotz klammer kommunaler Kassen zu realisieren, Public-Private-Partnerschaften (PPP) forciert, doch birgt diese Kooperation zwischen kommunalen und privaten Einrichtungen die Gefahr, dass Gewinne zusehends privatisiert, die Verluste aber kommunalisiert werden.

Eine alternative Form der Bürgerpartizipation bei wirtschaftlichen Belangen bietet die genossenschaftliche Rechtsform. Bei Bürgergenossenschaften werden anders als bei PPPs nicht Unternehmen aus der Privatwirtschaft, oft internationale Großkonzerne ohne regionale Anbindung, in kommunale Aufgaben integriert, sondern im Gegenteil erhalten BürgerInnen die Chance, sich an einem konkreten, in der Kommune zu reali-

sierenden wirtschaftlich tragfähigen Projekt zu engagieren bzw. es zu initiieren und mit ihrem privaten Kapital zur kommunalen Entwicklung beizutragen. Dafür erhalten sie im Rahmen des genossenschaftlichen Demokratieprinzips ein Mitbestimmungsrecht, das sich nicht an der Höhe des Kapitalanteils bemisst, sondern es gilt das gleiche Stimmrecht (eine Stimme pro Mitglied). Aufgrund des gesetzlich verankerten mitgliederbezogenen Förderzwecks muss das Projekt konkret den Mitgliedern nutzen und geht damit über die bloße Gewinnmaximierung hinaus. Da neben den BürgerInnen auch die Kommune als juristische Person Teil der Genossenschaft sein kann, kann sich der mitgliederbezogene Förderzweck auf weite Bereiche des kommunalen Aufgabenspektrums erstrecken (Kluth 2019, S. 126f).

Der Rückgriff auf die genossenschaftliche Rechtsform bietet sich daher insbesondere dann an, wenn die kommunalen Maßnahmen langfristig angelegt sind, sie einen stabilen Cashflow erbringen und seitens der BürgerInnen der Bedarf gesehen wird, ein Projekt zu realisieren bzw. sie an einer

Umsetzung teilhaben möchten. Zusätzlich wird durch die aktive Partizipationsmöglichkeit die Akzeptanz des zu realisierenden Projekts innerhalb der Kommune erhöht. Wichtig ist dabei, dass das Projekt auf wirtschaftlich soliden Füßen steht.

LITERATUR

Lindloff, K., Brey, M. und Paulus, J. (2018). *dena-Leitfaden: Energieeffizienz-Genossenschaften Straßenbeleuchtung*. Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena).

Klie, T., Wernicke, F. und Lissek, K. (2018). *Daseinsvorsorge neu gedacht: Bürgergenossenschaften*. www.koda-eg.de/index.php?id=10

Kluth, W. (2019). *Der Beitrag von Infrastrukturgenossenschaften zur Daseinsvorsorge*. Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, 69(2), 117–132.

o. A. (2020). *Bürgerbeteiligungen Eferding: Der richtige Weg zur Energiegenossenschaft*. www.klimaundenergiemodellregionen.at/service/newsletter/newsletter-092013/buergerbeteiligungen-eferding-der-richtige-weg-zur-energiegenossenschaft/

Oblasser, C. (2. Juni 2020). *Lienzer Talboden: 30 Millionen für gemeinsame Sache*. Tiroler Tageszeitung. www.tt.com/artikel/17000479/lienger-talboden-30-millionen-mark-fuer-mark-gemeinsame-sache

Reindl, H. (2020). *Video – Finanzsituation und Förderungen für Gemeinden nach Corona*. In. Kommunal. <https://kommunal.at/video-finanzsituation-und-foerderungen-fuer-gemeinden-nach-corona>

Stadtgemeinde Lienz. (2020). *Zukunftsraum Lienzer Talboden*. www.lienz.gv.at/stadtverwaltung/fachbereiche/standortentwicklung-wirtschaft-und-marketing/zukunftsraum-lienger-talboden.html

Kommunale Selbstverwaltung

Auf diese Weise wird auch der Idee der kommunalen Selbstverwaltung, wie sie in der österreichischen Bundesverfassung verankert ist, entsprochen. Eine Idee, die dem genossenschaftlichen Grundgedanken nahesteht, der auf Selbstverantwortung und gemeinschaftliche Selbsthilfe baut. Ein weiterer positiver Aspekt einer Bürgergenossenschaft ist, dass der Wertschöpfungsprozess in der Kommune stattfindet, womit das eingesetzte Kapital die regionale Wirtschaftsstruktur stärkt.

Das Einsatzgebiet von Bürgergenossenschaften ist sehr weit, es reicht von genossenschaftlich organisierten kommunalen Mobilitätskonzepten (bspw. Carsharing) über die Schaffung von bezahlbarem und lebenswertem Wohnraum (Wohnbaugenossenschaften), Kindergärten, Schwimmbädern bis hin zu Dorfläden, Marketing- oder Energiegenossenschaften. Gerade der Bereich der Energiegenossenschaft bietet im kommunalen Kontext großes Potenzial, auf das in Folge beispielhaft eingegangen wird. So kam es in drei Kommunen in Deutschland (Bacharach, Kehl und Glandorf) zur Kooperation von Energiegenossenschaften und Kommunen, mit dem Zweck, die Straßenbeleuchtung zu modernisieren. Durch die Umrüstung auf energiesparende LED-Beleuchtung sollten dabei Energie und Kosten eingespart werden. Ein Projekt, das sich selbst trug, denn durch die Umrüstung konnten die Energiekosten um bis zu 80 % gesenkt werden. Die von der Genossenschaft getätigten Investitionen amortisierten sich nach ca. 5–7 Jahren. Von dieser Maßnahme profitiert nicht nur die Umwelt dauerhaft, sondern auch die Stadt und die an der Genossenschaft beteiligte Bürgerschaft. Auch die generelle Bevölkerung profitiert, da durch die modernisierten Lichtanlagen die Sicherheit gesteigert werden konnte (vgl. Lindloff et al. 2018, S. 5ff).

Energiegenossenschaft Eferding

In der Klima- und Energie-Modellregion Eferding, Oberösterreich, wurde bereits 2012 in einem Pilotprojekt eine Energiegenossenschaft unter kommunaler Beteiligung gegründet, die sich seither bewährt hat. Dabei installierte die Energiegenossenschaft Photovoltaikanlagen auf kommunalen Gebäuden.

Die gewonnene Energie wird wiederum in das Stromnetz eingespeist. Know-how und Finanzierung stellt die Genossenschaft, zudem übernimmt sie den laufenden Betrieb. Die Genossenschaftsmitglieder erhalten wiederum für ihre Darlehen eine gewisse Verzinsung. Nach Rückzahlung des Darlehens gehen die von der Genossenschaft installierten Photovoltaikanlagen in den Besitz der entsprechenden Kommune über und entlasten durch den niedrigen Energiepreis die kommunalen Haushalte (o. A. 2020).

Zukunftsraum Lienzer Talboden

Ein Beispiel, das mehr die Kooperation zwischen Kommunen und Gemeinden betrifft, ist im Lienzer Talboden zu finden. Dort wurde 2014 von 15 Gemeinden ein strategischer Entwicklungsprozess gestartet, um die Stadt-Umland-räumliche Zusammenarbeit im Bereich von Infrastrukturfragen, der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie der Verwaltung besser zu koordinieren (Stadtgemeinde Lienz, 2020). Als eines der Ergebnisse dieser verstärkten kommunalen Kooperation soll 2020 eine Genossenschaft gegründet werden, die die Ansiedlung von Unternehmen durch Clusterbildung innerhalb des Lienzer Talbodens koordiniert. Ziel ist es, dass die einzelnen Gemeinden nicht um die Ansiedlung von Gewerbebetrieben buhlen, um so Kommunalsteuern zu lukrieren, sondern dass in einem Gesamtkonzept die Erschließung von geeigneten Flächen innerhalb des gesamten Talbodens koordiniert wird. Die einzelnen Kommunen werden dabei anhand eines bestimmten Verteilschlüssels an den Steuereinnahmen beteiligt. Die Genossenschaft, an der alle Kommunen beteiligt sind, übernimmt die Koordination (Oblasser, 2020). Durch das vorgestellte Konzept der Bürgergenossenschaft und die angegebenen Beispiele wird die Möglichkeit deutlich, dass sich Bürgerschaft und Kommune mithilfe der genossenschaftlichen Rechtsform zusammenschließen, um so Projekte zu realisieren, die für beide alleine nicht möglich wären. Zudem erhalten die BürgerInnen die Möglichkeit, sich aktiv innerhalb der Kommune zu betätigen und so zu einer bürgerschaftlichen Partizipation beizutragen, die die Verbindung zwischen Kommune und Bürgerschaft stärkt.





Piketty schlägt zurück

Thomas Piketty legt mit „Kapital und Ideologie“ eine weltweite Geschichte von Ungleichheiten vor. Er beeindruckt mit umfassendem Zahlenmaterial, brisanten Details und radikalen Ideen.

Mit der Veröffentlichung von „Das Kapital im 21. Jahrhundert“ sorgte der französische Ökonom Thomas Piketty bereits im Jahr 2013 für Furore. Dem Kapitalismus des 21. Jahrhunderts, so die zentrale These, ist eine Umverteilung des Nationaleinkommens in Richtung der Kapitalerträge immanent. Steigende Ungleichheiten bringt der Kapitalismus aus seinen eigenen ökonomischen Gesetzen hervor. Nun hat der französische „Rockstar-Ökonom“ mit „Kapital und Ideologie“ eine weltweite Geschichte von Ungleichheiten vorgelegt.

Es ist die Ideologie!

Der zentralste Satz des Buches lautet: „Die soziale Ungleichheit ist weder ein technologisches noch ein ökonomisches Phänomen, sondern ein politisches und ideologisches.“

Piketty stellt sich gegen das in der Ökonomie weitverbreitete Verständnis von Ungleichheiten als Resultat von „natürlichen Unterschieden“, von Marktmechanismen und von technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen, denen wir lediglich staunend und ohnmächtig ins Auge blicken können. Ungleichheiten resultieren im neuen Piketty aus konkreten politischen Entscheidungen und Versäumnissen, aus der Gestalt sozialer Institutionen und aus Machtgefällen. Die Geschichte ist bei Piketty keine Geschichte von Klassenkämpfen, sondern eine Geschichte von Ungleichheitsideologien.

Die gescheiterte Revolution

Piketty analysiert die Geschichte von Ungleichheiten – ausgehend von den europäischen Ständegesellschaften bis zum Hyper-

kapitalismus der Gegenwart – anhand der Verbindung von politischer Macht und Privateigentum. Die zentrale Eigenschaft feudaler Ordnungen ist die enge Verzahnung wirtschaftlicher und politischer Macht. Einen Bruch zwischen den Ständegesellschaften und den sich ausbreitenden bürgerlichen Gesellschaften ist für Piketty die Französische Revolution. Der Kern der Revolution war ein Wandel im politischen Regime. Besonders in Form der Übertragung von Hoheitsrechten und politischen Rechten, weg von lokalen und geistigen Eliten, an den Zentralstaat. Doch Eigentum und Politik wurden nur oberflächlich getrennt. In der Eigentumsfrage ist die Revolution letztlich gescheitert, trotz Abschaffung der Adelsprivilegien blieben die Eigentumsverhältnisse unangetastet. Der Preis für die Säkularisierung des politischen

Systems war die Sakralisierung des Privateigentums, so Piketty. Die Französische Revolution ebnete dem Triumph des Privateigentums im 19. Jahrhundert den Weg.

Sklaverei und Kolonialismus

Die Verherrlichung des Eigentums, das Verständnis von Privateigentum als Naturrecht mit verfassungsrechtlicher Absicherung, wird auch an den Prozessen der Abschaffung der Sklaverei deutlich. Haiti wurde 1804 – im Zuge eines erfolgreichen SklavInnenaufstand – unabhängig. Doch Frankreich zwang Haiti mit militärischer Macht zur Zahlung enormer Summen, als Entschädigung für ehemalige SklavInnenhalter für deren Eigentumsverlust. Entschädigt wurden also die SklavInnenhalter, nicht aber die SklavInnen. Die Zahlungen wurden von Haiti bis in die 1950er getätigt, heute ist es eines der ärmsten Länder der Welt.

Der erfolgreiche Kampf gegen Ungleichheiten

Die Reise durch die weltweite Geschichte der Ungleichheit führt weiter, etwa durch Russland, China und Indien und erreicht in der Großen Transformation im 20. Jahrhundert ein neues Moment. Im „Kapital im 21. Jahrhundert“ zeichnete Piketty „externe Schocks“, allen voran die zwei Weltkriege, für die Reduktion der Ungleichheit in der Einkommens- und Vermögensverteilung in der Mitte des 20. Jahrhundert verantwort-

lich. Im „Kapital und Ideologie“ sind es nun Umbrüche in den politischen und ideologischen Bedingungen. Vor allem die Einstellungen zu Märkten und zu Eigentum veränderten sich. Das ermöglichte progressiven Kräften beispielsweise den Auf- und Ausbau von Sozialstaaten, Verstaatlichungen, die Regulierung von Finanz- und Immobilienmärkten und auch das Durchsetzen progressiver Erbschafts- und Einkommenssteuern, mit Spitzensteuersätzen bis zu 70 %.

Die Rückkehr der Eigentumsverherrlichung

Ab den späten 1970er-Jahren dann die erneute Kehrtwende, hin zu individualisierten Gesellschaften, geprägt von einer Spardoktrin bei öffentlichen Haushalten und von Steuersenkungen für die Vermögensdeten. In der heutigen Ideologie des Hyperkapitalismus sticht die Verherrlichung der GewinnerInnen und die Stigmatisierung der Abgehängten hervor, Privateigentum ohne Wenn und Aber lautet das Motto. Die Ungleichheit in der Einkommens- und Vermögensverteilung ist rund um den Globus seit den späten 1970er-Jahren wieder deutlich gestiegen, besonders stark in den USA und Großbritannien. Doch linke und sozialdemokratische Parteien haben es verabsäumt, ihre Programme an die neuen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts anzupassen.

Partizipativer Sozialismus

Die zentrale Aufgabe fortschrittlicher Kräfte ist laut Piketty, Eigentumsverhältnisse, so wie wir sie kennen, hinter uns zu lassen und gerechte Gesellschaftsverhältnisse sicherzustellen. Und die Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe sollen nicht länger davon abhängen, in welche Vermögensverhältnisse ein Mensch geboren wird. Um linken und sozialdemokratischen Parteien bei der programmatischen Neuausrichtung unter die Arme zu greifen, stellt er sein Konzept des partizipativen Sozialismus zur Diskussion.

Im Kern geht es dabei um Veränderungen, die weg von der Konzentration der Privatvermögen, hin zu temporärem und sozialem Eigentum führen. Soziales und temporäres Eigentum ist einen gesellschaftlichen Zweck erfüllendes Privateigentum – beschränkt

auf die Lebenszeit – und öffentliches Eigentum. Privatvermögen ja – aber nur, wenn es im bestmöglichen Dienst der Gesellschaft steht.

Pikettys Ideen zum partizipativen Sozialismus lassen sich in drei Stränge unterteilen. Der erste Strang fordert den Ausbau betrieblicher Mitbestimmung. Darunter fällt die Beschränkung der Stimmrechte einzelner EigentümerInnen und die Stärkung der Rolle der ArbeiterInnen in verschiedenen Gremien. Der zweite Strang befasst sich mit Herausforderungen von globaler Dimension, beispielsweise dem Klimawandel und dem Aufbau eines Vermögensregisters. Durch neue Institutionen soll der Handlungsspielraum der Staaten bzw. Staatengemeinschaft gestärkt werden, etwa gegenüber global agierendem Finanzkapital, Steuersümpfen und der Finanzdienstleistungsindustrie, die vom Verkauf von Vehikeln zur Steuervermeidung und Steuerhinterziehung lebt.

Einkommen, Erbschaften, Eigentum

Im Kern des dritten Stranges steht ein neues Steuersystem, bestehend aus drei progressiven Steuern: einer Vermögenssteuer, einer Erbschaftssteuer und einer Einkommensteuer. Das Steuersystem soll einen gut ausgebauten Sozialstaat – inklusive Grunderbschaft und Grundeinkommen – finanzieren und exzessiven Reichtum in die Schranken verweisen – und zwar schnell. Denn für Piketty ist klar: Das Ausmaß der Vermögenskonzentration ist ein Problem für Gesellschaften. Wer Demokratie ernst nimmt, kommt an Ungleichheitsfragen nicht vorbei. Piketty beeindruckt in „Kapital und Ideologie“ nicht nur mit umfassendem Datenmaterial zur Entwicklung der Ungleichheit rund um die Welt. Er liefert vor allem Ideen zur Gestaltung gerechter Gesellschaftsverhältnisse. 



FRANZISKA DISSLBACHER

ist Referentin für Verteilungsfragen in der Abteilung Wirtschaftswissenschaften der AK Wien und Lektorin an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Kommunale PionIERinnen

Hilde Zach: Meilensteine aus Innsbruck bleiben in Erinnerung.

Sabine Kuess, Redakteurin, Stadt Innsbruck

Innsbrucks Altbürgermeisterin Hilde Zach (†) gilt als Pionierin in der Stadtpolitik. 1990 begann ihre Karriere, diese erreichte 2002 als erste Bürgermeisterin einer österreichischen Landeshauptstadt ihren Höhepunkt.

„Dass mein Weg und mein Wirken in der politischen Öffentlichkeit eine Signalwirkung für andere Frauen ist, erfahre ich jeden Tag. Mit uns Frauen ist zu rechnen“, erklärte einst Innsbrucks Altbürgermeisterin Hilde Zach († 2011) im Jahr 2002. Ihre politischen Aufgaben erledigte Zach stets mit Mut, Willensstärke, Durchsetzungskraft, Toleranz und spontaner Hilfsbereitschaft. Heute steht eines fest: Die erste Frau im Bürgermeisteramt einer österreichischen Landeshauptstadt hat Innsbruck ein modernes Gesicht und ein weltoffenes Lebensgefühl hinterlassen.

Verantwortung und hoher Einsatz

Sie scheute nicht davor zurück, auch unpopuläre Projekte umzusetzen, die mit den Jahren zu unverzichtbaren Einrichtungen in Innsbruck wurden: Der Neubau der Hungerburgbahn etwa, die sich heutzutage bei Gästen und Einheimischen großer Beliebtheit erfreut, der Neubau des „Kaufhaus Tyrol“ in der Innenstadt inklusive der Neugestaltung der Maria-Theresien-Straße sowie der Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen und Seniorenwohnheimen sind nur einige Beispiele ihres breiten Wirkens. Während ihrer Amtszeit gelang Innsbruck auch die Bewerbung für die ersten Olympischen Winterjugendspiele, die dann im Jahr 2012 ausgerichtet wurden.



Der damalige Landtagspräsident Herwig van Staa, die damalige Bürgermeisterin Christine Oppitz-Plörer, der frühere Bischof Alois Stecher (†) und Landeshauptmann Günther Platter überreichten Hilde Zach (†) 2010 die Urkunde zur Ehrenbürgerschaft.

Politischer Werdegang

Hilde Zach galt als Pionierin, nicht zuletzt, weil sie im Jahr 2002 als erste Frau an die Spitze einer Stadt gewählt wurde. In die Politik kam sie 1994 mit der Gemeinderatswahl. Alt-Landtags-Präsident Herwig van Staa erreichte mit ihr an seiner Seite als Liste „Für Innsbruck“ die relative Mehrheit. Zach war in dieser Periode amtsführende Stadträtin für die Ressorts Kunst und Kultur, Wirtschaftsförderung und Tourismus, Jugend, Frau und Familie sowie Statistik. In der zweiten Periode ab dem Jahr 2000 übernahm sie die Funktion der ersten Bürgermeister-Stellvertreterin.

Zwei Jahre später – am 30. Oktober 2002 – wurde sie schließlich vom Gemeinderat mit großer Mehrheit zur Bürgermeisterin gewählt. Gesundheitliche Gründe zwangen sie im Jahr 2010 zum Rücktritt. Davor

stellte sie rechtzeitig die Weichen für ihre Nachfolgerin Christine Oppitz-Plörer, frühere Stadträtin und Vizebürgermeisterin. Der Gemeinderat folgte dieser Empfehlung mit einer großen Mehrheitswahl. Hilde Zach verstarb am 15. Jänner 2011 im 69. Lebensjahr.

Auszeichnungen

Für ihr Wirken erhielt Hilde Zach im März 2010 die höchste Auszeichnung der Stadt, die Ehrenbürgerschaft. Für ihr Wirken auf europäischer Ebene wurde sie unter dem Titel „Bürgermeister, die Geschichte geschrieben haben“ für ihr europäisches kommunalpolitisches Engagement geehrt. Die Stadt Innsbruck fördert jährlich in ihrem Namen städtische KünstlerInnen, KomponistInnen und SchriftstellerInnen mit drei Stipendien.





Praxisnah spielen und lernen

Der Österreichische Städtebund präsentiert sich bei *Schoolgames*

In der aktuellen Ausgabe der *Schoolgames Business Master* und *Mint Master* hat der Österreichische Städtebund erstmals ein eigenes Spielfeld und eigene Karten. Über das Unternehmensprofil können sich SchülerInnen über die Aufgaben und Tätigkeiten des Städtebunds informieren. Auch Städte und Gemeinden können diese Möglichkeit nutzen, um als potentielle Arbeitgeberin bekannt zu werden.

Nähere Informationen: www.schoolgames.eu



Das Projekt

Schoolgames unterstützt PädagogInnen seit 2003 dabei, ihre SchülerInnen auf die Herausforderungen des Lebens und der Berufswelt vorzubereiten und ihnen neue berufliche Perspektiven aufzuzeigen. In Österreich beteiligen sich mehr als 900 Schulen, über 5.500 LehrerInnen erreichen so jedes Jahr mehr als 400.000 SchülerInnen.

Der Mehrwert

- macht ArbeitgeberInnen frühzeitig bekannt
- macht Berufe für SchülerInnen verständlich
- fördert Wirtschaftskompetenz
- Präsenz direkt im Unterricht
- positive Imagebildung
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit
- Nachwuchskräfteversicherung





Die Spiele

Die Brettspiele kombinieren die Spielprinzipien von DKT® und Trivial Pursuit®. Die SchülerInnen gründen Unternehmen und entwickeln diese weiter. Vor jeder Aktion müssen praxisnahe Fragen aus dem Lehrstoff beantwortet werden. Die SchülerInnen lernen damit zukünftige ArbeitgeberInnen kennen. Zusätzlich wird durch das Spiel die Sozialkompetenz gestärkt und auch schwache SchülerInnen entdecken neue Motivation.

Gewinnspiel

Der Österreichische Städtebund verlost 4 x *Schoolgames Business Master* und 4 x *Schoolgames Mintmaster* unter allen Einsendungen mit der richtigen Antwort auf unsere Junior-Businessmaster-Frage:



Wie viele GemeindemitarbeiterInnen gibt es in ganz Österreich?

- a) rund 90.000
- b) rund 110.000
- c) rund 140.000

E-Mail: oegz@staedtebund.gv.at
Betreff: Schoolgames
Einsendeschluss: 15. November 2020



www.staedtebund.gv.at





DSGVO & Strafbarkeit

Zur Verhängung von Geldbußen über juristische Personen wegen Verstößen gegen die DSGVO

Clemens Lintschinger, RA

Die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSVGO) ist eine in Österreich unmittelbar anwendbare Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr. Die DSGVO verlangt, dass Geldbußen für Verstöße gegen die DSGVO nicht nur gegen natürliche Personen zu verhängen sind, sondern auch gegen juristische Personen als „Verantwortlicher“ oder „Auftragsverarbeiter“. Die österr. Datenschutzbehörde (DSB) hat über ein Unternehmen eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen die DSGVO iZm einer Videoüberwachung verhängt. Das Unternehmen beschwerte sich dagegen mit Erfolg, denn das Bundesverwaltungsgericht sprach aus, dass für die Bestrafung einer juristischen Person notwendig sei, dass die zur Beurteilung eines tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens erforderlichen Feststellungen getroffen und im Spruch alle notwendigen Elemente für eine Bestrafung der natürlichen Person mit dem Zusatz aufgenommen werden müssen, dass das Verhalten der natürlichen Person der juristischen Person zugerechnet werde. Dagegen erhob die DSB Revision beim Verwaltungsgerichtshof und wendete die unmittelbare Anwendbarkeit der DSGVO ein, welche derartige Strafbarkeitsvoraussetzungen für juristische Personen nicht kennt und auch

auf die Judikatur des EuGH iZm der Verhängung von Geldbußen wegen Verstößen gegen unionsrechtliche Wettbewerbsregeln konnte die DSB verweisen.

Rechtsansicht des VwGH

Der VwGH gab in seinem Erkenntnis vom 12.05.2020 (Ro 2019/04/0229) der Revision der DSB nicht Folge. Der Argumentation der revisionswerbenden Behörde, dass nach der Rechtsprechung des EuGH zu den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften eine konkrete Benennung einer natürlichen Person, die innerhalb eines Unternehmens schuldhaft gehandelt hat oder für eine möglicherweise fehlerhafte Organisation verantwortlich gemacht werden kann, nicht notwendig sei, verwarf der VwGH mit dem Hinweis, dass sich diese Rechtsprechung auf spezifische verfahrensrechtliche Vorgaben des EU-Wettbewerbsrechts beziehe, während nach der DSGVO die Ausübung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde den Verfahrensgarantien des Rechts der Mitgliedstaaten (und des Unionsrechts) unterliege. Eine direkte Anwendbarkeit der Rechtsprechungsgrundsätze der Gerichte der Europäischen Union zum Wettbewerbsrecht scheide daher aus. Auf die Verhängung von Geldbußen nach der DSGVO findet daher das österr. VStG insofern Anwendung, als die DSGVO im Rahmen des Anwendungsvorrangs nicht speziellere Regelungen vorsieht. Ein besonderes Ver-

fahrensrecht für die Verhängung von Geldbußen kennt weder die DSGVO noch das österr. DSG. Nun hat der VwGH bereits in früherer Rechtsprechung erkannt, dass wegen der Abhängigkeit der Strafbarkeit der juristischen Person von der Übertretung der ihr zurechenbaren natürlichen Person bei einem Tatvorwurf gegen eine juristische Person darin auch der Vorwurf gegen die darin zu nennende natürliche Person enthalten sein muss. Die namentliche Nennung der natürlichen Person ist damit nach Ansicht des VwGH erforderlich.

Bewertung

Ob der EuGH die Rechtsansicht des VwGH teilen würde, kann an dieser Stelle nicht vertiefend problematisiert werden. Einige Grundprinzipien des Unionsrechts, wie der Effektivitätsgrundsatz und das Loyalitätsgebot der Mitgliedstaaten, aus denen ein Gebot der Bereitstellung effektiver Rechtsbehelfe beim Unionsrechtsvollzug abzuleiten ist, hat der VwGH nicht geprüft. Betroffene juristische Personen werden das Erkenntnis des VwGH zum Anlass nehmen, die Verfahrensgarantien des österr. Rechts und des Unionsrechts, also auch der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, verstärkt zu bemühen, um einer Strafbarkeit zu entgehen.

Inhaltliche Fragen richten Sie bitte direkt an RA Dr. Clemens Lintschinger, MSc (E-Mail: Lintschinger@ra-lintschinger.at) 



Das Lkw-Kartell im kommunalen Bereich

Hintergründe, die schwierige Durchsetzung von Schadenersatzklagen
und warum für Städte und Gemeinden eine Sammelklage am
Prozessstandort Amsterdam zielführend scheint

Theresa Tisch, VÖWG, und Johannes Schmid, Österreichischer Städtebund

Wie die EU-Kommission Mitte Juli 2016 mitteilte, habe man bewiesen, dass die Lkw-Hersteller MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen hatten. Über 14 Jahre hinweg sprachen nach EU-Kommissionsauffassung die Unternehmen Verkaufspreise für Lkw

ab und gaben die mit der Einhaltung der strengeren Emissionsvorschriften verbundenen Kosten in abgestimmter Form weiter. Zwischen 1997 und 2004 verliefen die Absprachen unter den Mitgliedern der höchsten Führungsebene, wobei die Zusammenkünfte gelegentlich am Rande von Handelsmessen oder anderen Branchenver-

anstaltungen stattfanden. Über die gesamten 14 Jahre hinweg kreisten die Absprachen um die gleichen Punkte: Anhebung der Bruttolistenpreise, Zeitplan für die Einführung neuer Emissionssenkungstechnik und Weitergabe der damit verbundenen Kosten an die Kunden. Ziel dieses Kartells war es dabei, mit verbotenen Absprachen den

Markt für die Herstellung mittelschwerer (zwischen 6 und 16 Tonnen) und schwerer Lastkraftwagen (über 16 Tonnen) zu regulieren und Preise zugunsten des Kartells hoch zu halten.

Nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 53 des EWR-Abkommens sind aber Kartelle und andere wettbewerbswidrige Verhaltensweisen untersagt.

Wie ging es weiter?

Die europäische Kommission verhängte ein Rekordbußgeld in Höhe von 2.926.499.000 Euro. Bei der Festsetzung der Geldbußen berücksichtigte die EU-Kommission den Umsatz der beteiligten Unternehmen im Europäischen Wirtschaftsraum, die Schwere des Verstoßes, den hohen Marktanteil der beteiligten Unternehmen, die geografische Reichweite des Kartells sowie die Dauer.

Alle Unternehmen räumten ihre Kartellbeteiligung ein und stimmten einem Vergleich zu. In einem Vergleich erkennen Unternehmen an, dass sie an einem Kartell beteiligt waren und übernehmen die Verantwortung dafür. Dann kann die Kommission ein einfacheres und kürzeres Verfahren anwenden. Im Zuge dieser Kartelluntersuchung wurde auch ein Verfahren gegen Scania eingeleitet. Da Scania nicht von diesem Vergleichsbeschluss erfasst wird, wird das Verfahren für dieses Unternehmen als reguläres Kartellverfahren (ohne Vergleich) weitergeführt.

Schadenersatzklagen

Etwas abweichend vom normalen Schadenersatzrecht können im Kartellrecht alle Personen und Unternehmen, die durch das beschriebene wettbewerbswidrige Verhalten geschädigt wurden, vor den Gerichten der Mitgliedstaaten jeden einzelnen der Kartellanten auf Schadenersatz klagen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union gelten Kommissionsbeschlüsse in Gerichtsverfahren vor einzelstaatlichen Gerichten als rechtskräftiger Nachweis dafür, dass das Verhalten stattgefunden hat und gegen geltendes Recht verstoßen hat; das bedarf keines weiteren Nachweises! Selbst wenn die Kommission gegen die betreffenden Unternehmen Geld-

bußen verhängt hat (sog. Public Enforcement), kann noch immer Schadenersatz gewährt werden (sog. Private Enforcement). Die von der Kommission verhängte Geldbuße wird dabei nicht mindernd angerechnet.

Für verantwortliche Geschäftsleiter von geschädigten (kommunalen) Unternehmen könnte sich – bei Kenntnis der Rückforderungsmöglichkeit – sogar die gesellschaftsrechtliche Pflicht ergeben, mit überschaubaren Mitteln Schadenswiedergutmachung zu betreiben, um ihr Unternehmen vor Schaden zu schützen. Dies gilt natürlich auch für BürgermeisterInnen und kommunale Verantwortliche in ähnlichen Positionen.

Offene Fragen

Wer ist geschädigt? Für Städte, Gemeinden und kommunale Unternehmen ist wohl der unmittelbare (überhöhte) Kaufpreis der unmittelbare Schaden.

Wie hoch ist der Schaden? Ebenfalls abweichend vom normalen Schadenersatzrecht steht im Kartellrecht der Schaden im Zeitpunkt der Klagseinbringung noch keineswegs ziffernmäßig fest, sondern muss meist geschätzt werden: Sachverständige ermitteln über den noch nicht verjährten Deliktszeitraum die betragsliche Mehrbelastung, die sich als Auswirkung des Kartells auf den einzelnen Kläger ergeben hat: Jeder Preis, der über diese 14 Jahre gezahlt wurde und an dem ein betroffener Lkw beteiligt war, war überhöht! Meist werden Praxiswerte mit 15–20 % Preisauflschlag angegeben, weil „für nur 3 % Aufschlag macht niemand ein Kartell“.

Wer kann klagen? „Jedermann“. Aber nicht alle werden das tun (sog. Rationale Apathie), weil ab einer gewissen Ebene des „passing on“ (bzw. der „Nahrungskette“) der Aufwand der einzelnen Klagsführung in keinem Verhältnis mehr zum Ertrag steht. Mithin würden aber, falls sich keine mutigen Kläger finden, verbotene Kartellgewinne in Höhe von kolportierten 100 Milliarden Euro, weg von den Marktteilnehmern, hin zu den oben genannten Unternehmen verschoben worden sein und endgültig dort bleiben, was der europäischen wie auch der innerstaatlichen Rechtslage diametral zuwiderläuft.

Wer soll das bezahlen? Ein Prozesskostenfinanzierer. Das Geschäftsmodell eines Prozesskostenfinanzierers ist die Finanzierung von Großprozessen gegen Beteiligung am Erlös (diese Beteiligung liegt bei +/- einem Drittel des Ersiegten, je nach Aufwand und Verfahrensstand bzw. Finanzierungsvertrag). Dafür ist die Klagsführung für den einzelnen Kläger oder Teilnehmer finanziell völlig risikolos, weil der Prozesskostenfinanzierer wieder sämtliche Kosten übernimmt. Es hängt also von der Masse der gesammelten Ansprüche ab, ob sich das Modell wirtschaftlich rechnet. Alleine der Aufwand für die sachverständige Schadensschätzung ist sehr hoch – und immer gleich, daher am besten unter mehreren Klägern aufzuteilen, die dasselbe wollen. Der Österreichische Städtebund und der VÖWG konnten in diesem Fall gut verhandeln und der Finanzierungsanteil „unseres“ Prozessfinanzierers liegt bei 25 Prozent des Erlöses. **Und wer sammelt?** Der VÖWG und der Österreichische Städtebund sammeln Klagen für betroffene kommunale Unternehmen und Städte. Wir werden hierbei unterstützt von der im Bereich Prozessführung renommierten Wiener Rechtsanwaltskanzlei Brauneis Klausner Prändl (bkp).

Was müssen Städte, Gemeinden und kommunale Unternehmen nun machen?

Die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen die am Lkw-Kartell beteiligten Hersteller hat sich trotz der Bußgeldentscheidung der Europäischen Kommission im Jahr 2016, mit der das Kartell für rechtswidrig erklärt und die Lkw-Hersteller zu hohen Geldbußen verurteilt worden waren, in der Praxis oft als schwierig erwiesen. Auch bei österreichischen Städten, Gemeinden und kommunalen Unternehmen sind durch die illegalen Marktpraktiken der Lkw-Hersteller MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco, Scania und DAF teils hohe Schäden und daraus resultierende Schadenersatzansprüche entstanden.

Prozess-Standort Amsterdam

Die Niederlande haben sich mittlerweile zu einem der attraktivsten Gerichtsstandorte in der Europäischen Union für kartellrechtliche Schadenersatzklagen entwickelt.

Aufgrund von Grundsatzentscheidungen niederländischer Gerichte bestehen gute Ausgangsbedingungen für die Durchsetzung der Ansprüche aus dem Lkw-Kartell im Rahmen von Sammelverfahren. Aktuell besteht noch für kurze Zeit die Möglichkeit, sich an einem solchen in Amsterdam anhängigen Verfahren zu beteiligen. Für die Teilnahme ist die Abtretung der Schadenersatzansprüche an eine niederländische Stiftung erforderlich. Die Stiftung fungiert im Gerichtsverfahren als klagende Partei. Sämtliche auf Klägerseite anfallenden Verfahrenskosten trägt ebenso wie das Risiko, im Unterliegensfall dem Prozessgegner Kostenersatz leisten zu müssen, ein Prozesskostenfinanzierer. Dafür erhält dieser im Falle eines Prozessgewinns oder eines gerichtlichen Vergleichs einen Anteil von 25 % am Nettoerlös.

Derzeit kursieren Angebote von mehreren Prozessfinanzierern. Laut unserer ExpertInnen von bkp ist insbesondere das Angebot des internationalen Prozessfinanzierers

Omni Bridgeway zu empfehlen. Dr. Alexander Klauser, Senior Partner und Leiter des Prozessführungsteams bei bkp, hat Omni Bridgeway in mehreren Verfahren (darunter aktuell die Sammelklagen des VKI gegen VW) als verlässlichen Finanzierer kennengelernt und steht auch österreichischen Städten, Gemeinden und kommunalen Betrieben für Unterstützung bei den Formalitäten und Rechtsfragen zur Verfügung.

Warum keine Sammelklage in Österreich oder Deutschland?

Eine in Deutschland erhobene Sammelklage gegen die Mitglieder des Lkw-Kartells hat das Landgericht München kürzlich in erster Instanz abgewiesen. Das Gericht erachtete die Klagsform aus formalen Gründen als unzulässig. In Österreich wäre die Einklagung in Form einer Sammelklage zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit prozessual zulässig. Allerdings wäre das Kostenrisiko einer Klagsführung in Österreich aufgrund von

Besonderheiten des österreichischen Prozessrechts unverhältnismäßig hoch.

Wir wollen sie nicht davonkommen lassen

Auch wenn der Ausgang dieser Sammelklage nicht vorhergesagt werden kann, so sollten die geschädigten kommunalen Unternehmen und Städte die Verursacher nicht ungeschoren davonkommen lassen, nur weil die Klagsführung vielleicht etwas aufwendiger erscheint. Es besteht sonst die Gefahr, dass sich Nachahmer finden und wiederum erst nach Jahren ein Schaden festgestellt und nur mühsam eingeklagt werden kann. Oder vielleicht schon verjährt ist. Unabhängig von haftungsrechtlichen Konsequenzen sollte jeder und jede kommunale Verantwortliche sich hier ihren/seinen KundInnen und EinwohnerInnen verpflichtet fühlen und auf eine Wiedergutmachung bestehen. 

BAU MEISTERT CORONA



Der Bau ist ein leistungsstarker Konjunkturmotor...

Bauwerke sind in aller Regel beschäftigungsintensive Einzelanfertigungen. Die Baubranche gilt daher als Schlüsselbranche für den heimischen Arbeitsmarkt. Zudem verfügt der Bau über vielfältige Verflechtungen mit anderen Branchen und entsprechende Multiplikator-Wirkungen.

Es war daher kein Zufall, dass sich die österreichische Bundesregierung im Frühjahr trotz Corona-Shutdown dafür eingesetzt hat, dass die Bautätigkeit nicht zum Erliegen kommt und die Baustellen - unter Einhaltung strenger Sicherheitsvorkehrungen - weiterlaufen.

Damit der Bau seiner Rolle als Konjunkturmotor bestmöglich nachkommen kann, muss die Baunachfrage weiterhin stabil gehalten werden. Dafür müssen **Genehmigungsverfahren** rasch wieder aufgenommen und beschleunigt durchgeführt werden. Zudem sind **ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten für Länder und Gemeinden** sowie wirksame Investitionsanreize für private Bauherren das Gebot der Stunde.

...und braucht eine stabile Nachfrage.

Die Kommunalsteuer als Selbstberechnungsabgabe

Die Kommunalsteuer als Selbstberechnungsabgabe und daraus resultierende Pflichten – Teil 1

Dr. Peter Mühlberger, Magistrat Linz, Konsulent

Die Rechtsthematik der Kommunalsteuer-Selbstberechnung ist eine entscheidende Rechtsfrage im Kommunalsteuerverfahren hinsichtlich der Kommunalsteuer als einzig verbliebene, effizienteste und ausschließliche Gemeindeabgabe.

In der folgenden Abhandlung sollen

- ▶ im ersten Teil die Rechtssystematik und die Praxisanwendung dargestellt,
- ▶ im zweiten Teil die daraus resultierenden Rechtsprobleme, unter anderem
 - ▶ bei der befristeten Berichtigung der Selbstberechnung,
 - ▶ bei der Geltendmachung der Haftung,
 - ▶ bei der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren

angesprochen werden.

I. Rechtssystematik

Eine Abgabenschuld entsteht grundsätzlich dann, wenn die von materiellen Rechtsnormen normierten Abgabentatbestände verwirklicht werden. Durch die Entstehung des Abgabenspruches mit der Konkretisierung von Abgabentatbeständen wurde der Entstehungszeitpunkt für die Abgabenschuld gewissermaßen dem Zivilrecht angeglichen, weshalb mit der Realisierung eines tatbestandsmäßigen Ereignisses einige typische schuldrechtliche Folgen verknüpft sind, welche unabhängig von der Abgabensatzung und Abgabefälligkeit entstehen. Der Abgabenspruch als schuldrechtliche Konsequenz entsteht aus dem Abgabentatbestand heraus und beruht unmittelbar auf dem Gesetz und nicht auf einem Behördenakt oder Zivilrechtsurteil. Die behördliche Abgabensatzung begründet

daher nicht das Abgabenschuldverhältnis, sondern ist lediglich eine „Vergegenständlichung der Abgabenschuld“ und damit eine Bedingung für die zwangsweise Durchsetzung, woraus sich folgern lässt, dass auch ein ausgestellter Rückstandsausweis als Exekutionstitel für die abgabenbehördliche und zivilgerichtliche Vollstreckung kein rechtsmittelfähiger Abgabenbescheid ist. Das Abgabenrecht folgt allerdings insofern dem Zivilrecht, als für die Beurteilung der Rechtslage und damit auch mit den daraus resultierenden Rechtsfolgen, wie etwa Verjährung des Rechts auf Abgabensatzung und Abgabeneinhebung etc., der Zeitpunkt der Konkretisierung des Abgabentatbestandes rechtlich relevant ist.

II. Abgabenschuld – Abgabenspruch

II.I Begriffsbestimmung

Abgabenschuld aus Sicht der Abgabensatzung und Abgabenspruch aus Perspektive der Abgabenbehörde sind grundsätzlich abgabenrechtlich identische Begriffe; die Bundesabgabenordnung verwendet sie je nachdem, ob die Problematik aus dem Rechtsstandpunkt der Abgabensatzung oder des Abgabengläubigers rechtlich zu beurteilen ist. Der Begriff der Abgabenschuld bezeichnet die abstrakte Abgabensatzung, welche vorerst noch nicht durch eine Abgabensatzung konkretisiert zu werden braucht (BFH vom 6. 2. 1990, VII R 86/88).

Die Entstehung der Abgabenschuld ist gemäß § 4 Abs. 4 BAO allein von der Verwirklichung des jeweiligen materiellrechtlichen Abgabentatbestandes und nicht von der Abgabensatzung oder Abgabefälligkeit

abhängig; die Regelung der Entstehung der Abgabenschuld ist daher eine dem materiellen Recht zugehörige Rechtsnorm (VwGH vom 21. 5. 1992, 88/17/0075) – die abgabenrechtlichen Vorschriften zur Erhebung einschließlich Einhebung einer Abgabenschuld sind Verfahrensbestimmungen, wie etwa die einschlägigen Rechtsnormen der Bundesabgabenordnung oder auch § 18 Abs. 1 FAG 2017 an die Landesgesetzgebung zur Regelung und Erhebung der Verwaltung der Kommunalsteuer.

Die abstrakte Abgabenschuld entsteht daher grundsätzlich unabhängig von der Behördentätigkeit oder auch einer diesbezüglichen Bescheiderlassung. Der Abgabenspruch richtet sich an einen oder mehrere Rechtssubjekte, wobei Steuerrechtsfähigkeit genügt und Zivilrechtsfähigkeit nicht erforderlich ist. Für die anzuwendende Rechtslage ist daher ebenfalls der Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld rechtlich relevant (VwGH vom 21. 5. 1992, 88/17/0075), sodass der im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld vorliegende Sachverhalt rechtlich relevant ist.

II.II Dispositionsmöglichkeit

Ein einmal gesetzter Abgabentatbestand bewirkt Abgabensatzungsfolgen, unabhängig von der subjektiven Meinung des Abgabenschuldners und aber auch der Abgabenbehörde als Abgabengläubigerin (VwGH vom 18. 11. 1993, 88/16/0216).

Eine mit der Verwirklichung des Abgabentatbestandes öffentlich-rechtlich entstandene Abgabenschuld kann daher durch privatrechtliche Vereinbarung nicht mehr beseitigt werden; Vereinbarungen zwischen der Gemeinde als Abgabengläubigerin und

den Abgabenschuldnern über den Inhalt der Abgabenschuld – wie dies etwa mitunter von Gemeinden im Rahmen von Betriebsansiedlungen vorgenommen werden – sind rechtswidrig und grundsätzlich ohne abgabenrechtliche Bedeutung (VwGH vom 18. 9. 2002, 97/17/0330), stehen im Widerspruch zu dem aus Art. 18 B-VG abzuleitenden Erfordernis der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung von Abgabenvorschriften und widersprechen auch dem abgabenrechtlichen Legalitätsprinzip des § 5 F-VG 1948. Rechtlich zulässig sind derartige Vereinbarungen lediglich dann, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind und eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit jederzeit erfolgen kann. Die Abgabenbehörde kann daher ohne gesetzliche Ermächtigung von der Erhebung der Abgabenschuld nicht absehen, sondern es sind lediglich eine „tatsächliche Verständigung“ zwischen den Abgabenschuldnern und der Abgabenbehörde nach § 5 Abs. 3 letzter Satz KommStG 1993 über die Bemessungsgrundlagen im Unternehmensbereich oder nach § 8 Z. 2 letzter Satz

KommStG 1993 über die Bemessungsgrundlagen im befreiten Abgabebereich und damit über schwierig oder überhaupt nicht aufzuklärende Sachverhalte gesetzlich vorgesehen, damit allerdings nicht über den Anspruch aus dem Abgabenschuldverhältnis; gesetzlich vorgesehen ist auch im § 19 FAG 2017 eine Vereinbarung der an einem Gesamtprojekt beteiligten Gemeinden über die allerdings bereits entstandene und/oder festgesetzte Abgabenschuld.

III. Rechtskonsequenzen

III.1 Entstehen der Abgabenschuld

Nach dem Kommunalsteuergesetz ist die Entstehung der Abgabenschuld von gewissen Tatbeständen abhängig und bewirkt entsprechende Abgabenrechtsfolgen. Die Kommunalsteuerschuld entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Kalendermonats, in dem

- ▶ Lohnzahlungen gewährt werden (regelmäßig wiederkehrende bis zum 15. eines Kalendermonats entrichtete Lohnzahlungen für den vorangegangenen

nen Kalendermonat sind diesem zuzurechnen),

- ▶ Gestellungsentgelte gezahlt werden (§ 2 lit. b) und damit der Überweisung des Gestellungsentgelts durch den Beschäftigten der überlassenen Arbeitskräfte,
- ▶ Aktivbezüge ersetzt werden (§ 2 lit. c) und damit der Überweisung der Aktivbezüge an die Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche Personen zur Dienstleistung zugewiesen hatte.

Der Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld ist für den Beginn der Festsetzungsverjährungsfrist von Bedeutung; diese beginnt gemäß § 208 Abs. 1 BAO in der Regel mit Ablauf des Jahres, in dem die Abgabenschuld bzw. der Abgabensanspruch entstanden ist. Auch die sogenannte absolute Verjährung, d. h. das Recht auf Abgabensfestsetzung ohne Rücksicht auf Verlängerungs- oder Hemmungstatbestände, knüpft an diesen abgabenrechtlich relevanten Zeitpunkt an; in der Regel gem. § 209 Abs. 3 BAO zehn Jahre nach Entstehung der

BAU MEISTERT CORONA

Der Bau arbeitet unter strengen Sicherheitsauflagen...

Die Errichtung von Bauwerken erfolgt regelmäßig im Zusammenspiel verschiedenster Professionisten, welche zeitgleich auf den Baustellen im Einsatz sind. Bauleistungen sind daher seit jeher mit hohen Anforderungen an eine koordinierte Leistungserbringung unter Berücksichtigung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verbunden. Die einschlägigen Regelungen und Auflagen wurden Corona-bedingt noch einmal deutlich verschärft, um das Infektionsrisiko auf den Baustellen zu minimieren.

Diese Auflagen und Erschwernisse haben naturgemäß erhebliche Mehrkosten zur Folge, welche die ausführenden Bauunternehmen nicht alleine stemmen können. Es bedarf daher einer fairen Partnerschaft zwischen Auftraggebern und Bauunternehmen mit dem Ziel einer **ausgewogenen Lastenverteilung** sowie einer **angemessenen Anpassung der Leistungsfristen**.

...und braucht eine faire Regelung der Kostentragung.

Abgabenschuld. Die Verwirklichung des Abgabentatbestandes ist auch für einen Sicherstellungsauftrag nach § 232 BAO rechtlich relevant; danach kann die Behörde ab Entstehung des Abgabensanspruches, selbst bevor die Abgabenschuld dem Abgabenausmaß nach feststeht, bis zum Eintritt der Vollstreckbarkeit nach § 226 BAO einen Sicherstellungsauftrag erlassen, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen; sollten daher Abgabepflichtige nachweislich den Abgabentatbestand erfüllt haben, jedoch regelmäßig keine Abgabenerleistung erbringen, könnte die Abgabenbehörde hinsichtlich der entstandenen Abgabenschuld vor Erlassung eines Rückstandsausweises bereits einen Sicherstellungsauftrag unter den rechtlichen Voraussetzungen des § 232 Abs. 2 BAO erlassen. Die Entstehung der Abgabenschuld und damit der Beginn der Festsetzungsverjährung ist aber auch im Rahmen von Haftungsverfahren rechtlich relevant, wonach nach § 224 Abs. 3 BAO die erstmalige Geltendmachung eines Abgabensanspruches anlässlich der Erlassung eines Haftungsbescheides nach Eintritt der Festsetzungsverjährung, also der Verjährung des Rechts auf Festsetzung der Abgabe, rechtlich nicht mehr zulässig ist.

III.II Fälligkeit

Die Kommunalsteuer ist vom Unternehmer für jedes Kalendermonat selbst zu berechnen (monatliche Selbstberechnungsabgabe) und bis zum 15. des darauffolgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Gemeinde zu entrichten; werden laufende Bezüge für das Vorjahr nach dem 15. Jänner bis zum 15. Februar des Folgejahres ausbezahlt, ist die Kommunalsteuer bis zum 15. Februar fällig. Diese Fälligkeit nach § 11 Abs. 2 KommStG 1993 hat wiederum Rechtsfolgen für

- ▶ die Abgabenvollstreckbarkeit nach § 226 BAO, wonach Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, in dem von der Abgabenbehörde festgesetzten Ausmaß vollstreckbar sind, worauf auch § 11 Abs. 3 KommStG – gewissermaßen ergänzenderweise – Bezug nimmt, wonach ein im Rahmen der Selbstberechnung vom Steuerschuld-

ner selbst berechneter und der Abgabenbehörde bekannt gegebener Kommunalsteuerbetrag vollstreckbar ist,

- ▶ die Einhebungsverjährungsfrist nach § 238 BAO, wonach das Recht, eine fällige Abgabe einzuheben und zwangsweise einzubringen, binnen fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist, keinesfalls jedoch früher als das Recht zur Festsetzung der Abgabe, verjährt.

III.III Erlöschen der Abgabenschuld

Die Abgabenschuld erlischt

- ▶ durch Entrichtung der Abgabe,
- ▶ durch Nachsicht oder Entlassung aus der Gesamtschuld (§ 236 und § 237 BAO),
- ▶ durch Abschreibung (Löschung) gem. § 235 BAO, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos waren und offensichtlich erfolglos bleiben werden,
- ▶ wobei aufgrund der Widerrufsmöglichkeit bei Abschreibung (§ 235 Abs. 3 BAO), bei Nachsicht (§ 236 Abs. 3 BAO) und Entlassung aus der Gesamtschuld (§ 237 Abs. 2 BAO) die Abgabenschuld und damit der Abgabensanspruch wieder aufleben, weshalb beispielsweise eine Abschreibung vor Erlassung eines Haftungsbescheides rechtlich problematisch wäre, weil die Haftungsgeltendmachung von einer bestehenden Abgabenschuld abhängig ist und der Haftende allenfalls das Fehlen einer solchen einwenden könnte.

III.IV Abgabenerklärung

Der Unternehmer hat für jedes abgelaufene Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 4 KommStG 1993 bis Ende März des Folgejahres der Gemeinde eine Abgabenerklärung (Steuererklärung) abzugeben; die Steuererklärung hat die gesamte auf das Unternehmen entfallende Bemessungsgrundlage, lediglich aufgeteilt auf die beteiligten Gemeinden, zu enthalten.

Im Falle der Schließung einer einzigen Betriebsstätte in der Gemeinde ist zusätzlich binnen einem Monat ab Schließung an diese Gemeinde eine Steuererklärung abzugeben; dies bedeutet daher, wenn beispielsweise eine Großhandelskette mit mehreren Filialen

in einer Gemeinde lediglich eine Filiale davon schließt, wird diese abgabenrechtliche Verpflichtung nicht zum Tragen kommen.

IV. Abgabefestsetzung

IV.I Selbstberechnung

Die Kommunalsteuerschuld entsteht mit der Realisierung des Abgabentatbestandes vorerst ohne Rücksicht darauf, ob sie festgesetzt wird. Die Abgabensprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis entstehen grundsätzlich unabhängig von ihrer Festsetzung, wie dies auch § 4 Abs. 4 BAO in der Form umschreibt, dass der Zeitpunkt der Festsetzung einer Abgabe ohne Einfluss auf die Entstehung des Abgabensanspruches ist, was vor allem bei Selbstberechnungsabgaben, wie bei der Kommunalsteuer, zum Tragen kommt.

IV.II Abgabefestsetzung

Die Abgabe ist verpflichtend gemäß § 11 Abs. 3 KommStG 1993 festzusetzen,

- ▶ wenn kein selbstberechneter Abgabebetrag bekannt gegeben wird oder
- ▶ wenn sich die Selbstberechnung der Abgabe als nicht richtig erweist.

Diese Festsetzung liegt nicht im Ermessen der Abgabenbehörde (siehe dazu ausführlich Ritz, „Festsetzung des Dienstgeberbeitrages und der Kommunalsteuer“, AFS 2020, 82) und hat daher auch bei geringfügigen Nachforderungen oder allfälligen Gutschriften zu erfolgen; diese Pflicht zur Erlassung eines Kommunalsteuerbescheides besteht daher grundsätzlich bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährungsfrist und es können daher die Abgabenschuldner innerhalb dieser Festsetzungsverjährungsfrist die Erlassung eines Abgabenbescheides verlangen.

Die Abgabenbehörde hat jedoch kein Recht und auch keine Verpflichtung, einen Abgabenbescheid zu erlassen (Ritz, „Festsetzung des Dienstgeberbeitrages und der Kommunalsteuer“, AFS 2020, 82),

- ▶ wenn der Abgabenschuldner beispielsweise die richtige Selbstberechnung etwas verspätet der Abgabenbehörde bekannt gibt,
- ▶ wenn der richtig selbstberechnete Abgabebetrag nicht entrichtet wurde, weil hier die Regelung des § 226 BAO bzw. § 11 Abs. 3 KommStG ohnedies zum Tragen kommt.

IV.III Festsetzungsdarstellung

Obwohl in der Jahreserklärung nach § 11 Abs. 4 KommStG 1993 keine monatliche Aufgliederung erforderlich ist, handelt es sich jedoch bei der Kommunalsteuer um eine monatliche Selbstberechnungsabgabe, weshalb dies grundsätzlich bei der Abgabefestsetzung zu berücksichtigen wäre, wobei gemäß § 201 Abs. 4 BAO die Festsetzung mehrerer Abgaben desselben Abgabensjahres in einem Abgabenbescheid zusammengesetzt erfolgen kann und auch für Kommunalsteuerbescheide anwendbar ist. Im Rahmen des mit 1. Juli 2020 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge des Einkommensteuergesetzes, des Kommunalsteuergesetzes, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes und des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes wurde § 14 Abs. 1 KommStG 1993 insofern geändert, als die Prüfung der für Zwecke der Kommunalsteuer zu führenden Aufzeichnungen (Kommunalsteuerprü-

fung) nach Maßgabe des § 86 EStG 1988 bzw. des § 41 a ASVG durchzuführen ist, wobei jedoch die Gemeinden berechtigt sind, in begründeten Einzelfällen eine Kommunalsteuerprüfung anzufordern. Würde dieser Anforderung einer Kommune etwa aufgrund einer erforderlichen Insolvenzabschlussprüfung, Abgabenverkürzung, Verjährungsgefahr, Prüfungskomplexität oder sonstiger wichtiger Gründe nachweislich innerhalb von drei Monaten nicht Folge geleistet, hätte die Gemeinde das Recht, eine Kommunalsteuerprüfung selbst durchzuführen.

Gerade im Zusammenhang mit den Kommunalsteuerprüfungen sind Prüfungsorgane der Finanzbehörden oder der Gesundheitskassen verpflichtet, verbindlich auf die dargestellte Rechtsproblematik der Kommunalsteuer als monatliche Selbstberechnungsabgabe Rücksicht zu nehmen und im Prüfbericht nach § 150 BAO die Kommunalsteuer-Bemessungsgrundlagen monatlich zu ermitteln oder allenfalls monatlich zu schätzen und der Gemeinde bekannt zu geben.

IV.IV Berichtigungsmöglichkeit

Gewissermaßen um vor allem den Abgabenschuldnern die Möglichkeit einer Berichtigung allfällig unrichtiger Selbstberechnung einzuräumen und die Abgabenbehörde nicht von vornherein zur Abgabefestsetzung zu verhalten, wurde im § 11 Abs. 3 KommStG 1993 eine entsprechende gesetzliche Regelung eingefügt.

Danach hat die Abgabefestsetzung verbindlich jedenfalls dann mit Abgabenbescheid zu erfolgen,

- ▶ wenn keine Selbstberechnung der Abgabenbehörde bekannt gegeben wird oder
- ▶ wenn sich die Selbstberechnung gegenüber der Abgabenbehörde als nicht richtig erweist,
- ▶ wobei sich diese Regelung sinngemäß an der Rechtsnorm des § 201 Abs. 1 BAO orientiert und daher nicht im Kommunalsteuerrecht aufgenommen werden müsste. 

Teil 2 finden Sie in der ÖGZ 11/2020.

BAU MEISTERT CORONA

Der Bau schafft heimische Wertschöpfung...

Aufgrund der regionalen Struktur des Bausektors zeichnen sich Bauinvestitionen durch eine überdurchschnittlich hohe Inlandswirksamkeit aus. Das bedeutet, dass jeder in den Bau investierte Euro zum allergrößten Teil in Österreich bleibt.

Es liegt in der Verantwortung aller privaten und öffentlichen Auftraggeber, die hohe Inlandswirksamkeit der Baunachfrage durch **Vergaben an heimische Bauunternehmungen** zu sichern und weiter zu steigern.

Auch die Bundesregierung kann einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der heimischen Wertschöpfung leisten: Um während der Corona-Krise öffentliche Bauaufträge schnell und unbürokratisch an heimische Betriebe vergeben zu können, sollte der Anwendungsbereich für vereinfachte Bau-Vergabeverfahren temporär durch **Anhebung der Schwellenwerte** ausgeweitet werden.

...und braucht regionale Vergaben.

Ertragsanteilsvorschüsse für September 2020

(Beträge in 1.000 EURO, ohne Zwischenabrechnung)

Ertragsanteile, die auf die Gemeinden verteilt werden:

a) - nach Steuerarten

	Ertrag für 09/2020 ¹ in 1.000 EURO	Veränderung ggü. 09/2019 in %	Ertrag für 01–09/2020 in 1.000 EURO	Veränderungen ggü. 01–09/2019 in %
Steuern, Einkommen, Vermögen (gesamt)	298.804	-8,2 %	3.518.190	-7,7 %

davon:

Veranlagte Einkommensteuer	-14.930		250.063	-27,0 %
Lohnsteuer	293.849	-2,1 %	2.520.219	0,8 %
Kapitalertragsteuer	25.901	-35,1 %	147.352	-31,6 %
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	4.818	2,1 %	64.152	11,7 %
Körperschaftsteuer	-13.179		519.939	-23,7 %
Stabilitätsabgabe	2.341	39,3 %	10.920	20,7 %
Sonstige Steuern (gesamt)	410.075	-12,5 %	3.842.135	-7,0 %

davon:

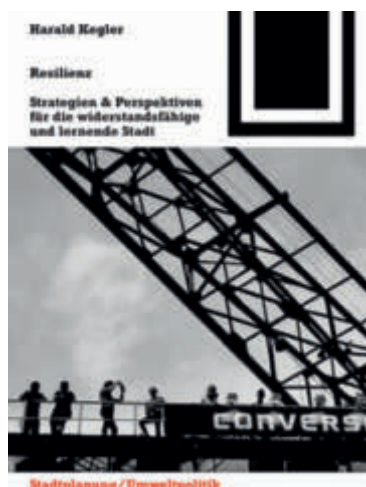
Umsatzsteuer	192.328	-16,2 %	1.946.658	-9,7 %
Tabaksteuer	21.082	7,1 %	169.199	1,9 %
Biersteuer	3.186	-8,6 %	14.867	-16,9 %
Mineralölsteuer	52.444	-17,5 %	335.904	-14,3 %
Alkoholsteuer	1.093	-23,4 %	12.091	-13,5 %
Energieabgabe	4.475	29,9 %	71.388	-15,4 %
Normverbrauchsabgabe	7.253	6,8 %	36.441	-20,3 %
Grunderwerbsteuer (93,706 % Gemeinden)	88.570	-12,0 %	898.203	0,6 %
Versicherungssteuer	10.819	-0,1 %	111.507	3,4 %
Motorbezogene Versicherungssteuer	25.424	1,0 %	208.529	1,4 %
KFZ-Steuer	107	-28,4 %	4.593	-6,8 %
Konzessionsabgabe	2.387	15,7 %	18.726	-20,8 %
Kunstförderungsbeitrag	521	-0,7 %	1.584	0,1 %

¹⁾ Datenquelle: BMF – Budgetvollzug (Ertragsanteile): i. d. R. basierend auf dem Steueraufkommen des zweiten vorangegangenen Monats

b) länderweise Anteile ^{*)}

	Ertrag für 09/2020 ¹ in 1.000 EURO	Veränderung ggü. 09/2019 in %	Ertrag für 01–09/2020 in 1.000 EURO	Veränderungen ggü. 01–09/2019 in %
Burgenland	18.367	-7,3 %	183.657	-8,2 %
Kärnten	42.541	-9,1 %	436.829	-7,5 %
Niederösterreich	114.346	-11,5 %	1.195.573	-7,3 %
Oberösterreich	109.463	-12,2 %	1.140.303	-7,3 %
Salzburg	50.634	-9,5 %	508.771	-6,7 %
Steiermark	87.366	-11,0 %	912.195	-8,1 %
Tirol	63.220	-9,6 %	651.363	-6,6 %
Vorarlberg	36.888	-3,6 %	355.478	-6,4 %
Wien	186.575	-12,0 %	1.977.740	-7,5 %
Summe	709.400	-10,7 %	7.361.909	-7,3 %

*) ohne Zwischenabrechnung



Resilienz Strategien & Perspektiven für die widerstandsfähige und lernende Stadt

Eine Rezension aus der Rubrik „alt, aber gut“. Wie lernbereit sind unsere Städte? Die räumliche Planung reagiert nur noch – auf den demografischen Wandel, auf den Klimawandel oder auf ökonomische Prozesse. In dieser Situation bietet ein Stichwort Orientierung: Resilienz. Resilienz verspricht eine Umkehr der bekannten Rezepte. Mit Resilienzkonzepten entwickelt die Planung Strategien und Perspektiven für die widerstandsfähige und lernende Stadt.

Der Autor beschäftigt sich zuerst mit den beiden Strömungen der Resilienzforschung, jener der naturwissenschaftlichen Ausrichtung und jener der raumwissenschaftlichen Orientierung. Dann folgt die Vorstellung wichtiger Personen und Institutionen sowohl der internationalen als auch der deutschen Resilienzforschung und relevanter Studien. Zuletzt führt der Autor seine Überlegungen zu einer resilienzorientierten Planungskultur, die er als „Planungskunst“ bezeichnet, aus. Ein spannender neuer Ansatz im Zukunftsdiskurs – jenseits der oft festgefahrenen Nachhaltigkeitsdebatten.

**Birkhäuser Verlag/ Printausgabe
und Digital | Harald Kegler |
€ 29,95 | ISBN: 978-3-03821-529-5 |
Reihe Bauwelt Fundamente, 151 |
222 Seiten, 2014**



Wirtschaftliche Betrachtungsweise im Recht

Die wirtschaftliche Betrachtungsweise spielt in der Rechtsordnung in vielfältiger Weise eine Rolle. Dabei geht es einerseits um die Bedeutung der Ökonomie für das Recht, andererseits auch um die Frage, ob eine Würdigung eines Sachverhalts aus wirtschaftlicher Sicht anders ausfällt und welche Formen der wirtschaftlichen Anknüpfung von Rechtsvorschriften bestehen. Zehn ProfessorInnen, die an deutschen und österreichischen Universitäten lehren, behandeln die wirtschaftliche Auslegung insbesondere folgender Rechtsbereiche: Rechtstheorie und Ökonomie, Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht, Wettbewerbsrecht, Privatrecht, Gesellschafts- und Unternehmensrecht, Kapitalmarktrecht, Strafrecht und Verfassungsrecht.

Jedes in sich abgeschlossene Rechtsgebiet gliedert sich in Einleitung, Subsumtion und Diskussion sowie Resümee. Ein übersichtliches Handbuch, dessen Ziel es ist, den untersuchten Auslegungsansatz des Rechtsverständnisses zu verdeutlichen und darzustellen.

**LindeVerlag Ges.m.b.H | WiR -
Studiengesellschaft für Wirtschaft
und Recht (Hrsg.) | Printausgabe
und Digital | ISBN 978-3-707-34235-2
| € 62,00/€ 125,00
(Bibliothekszugang) | 224 Seiten |
Buch gebunden (Hardcover)**



Corona Protokoll eines Blindflugs

Der bekannte Sozialwissenschaftler und Zukunftsforscher Peter Zellmann („Die Zukunftsgesellschaft“, „Die Urlaubsrepublik“) hat während der Corona-Pandemie ein Protokoll geführt (und tut es bis heute), dessen Zwischenstand von Anfang März bis Ende Mai er nun vorlegt.

Das interessante Zeitdokument beschreibt das Krisenmanagement, mit dem die Katastrophe – eine Überschreitung der Intensivbetten-Kapazitäten – abgewendet werden konnte und belegt auch die teils drastischen Einschränkungen der Grundrechte, die von der Bevölkerung und den Medien die längste Zeit akzeptiert und mitgetragen wurden.

Doch was, wenn manche Maßnahmen doch überzogen waren? Was, wenn die epidemiebedingten Beschränkungen in Zukunft eher zur Regel als zur Ausnahme werden? Steuern wir auf eine Expertokratie zu oder stecken wir schon mitten drin? Wurden die Folgen für die Wirtschaft, aber auch für die Zivilgesellschaft ausreichend bedacht?

Das Buch ist eine gut dokumentierte Rückschau auf die ersten Monate der Pandemie und ein eindringliches Plädoyer für ein kritisches staatsbürgerliches Bewusstsein, für Wachsamkeit in der Ausnahmesituation, für Offenheit und Selbstverantwortung.

**MANZ 2020 | Peter Zellmann |
ISBN 978-3-214-18639-5 | € 19,00 |
228 Seiten | Broschur**



Mit dem Radbus in die Schule

**Neue Schulweg-Initiative in Dublin
fährt mit dem Rad.**

Im Dubliner Stadtteil Clontarf wird derzeit eine Initiative getestet, die dazu verleiten soll, dass Kinder ihren Schulweg mit dem Rad zurücklegen.

Bereits 70 Prozent der Eltern haben ihre Kinder für den sogenannten „Radbus“ angemeldet.

Entlang der Strecke gibt es Stationen, bei denen Kinder zum Convoi dazustoßen können. Jüngere Kinder fahren in Begleitung von Erwachsenen an der Spitze. Nach einem Spezialtraining können Eltern als Begleitpersonen mitfahren, sie sind zur Sicherheit auf der der Straße zugewandten Seite unterwegs.

Die Stadtverwaltung bewirbt die Initiative, damit sie auch in anderen Stadtteilen umgesetzt wird. Gefahren wird bei jedem Wetter. Laufende Schulbusse, auch Pedibusse genannt, gibt es in Österreich bereits vielerorts, bleibt abzuwarten, ob sich die radelnden Busse ebenfalls etablieren.



Whistleblower in Zürich

Stadt Zürich führt anonymes Online-Meldesystem ein.

Sowohl MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung als auch BürgerInnen können seit Juni in Zürich mit einem neuen Hinweisgeber-system über eine Webplattform Eingaben machen und etwa Korruption, Betrug oder Vermögensdelikte melden. Dabei ist die Eingabe selbst, aber auch ein möglicher weiterführender Dialog komplett anonymisiert. Weder die Person, die den Hinweis bearbeitet, noch die Betreiberfirma können Rückschlüsse auf die hinweisgebende Per-

son ziehen. Das System ist in der Schweiz bereits weit verbreitet und wird von Einrichtungen wie der Universität St. Gallen oder den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) verwendet.

Auch bei der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) sind die Erfahrungen durchwegs positiv. Die Zahl der Meldungen stieg dort von 2017, dem Jahr der Einführung, bis 2019 von 59 auf 148.

www.stadt-zuerich.ch/whistleblowing



Parkstrafe im Supermarkt

Köln startet Pilotprojekt für FalschparkerInnen.

In einem deutschlandweit ersten Pilotprojekt dieser Art testet Köln seit August das Bezahlen einer Parkstrafe an der Supermarktkasse. Dafür wird mit dem Anhörungsschreiben ein zusätzlicher Zahlschein mit Barcode mitgeschickt, der innerhalb einer Woche direkt an der Kassa der teilnehmenden Supermärkte beglichen werden kann. Bisher war die Bezahlung der Buß-

gelder bei Parkverstößen nur per Überweisung möglich. Persönliche Daten werden dabei nicht übermittelt, und auch auf dem Kassazettel scheint nicht auf, dass zusätzlich eine Strafe bezahlt wurde. Die Kölner Stadtkämmerin Dörte Diemert sieht das als praktische Erleichterung und einen Schritt in Richtung moderner und digitaler Verwaltung.

KDZ-Seminare zum Thema VRV – Herbst 2020

Online-Seminar VRV 2015: Eröffnungsbilanz & Rechnungsabschluss
einfach erklärt in kompakten Online-Lern-Videos
Online

Dienstag, 1. September 2020,
bis Donnerstag, 31. Dezember 2020

KDZ-Webinar: Den Rechnungsabschluss nach VRV 2015 erstellen
Online, im virtuellen Seminarraum

Dienstag, 20. Oktober 2020,
9 bis 17 Uhr

KDZ-Webinar: Die Eröffnungsbilanz nach VRV 2015 erstellen (Termin 6)
Online, im virtuellen Seminarraum

Mittwoch, 21. Oktober 2020,
9 bis 17 Uhr

Aktuelle KDZ-Präsenzseminare entnehmen
Sie bitte der KDZ-Website: www.kdz.eu/de/seminarprogramm

Information: Eva Wiesinger MBA, wiesinger@kdz.or.at,
Tel. +43 1 892 34 92 16

Termine des Städtebundes

Aktuelle Termine bzw. Änderungen für Ausschüsse, Arbeitskreise
und andere Veranstaltungen finden sich auf unserer Homepage
www.staedtebund.gv.at.

Abgesagt: 70. Österreichischer Städtetag

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Entwicklungen haben der
Österreichische Städtebund und die einladende Stadt Villach
beschlossen, den Städtetag 2020 in seiner bekannten Form abzu-
sagen. Es werden nur die Sitzungen der Geschäftsleitung und des
Hauptausschusses am Mittwoch, 11. November 2020, stattfinden.
Die Arbeitskreise werden als hybride Themenworkshops am
Donnerstag, 12. November 2020, online angeboten.
Details dazu finden Sie auf www.staedtetag.at.

Kontakt

oegz@staedtebund.gv.at



Ausblick ÖGZ 11/2020

Schwerpunkt: 70. Österreichischer Städtetag

In der nächsten Ausgabe der ÖGZ stellt sich Villach, unsere Gast-
geberstadt des 70. Österreichischen Städtetags, der heuer corona-
bedingt hybrid stattfindet, vor. Plus: Ausblick auf die Arbeitskreise:
Urbanes Grün, Jugend, Verkehr und Siedlungsentwicklung und
Finanzierung der Daseinsvorsorge sowie Corona.

Die Ausgabe 11/2020 erscheint am 4. November 2020.

Impressum: ÖGZ – Österreichische Gemeinde-Zeitung, Nr. 10/2020 • Medieninhaber und Herausgeber: Österreichischer Städtebund, 1082 Wien, Rathaus, www.staedtebund.gv.at, oegz@staedtebund.gv.at, Tel. +43(0)1/4000-89993 • Leitung: Generalsekretär Thomas Weninger • Verleger: Bohmann Druck und Verlag GmbH, 1110 Wien, Leberstraße 122, Geschäftsführer: Gabriele Ambros, KR Gerhard Milletich • Chefredakteurin des Österreichischen Städtebundes: Katharina Kunz, Tel. +43(0)1/4000-89993, Fax: +43(0)1/4000-9989980, Mitarbeit: Kevin Muik • Chefin vom Dienst: Carina Wiesner, Grafische Gestaltung: Bohmann Repro-Media und Online GmbH, Lektorat: Carina Wiesner, Foto-Organisation: Joelle Berndl-Bullens • Reproduktion: Bohmann Repro-Media und Online GmbH, Leberstraße 122, 1110 Wien • Druck: Wograndl Druck Ges. m. b. H., Druckweg 1, 7210 Mattersburg • Auflage: 6.000 • Erscheinungsweise 2020: 10 Ausgaben • Cover: Getty Images, Copyright für nicht (anders) bezeichnete Fotos: Österreichischer Städtebund • Zum Nachdruck von Veröffentlichungen aus der ÖGZ ist ausnahmslos die Genehmigung der Redaktion einzuholen. Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der/des Verfassenden wieder, die sich nicht unbedingt mit jener der Redaktion bzw. der Position des Städtebundes decken muss. Die Redaktion der ÖGZ bekennt sich zum Einsatz einer geschlechtergerechten Sprache. • Abonnements laufen ganzjährig und müssen eingeschrieben einen Monat vor Ablauf abbestellt werden, sonst erfolgen nach Usancen im Zeitungswesen Weiterlieferung und Weiterverrechnung. Einzelheft: EUR 4,70; Jahresabonnement: EUR 45; Abo-Bestellung & Adressänderungen: +43(0)1/740 32-725, abo.oegz@bohmann.at, Anzeigenannahme und Backoffice: Daniela Borka, daniela.borka@bohmann.at, +43(0)1/740 32-733, Verkaufsleitung: Julia Rötzer, julia.roetzer@schmid-verlag.at, Tel. +43(0)664 829 77 62 • Informationen zur DSGVO: www.bohmann.at • Advertorials sind bezahlte Einschaltungen und unterliegen der Verantwortung der Anzeigenabteilung.

Was spricht für Zahlungsverkehrs- lösungen der BAWAG P.S.K.?

**Besser
fürs
Business
seit
1883.**

**Über 220 Millionen reibungslose
Transaktionen pro Jahr.**

Sprechen Sie jetzt mit unserem Corporate Banking
Team über die passende Lösung für Ihr Cash Manage-
ment. Mehr auf bawagpsk.com/firmenkunden

